Treu

Der bayerische

Wehrpflichtige

vor der

Ersatzcommission

im

activen Dienste, in der Reserve und Landwehr.

Belehrungen und Verhaltungsmaßregeln
desselben bei der Anmeldung, während und nach dem Ersatz-Geschäfte, im Frieden und im Kriege.

Ein Handbuch zum Bureau- und Privat-Gebrauche,
insbesondere
ein Leitfaden für die Gemeindeschreiber
bei Anfertigung der Urlisten, verschiedener Belege 2c. mit mehreren Tabellen und Formularien für Dienstesaussetzungs-, Befreiungs-, Auswanderungs- und Verehelichungs-Gesuche

von

Joseph B. Treu,
königl. Bezirksamts-Assessor.

Speyer.
Im Selbstverlage und in Commission der F. C. Neidhard'schen Buchhandlung.
1869.

Jäger'sche Buchdruckerei in Speyer.

Vorwort.

Mit Herausgabe der vorliegenden Arbeit möchte ich den Gemeindebehörden practische Anleitungen zur richtigen Behandlung und genauen Erledigung der ihnen im Wehrverfassungs-Gesetze zugewiesenen Geschäfte bieten und den Wehrpflichtigen wie deren Angehörigen insbesondere möglichst erschöpfende Auskunft in allen ihren Wehrpflicht-Angelegenheiten verschaffen.

Zu diesem Zwecke habe ich eine systematische Zusammenstellung aller Hauptbestimmungen des Wehrgesetzes und der verschiedenen zu demselben erlassenen Instructionen gegeben, in welcher ich neben dem fortlaufenden Verfahren bei Ergänzung der activen Armee den Wehrpflichtigen vom Beginne seiner Wehrpflicht bis zum Austritte aus der bewaffneten Macht in all' seinen Pflichten und berechtigten Interessen begleite.

Die Bearbeitung in dieser Form ermöglicht es einerseits den Gemeindebehörden, das Gesetz richtig anzuwenden, auf Anfragen rasche Auskunft zu ertheilen und den vorgesetzten Behörden durch Vorlage vollständiger Arbeiten zu genügen, während sie anderseits den Betheiligten den Vortheil gewährt, in allen ihren Angelegenheiten sich leicht Raths erholen zu können.

Die einzelnen Sätze sind paragraphirt und mit den bezüglichen Gesetzesartikeln belegt.

Was die Erläuterungen der einzelnen Artikel betrifft, so sind solche theils aus den Kammerverhandlungen, aus den verschiedenen Instructionen zum Wehrgesetze und Ministerial-Entschließungen, theils aus dem umfassenden Zeitlmann'schen Commentar zu besagtem Gesetze geschöpft.

Wenn manchmal nur die Gesetzesartikel gegeben und solche nicht mit jener Ausführlichkeit behandelt sind, wie dies auf Grund des vorhandenen Materials hätte geschehen können, so möge dieses Verfahren damit entschuldigt werden, daß sonst das Ganze zu umfassend und kostspielig, somit die Hauptabsicht, den Interessenten in jeder Hinsicht Brauchbares an die Hand zu geben, vereitelt worden wäre.

Dem Werkchen habe ich einen Anhang mit Tabellen und Gesuchsformularien für alle vorkommende Fälle beigegeben, in der Voraussetzung, daß dieselben den Betheiligten erwünscht sein werden.

Für die Erleichterung des Gebrauches ist durch eine ausführliche Inhaltsanzeige und ein Sachregister Sorge getragen.

Sollte dieses Werkchen, welches ich hiermit der Oeffentlichkeit zur nachsichtigen Beurtheilung übergebe, seinem Zwecke entsprechen und zur richtigen Auffassung und zum Verständnisse des Gesetzes beitragen, so würde ich mich für die gehabte Mühe bei Bearbeitung desselben vollkommen entschädigt halten.

Speyer im November 1868.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Anhang.

Abkürzungen und Erklärungen der vorkommenden fremden Ausdrücke.

H.-Abth. — Heeresabtheilung.

H.-E.-Ges. — Heerergänzungsgesetz vom 15. August 1828.

L.-B.-Comm. — Landwehrbezirkscommando.

resp. — respective — beziehungsweise.

Sten. B. d. K. d. Abg. — Stenographische Berichte der Kammer der Abgeordneten.

V.-Vorschr. — Vollzugsvorschriften (Instruction) zum Wehrverfassungs-Gesetze vom 22. Juni 1868.

W.-Ges. — Wehrverfassungs-Gesetz vom 30. Juni 1868.

Zeitlm. — „Zeitlmann" das bayer. Gesetz über die Wehrverfassung mit Erläuterungen ꝛc. in 6 Lieferungen. Nördlingen. Druck und Verlag der Beck'schen Buchhandlung. 1868.

Active Armee — das dienstthuende stehende Heer.

Alimentationspflichtig — Ernährungs-, Unterhaltungspflichtig.

Contingent — der jährlich gesetzlich festgesetzte Beitrag jedes einzelnen Ersatzbezirkes zur Ergänzung der activen Armee.

Definitiv — bestimmt, endgiltig.

Dienstzeit — die Zeitdauer, während deren der einzelne eingereihte Pflichtige zum Dienste in der bewaffneten Macht verpflichtet ist.

Ergänzung — die des stehenden Heeres durch die alljährliche Einreihung der Pflichtigen.

Ersatzgeschäft — Aushebungsgeschäft.

Ersatzmannschaften, der activen Armee — der verbleibende Rest nach Ergänzung des Formationsstandes der activen Armee.

Formationsstand — gesetzliche Größe der activen Armee im Frieden.

Jahrgang — siehe Erläuterungen zur Urliste Tabelle 3 im Anhange.

Legitimirte Söhne — durch nachfolgende Ehe anerkannte Söhne.

Ordre — Befehl, Auftrag, Vorschrift, Weisung.

Präsent — dienstthuend (zum Dienste einberufen.)

Präsenzpflicht — die Verbindlichkeit sich auf Einruf zum Wehrdienste zu stellen und verwenden zu lassen.

Präsenzstand — die (durchschnittliche) Zahl der im Frieden thatsächlich eingerufenen und unter den Fahnen befindlichen Mannschaft.

Präsenzzeit — die zu Folge der Präsenzpflicht unter den Fahnen wirklich zuzubringende Zeit.

Provisorisch — vorläufig, einstweilig.

Rehabilitiren — wiedereinsetzen in die verlorenen bürgerlichen oder politischen Rechte.

Subaltern — untergeben, untergeordnet.

Wehrpflicht — die **allgemeine** Verpflichtung zur persönlichen Dienstleistung in der activen Armee, Reserve und Landwehr.

§ 1. Militärische Eintheilung des Königreichs.

Ergänzungs- und Ersatz-Bezirke.

(Art. 44 des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868 und § 1 u. ff. der Vollzugsvorschriften hiezu vom 22. Juni 1868.*)

Das Königreich ist unter 4 General- und 8 Infanterie-Brigade-Commandos, in 32 Landwehrbezirke und beziehungsweise Landwehrbataillone und in 32 Ergänzungsbezirke eingetheilt. Für jeden Landwehrbezirk ist ein Landwehrbezirks-Commando eingesetzt, welches unter dem directen Befehle eines Infanterie-Brigade-Commandos und letzteres wieder unter dem Befehle eines General-Commandos steht.

Im Allgemeinen entsprechen jedem der 16 Linien-Infanterieregimenter 2 Landwehrbezirke, aus welchen erstere der Hauptsache nach ihren Ersatz und die Ergänzungsmannschaften erhalten.

Für die Jägerbataillone, die Cavalerie und die besonderen Waffen werden die Ergänzungsmannschaften unter möglichster Berücksichtigung der Territorialeintheil-

*) Vergleiche auch § 1 und ff. der Bestimmungen vom 6. Februar 1868 über „die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten.“

ung aus dem ganzen Bezirke des treffenden General-Commandos oder wenn nöthig, aus sämmtlichen Bezirken des Königreichs gestellt.

Jeder Landwehr-(Ergänzungs)-Bezirk zerfällt wieder in 4 Compagniebezirke. In jedem Compagniebezirke ist ein Bezirks-Feldwebel als Organ des Landwehrbezirks-Commandos zur Vermittlung des Verkehrs des letzteren mit der Mannschaft aufgestellt.

Jeder Ergänzungsbezirk umfaßt mehrere Verwaltungs-Districte (Bezirksämter und Magistrate), von denen jeder District einen besonderen Ersatzbezirk bildet. Innerhalb des Ersatzbezirkes wird von einer selbstständigen Ersatz-commission das Ersatz-(Aushebungs-)Geschäft vorgenommen. An der Spitze dieser Commission steht als Vorstand des betreffenden Ergänzungsbezirkes der betreffende Landwehrbezirks-Commandant, welcher in seinem Bezirke außer der Regelung aller Dienstesverhältnisse und der Controle der Beurlaubten, Ersatzmannschaften, Reservisten, Landwehrmänner und der als „Unwürdig" Vorgemerkten ꝛc. die auf die Ergänzung der Armee bezüglichen Angelegenheiten zu besorgen hat.

So bildet beispielsweise Speyer unter dem General-Commando Würzburg mit dem Brigadesitz Speyer den in die 4 Compagniebezirke Speyer, Neustadt, Dürkheim und Frankenthal eingetheilten Landwehrbezirk XXX mit den Verwaltungsdistricten (Bezirksämtern) Frankenthal, Neustadt und Speyer und ist der Hauptsache nach Ersatzbezirk für das 4. Infanterie-Regiment, 5. Jäger-bataillon, 2. Chevaulegers-Regiment, 2. Cuirassier- und

5. und 6. Chevaulegers-Regiment, 2. Sanitäts-Compagnie, 2. und 4. Artillerie-Regiment, Ouvrier- und Feuerwerks-Compagnie, endlich für das Genie-Regiment. (Siehe Tab. 2 im Anhange).

§ 2. Vorverfahren bei der Ergänzung der activen Armee.

(Art. 45 des Wehrverfassungs-Gesetzes und § 2 und 3 und ff. der Vollzugsvorschriften.)

Das Verfahren zur Ergänzung der activen Armee beginnt alljährlich damit, daß das Bezirksamt oder in unmittelbaren Städten der Magistrat am 15. November eine Bekanntmachung etwa nachstehenden Inhalts dreimal in angemessenen Zwischenräumen in die im Bezirke gelesensten Blätter einrücken läßt und dieselbe gleichzeitig den Gemeindebehörden (Bürgermeisterämtern) zum Anschlag an geeigneten Orten unter Bezeichnung des Verhandlungs-Locales mittheilt.

Bekanntmachung.

(Heeresergänzung aus der Altersclasse 18 . .)

Auf Grund des § 2 der Vollzugsvorschriften vom 22. Juni 1868 zum Wehrgesetze wird nachstehend den am 1. Januar 18 . . wehrpflichtig werdenden Jünglingen der Altersclasse 18 . . der Inhalt der Art. 45, 46, 47 und des Art. 76 Abs. 1 des W.-V.-Gesetzes vom 30. Januar 1868 kundgegeben.

Zugleich ergeht an die Betheiligten der Aufruf, sich vorschriftsmäßig innerhalb der gesetzlichen Frist vom 1. bis einschließlich 14. Januar kommenden Jahres bei der betreffenden Gemeinde-

behörde zum Eintrage in die Urliste anzumelden und daselbst gegebenen Falles gleichzeitig auch die Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder auf einstweilige Aussetzung der Einreihung unter Vorlage oder Benennung aller sachdienlichen Belege und Nachweise anzubringen.

Hierzu wird Folgendes bemerkt:

1. Auch diejenigen Jünglinge, die zwar schon in früheren Jahren geboren sind, aber ihrer Wehrpflicht noch nicht genügt haben, sei es, weil sie seiner Zeit übergangen wurden, sei es, weil sie inzwischen erst ein- oder rückgewandert sind, sowie Diejenigen, welche bereits freiwillig in die Armee eingetreten sind, oder die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienst erlangt haben, haben sich anzumelden.
2. Diejenigen Wehrpflichtigen der Altersclasse 18 . . und der früheren Altersclassen, welche gemäß Art. 12 und 14 des Wehrgesetzes zeitweise von der Wehrpflicht befreit oder zurückgestellt sind, haben gleichfalls den Fortbestand der Befreiungsgründe nachzuweisen, beziehungsweise ihre Ansprüche neu zu begründen.
3. Das Ersatzgeschäft wird im Laufe des Monats April oder Anfangs Mai stattfinden und der Tag noch besonders bekannt gegeben werden.

(Folgt nunmehr der vollständige Inhalt der obigen 4 Gesetzesartikel, welche in den nachfolgenden §§ erläutert sind.)

N. N. den 15. November 18 . .

Königliches Bezirksamt.

N. N.

§ 3. Vorbereitende Anlage der Urlisten.

(Art. 45 des Wehrverfassungs-Gesetzes und § 3 der Vollzugsvorschriften.)

Sogleich nach dem Erlasse dieser Bekanntmachung

hat die Gemeindebehörde*) bis zum darauffolgenden 1. Januar vorläufig zwei Urlisten (A und B) anzulegen, von denen die Liste A die in der Gemeinde Heimathberechtigten, die Liste B aber die in der betr. Gemeinde ohne Heimathsberechtigung (vorübergehend) sich aufhaltenden, — zum Ersatzgeschäfte beizuziehenden Wehrpflichtigen enthält, so daß bei der Anmeldung der Pflichtigen soweit thunlich deren sämmtliche Namen in alphabetischer Ordnung nebst allen sonstigen einschlägigen Verhältnissen bereits vorbereitend in der Urliste eingetragen sind. Hiedurch vereinfacht sich das spätere Anmeldegeschäft, indem der Anmeldecommissär mit den erschienenen Pflichtigen oder deren Stellvertretern nunmehr die bereits vollzogenen Einträge der Urliste zu prüfen und diese wenn nöthig zu berichtigen und zu ergänzen hat. (Beispiele einer vollständigen Urliste und der letzteren Eintheilung in Abth. I und II siehe im Anhange.)

§ 4. Wehr- und Anmeldepflicht.

(Art. 3, 7, 46 und § 7 der Vollzugsvorschriften.)

Jeder Bayer ist mit dem 1. Januar des Jahres, in welchem er das 21. Lebensjahr vollendet, der Wehr-

*) Diese ist in der Pfalz: das Bürgermeisteramt, im jenseitigen Bayern und zwar in den Städten und Märkten: der Magistrat, in den Landgemeinden: der Gemeinde-Ausschuß.

pflicht unterworfen*). Mit dem Beginne der Wehrpflicht ist der Pflichtige verbunden, sich zwischen dem 1. und 14. Jan. einschlüssig bei der Gemeindebehörde seiner Heimath oder seines Aufenthaltsortes, falls er sich im Auslande befindet, bei der Heimathsbehörde, persönlich oder schriftlich oder durch Stellvertreter, welche hiezu einer besonderen Vollmacht nicht bedürfen, zum Eintrage in die Urliste anzumelden. Die schriftliche Anmeldung hat alle die Aufschlüsse zu enthalten, deren die Gemeindebehörde zur Ausfüllung der einzelnen Rubriken der Urliste bedarf. (Art. 45 Abs. 1 des Gesetzes, siehe auch im Anhange: Beispiele vollständiger Einträge in die Urliste.) Unterläßt der Betheiligte diese Anmeldung, so wird er von der Gemeindebehörde der Districtsverwaltungsbehörde und von dieser dem zuständigen Polizeigerichte zur Veranlassung der Strafeinschreitung wegen Ungehorsames beanzeigt. (Art. 76 Abs. 1 und 81 des Gesetzes). Ob die Anmeldung vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen wurde, ist gleichgiltig, und wird nur der Mangel des Vorsatzes bei der Strafzumessung berücksichtiget. Die Geldstrafe kann auch in Arreststrafe umgewandelt werden. Geschieht letzteres, so wird nach Artikel 27 des Strafgesetzbuches die Umwandlung in dem auf die Geldstrafe erkennenden 1. Urtheile eventuell ausgesprochen. (Art. 79 des Wehr-Ges.)

*) Stellvertretung (Ersatzmannstellung) Loos- und Brudertausche und Zurückstellungen im Sinne des alten Gesetzes v. J. 1828 sind im neuen Gesetze ausgeschlossen und die seitherigen Gutrechnungen und Nachstellungen beseitiget.

Glaubt ein Pflichtiger die gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder die einstweilige Aussetzung seiner Einreihung beanspruchen zu können, so hat er bei Vermeidung des Ausschlusses seinen etwaigen Anspruch gleichzeitig mit seiner Anmeldung oder wenigstens innerhalb der obenbezeichneten Anmeldungsfrist bei der Gemeindebehörde anzumelden und die zu dessen Begründung erforderlichen Nachweise so weit möglich vorzulegen. Eine Ausnahme von vorstehender Bestimmung wird jedoch dann zulässig sein, wenn die thatsächlichen Verhältnisse, welche den betreffenden Anspruch begründen, nachgewiesenermaßen erst nach Ablauf obiger Anmeldefrist jedoch noch vor dem Schlusse des Ersatzgeschäftes des betreffenden Jahrganges eingetreten sind. (Vergleiche Zeitelmann S. 148 zu Art. 46 des W.-Ges.). In diesem Falle können dergleichen Gesuche nachträglich bis zum Beginne des Ersatzgeschäftes, selbst während desselben, noch angebracht werden.

Gesuchsformularien für jeden **einzelnen** Fall siehe im Anhang.

§ 5. Gänzliche Befreiung von der Wehrpflicht.

(Art. 11 des Wehrverfassungs-Gesetzes.)

Gänzlich befreit sind:

1. Die Standesherren und ihre Familien (§ 11 der Beilage IV zur Verfassungs-Urkunde);
2. Der geistliche Stand (Titel IX § 1 der Verf.-Urk.) und zwar

a) katholische Geistlichen, welche eine der höheren Weihen (des Subdiaconats) empfangen oder in inländischen Klöstern lebenslängliche Gelübde abgelegt haben, gegebenen Falls auch Laienbrüder;
b) förmlich ordinirte protestantische Theologen;
c) angestellte Rabbiner;

3. der einzig übrig gebliebene (eheliche) Sohn solcher Eltern, welche einen Sohn während des von ihm in der bewaffneten Macht Bayerns geleisteten Dienstes oder in Folge desselben verloren haben*);
4. jeder Sohn von Eltern, welche auf die vorbemerkte Weise 2 Söhne verloren haben.

§ 6. Zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht.

(Art. 12 des Wehrverfassungs-Gesetzes.)

Zeitweise von der Wehrpflicht befreit sind:

1) katholische und protestantische Studierende der Theologie, welche sich durch ein Zeugniß einer deutschen**) Universität, eines bayer. Lyceums, Ordenslectorates

*) Ob der Pflichtige als Angehöriger der activen Armee oder der Reserve oder der Landwehr verstorben, ist ebenso gleichgiltig, als die Art und Ursache des Todes. Letzterer muß jedoch während des Militärdienstes erfolgt sein.

**) Vergleiche § 26 und 28 der Satzungen für Studierende an der Hochschule (Döll. 2. B. S. Bd. 24 S. 126). Auch Zeugnisse nichtdeutscher Universitäten werden genügen, wenn die Betreffenden mit Regierungsbewilligung auf solchen (wie z. B. Theologen in Utrecht) studieren.

oder des Vorstandes einer Missionsanstalt, sowie mit Gymn.=Absolutorium versehene Rabbinats=Candidaten, welche sich durch Zeugnisse eines im Königreiche angestellten Rabbiners und der betreffenden Cultusgemeinde als solche ausweisen;

2. Schullehrer (Verweser), Schulgehilfen und die Candidaten des Schulamtes (Schuldienstexspektanten, Seminaristen), welche in einer staatlichen oder dieser gleichstehenden Vorbereitungsanstalt sich befinden;
3. der Sohn einer Familie, welcher dieselbe durch seine Arbeit ernährt, so daß sie außerdem der Armenpflege zur Last fallen würde;
4. der jüngere von 2 Söhnen bis zu dem Kalenderjahre, in welchem die Dienstpflicht des in regelmäßiger Weise im Wege der Aushebung eingereihten älteren Bruders in der activen Armee mit Ausnahme der Ersatzmannschaft endigt.

Die sub 3 angeführte zeitweise Befreiung ist nur im Interesse der Familie und der ehelichen Familienbande zugestanden, weßhalb nur eheliche oder legitimirte Söhne auf solche Anspruch machen können. Die Beibringung der Nachweise über die Vermögens=, Erwerbs= und Familienverhältnisse des Pflichtigen und der Eltern liegen zunächst dem Betheiligten ob.

Die Befreiung ist **nicht** zulässig, wenn die Eltern noch arbeits= und erwerbsfähig sind, wenn sie ein Vermögen besitzen, welches ihre Existenz hinreichend sichert oder wenn dieselben durch die noch vorhandenen Kinder unterstützt werden können, überhaupt, wenn nicht genügend

nachgewiesen ist, daß sie der Armenpflege zur Last fallen würden. (Vgl. die Erläuterungen zur Urliste Ziff. 7 im Anhange.)

Die Begünstigung sub Ziff. 4 ist von den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der betreffenden Familie unabhängig, kann jedoch nur von ehelichen 2c. Söhnen beansprucht werden.

Führen ledige Geschwister nach dem Tode beider Eltern einen gemeinschaftlichen Haushalt, so sind sie als eine Familie zu betrachten und können unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen auf die Wohlthat der obigen Ziff. 3 sowohl, als auch der Ziff. 4 Anspruch machen.

Die zeitweise Befreiung währt nur so lange, als die Thatsachen unverändert fortbestehen, auf deren Grund sie erlangt wurde. Der Betheiligte hat daher bis zum 24. resp. 25. Lebensjahre alljährlich die Fortdauer der Befreiungsgründe bei der Gemeindebehörde seiner Heimath nachzuweisen, zu welchem Zwecke er von Jahr zu Jahr besonders vorgemerkt wird. Sind die von der Gemeindebehörde geprüften thatsächlichen Verhältnisse nicht mehr vorhanden oder tritt eine Mobilisirung ein, so wird derselbe, insoferne er das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wehrpflichtig und bei dem nächsten Ersatzgeschäfte, wenn er am 1. Januar des betr. Jahres in den Fällen 1 und 2 das 25., in jenen von Ziff. 3 und 4 das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat — seine Tauglichkeit vorausgesetzt — in die active Armee eingereiht. Hat er das 24. resp. 25. Lebensjahr, am 1. Januar des Jahres, in welchem die der Mobilisirung oder dem Wegfall der

bisherigen Befreiungsgründe nächstfolgende Heerergänzung stattfindet, aber noch nicht das 31. Lebensjahr bereits vollendet, so wird er in die Ersatzmannschaft der Landwehr eingereiht und zu diesem Zwecke der Landwehrbehörde überwiesen.

§ 7. Aussetzung der Einreihung.

(Art. 8 Abs. 1 des Wehrverfassungs-Gesetzes.)

Ein Wehrpflichtiger,*) welcher durch Zeugnisse nachzuweisen vermag, daß seine wissenschaftliche oder künstlerische Ausbildung durch die sofortige Einreihung unterbrochen würde und er in Folge dessen einen erheblichen Nachtheil erleiden müßte, darf im Frieden bis zum Kalenderjahre, in welchem er das 24., falls er Candidat der Medicin oder Thierheilkunde ist, bis zu demjenigen, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, die Aussetzung (Hinausschiebung) seiner Einreihung verlangen.

Auf Grund erlangter Aussetzung wird dieser später (im 24.) wehrpflichtig und demzufolge auch erst später (mit zurückgelegtem 35., als 1jähriger Freiwilliger mit dem 33. Lebensjahre) von seiner Wehrpflicht befreit.

Vor Ablauf der Aussetzungsperiode kann der Be-

*) Studierende der Universität, Lyceen, Gymnasien, Realgymnasien, der polytechnischen Hochschule in München, Eleven der Academie der bildenden Künste, der Centralforstanstalt in Aschaffenburg, Maschinenbauschule in Augsburg, der landwirthschaftlichen Centralschule in Weihenstephan, der Centralthierarzneischule, desgleichen in der Vorbereitungspraxis befindliche Rechtscandidaten, Eleven der Musikschule, Zöglinge der Handelslehranstalten 2c.

theiligte gegen seinen Willen selbst beim Wegfallen des Aussetzungsgrundes (im Frieden) nicht zum Ersatzgeschäfte beigezogen werden, weßhalb er auch bis zum Ablauf der fraglichen Periode nicht von Jahr zu Jahr vorgemerkt zu werden braucht. (Vgl. Art. 58 Abs. 3 mit dem Schlußsatze des Art. 12 d. Ges. u. Zeitlm. S. 30.)

Wohl aber kann derselbe auf die ihm gewährte Begünstigung verzichten und sich vor Ablauf der betreffenden Periode zum Ersatzgeschäfte behufs Einreihung in die active Armee stellen.

Nach Ablauf der bewilligten Zeit wird der Pflichtige bei dem betreffenden Jahrgange zum Ersatzgeschäfte seines Heimathsbezirkes wieder beigezogen, wobei er gleich den übrigen Betheiligten den allgemeinen gesetzlichen Verpflichtungen gegebenen Falles mit Anspruch auf gänzliche oder zeitweise Befreiung unterliegt.

Der Pflichtige, welcher die einstweilige Aussetzung seiner Einreihung gelegentlich der Anmeldung (§. 4) mündlich oder schriftlich nachsucht, hat unter Vorlage der erforderlichen Nachweise (im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift) gleichzeitig zu erklären, auf wie lange er diese Begünstigung in Anspruch nimmt. Ist die Aussetzung auf eine kürzere als die obenbemerkte Zeit (etwa 1 oder 2 Jahre) beansprucht und bewilliget worden, so kann solche mit Ablauf der Ausstandsperiode auf Grund der beigebrachten Belege innerhalb der gesetzlichen Grenze neuerdings beansprucht werden.

Der bereits eingereihte Pflichtige kann die fragliche Begünstigung nicht mehr beanspruchen, sowie auch

derjenige, welcher seine Ausbildung vollendet hat, von dieser Begünstigung ausgeschlossen ist. Letzterer jedoch vorbehaltlich der in nachfolgendem §. enthaltenen Bestimmung.

§ 8. Aussetzung der Einreihung auf ein Jahr.

(Art. 8 Abs. 2 des Wehrverfassungs-Gesetzes.)

Ein Pflichtiger, der obigen Berufsklassen nicht angehört, durch dessen sofortige Einreihung aber ihm oder einem Dritten (z. B. dem Dienstherrn) in Folge unverschuldeter Umstände ein ungewöhnlicher Nachtheil entstehen würde, kann auf Ansuchen die Aussetzung der Einreihung auf ein Jahr erlangen. Von einem derartigen Rechte können Oekonomen, Pächter, Verwalter, Fabrikanten, Gewerbsleute, Geschäftsführer 2c., welche augenblicklich in ihrem bisherigen Wirkungskreise nicht zu ersetzen sind, Gebrauch machen.

Die bewilligte einjährige Dienstaussetzung kann jedoch nach Ablauf dieses einen Jahres nicht neuerdings beansprucht werden.

Sämmtliche vorbezeichnete Ansprüche und Gesuche (§§. 5—8), deren Anmeldung auf Verlangen des Betheiligten von der Gemeindebehörde bescheinigt wird, werden in I. Instanz von der Ersatzcommission und im Berufungsfalle in II. und letzter Instanz von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, beschieden. (Berufungsfrist siehe §. 12.)

§ 9. Definitive Feststellung und Auflage der Urlisten.

(Art. 47 des Wehrverfassungs-Gesetzes und § 11 u. ff. der Vollzugs-Vorschriften.)

Nach Umfluß der Anmeldefrist, in der Zeit vom 15. bis 31. Januar, werden von der Gemeindebehörde die etwa bestehenden Lücken in den Urlisten ergänzt, sowie die allenfalls noch erforderlichen Erhebungen gepflogen, die Listen sodann festgestellt, definitiv abgeschlossen und vom 1. bis incl. 14. Februar in dem für die Anmeldung bestimmten oder einem sonstigen geeigneten Local zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt.

Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urliste sind innerhalb der letztbezeichneten Frist mündlich oder schriftlich unter Angabe der Gründe und Vorlage der Nachweise für die Begründung des Einspruches bei der Gemeindebehörde (Anmeldecommission) anzubringen. Solche werden von der Gemeindebehörde in der Urliste vorgemerkt und von der Distriktsverwaltungsbehörde nach Empfang dieser Liste in I. Instanz beschieden. Die Bescheide werden den Betheiligten vor dem 14. März oder spätestens an diesem Tage durch Vermittelung der Gemeindebehörden zu Protokoll eröffnet und die hiergegen rechtzeitig (am Publikationstage oder spätestens Tags darauf) ergriffene Berufung sofort der Kreisregierung zur weiteren Verfügung vorgelegt.

Am 20. Febr. werden die hergestellten Urlisten von den Gemeindebehörden unter Beifügung der hiezu gehörigen Belege und Nachweise nebst einem namentlichen Verzeichnisse

Jener, welche ihrer Anmeldepflicht nicht nachgekommen sind, sowie Derjenigen, welche Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung rc. angemeldet haben, an die betreffende Distriktsverw.=Behörde eingesendet. Von dieser wird sodann nach Verbescheidung der etwa gegen die Urlisten erhobenen Einsprüche, nach Mittheilung der vorbemerkten Verzeichnisse der Ungehorsamen an das zuständige Polizeigericht (Staatsanwaltschaft) und nach Ueberweisung der in den Urlisten B befindlichen außerhalb des Bezirkes Heimathberechtigten an die zuständigen Behörden, endlich nach vollzogener möglichst erschöpfender Berichtigung und Ergänzung der Urlisten und deren Belege

§ 10. Die Bezirksliste

(Art. 48 Ziff. 4 u. §. 16 der Vollzugs=Vorschriften.)

angefertiget, welche dem ganzen Ersatzgeschäfte zur Grundlage zu dienen hat. Dieselbe zerfällt gleich wie die Urlisten in zwei Abtheilungen. In der I. Abtheilung erscheinen nach der Reihenfolge der Altersklassen und in streng alphabetischer Ordnung jene Wehrpflichtige, welche aus früheren Altersklassen zum Ersatzgeschäfte des aufgerufenen Jahrganges sich zu stellen gesetzlich verpflichtet sind und im Bezirke Heimathrechte besitzen oder gleich den Heimathberechtigten zu behandeln sind (§. 6 u. 10 d. V.=V.).

In der II. Abtheilung sind gleichfalls in alphabetischer Ordnung, d. h. nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen die im Bezirke beheimatheten Wehrpflichtigen der aufgerufenen Altersklasse vorgetragen.

Nach Abschluß der Bezirksliste (Ende März) werden

im Laufe des Monats April von der Districtsverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Landw.-B.-Commandanten die Sitzungstage für das Ersatzgeschäft festgestellt und letztere mittelst Einrückung in öffentliche Blätter und durch öffentliche Anschläge ꝛc. spätestens 3 Wochen vor dem Beginne der Verhandlungen unter Vorladung der Betheiligten in etwa nachbezeichneter Weise bekannt gemacht.

Bekanntmachung.

(Die Aushebung der Wehrpflichtigen der Altersklasse 18.. betreffend.)

Unter Hinweisung auf den unterm Heutigen an sämmtliche Bürgermeisterämter*) ergangenen Erlaß rubr. Betreffs und im Vollzuge des Art. 53 des Wehrgesetzes wird hiemit Nachstehendes bekannt gemacht.

Die Aushebung der Wehrpflichtigen der Altersklasse 18.. für den Ersatzbezirk N. wird dahier an den nachfolgenden Tagen, in der gesetzlich bestimmten Reihenfolge, jedesmal des Morgens um 8 Uhr, im Saale ꝛc. durch die hiefür gesetzlich constituirte Ersatzcommisssion vorgenommen.

---

*) In der Pfalz wurden von jeher die Bürgermeisterämter mittelst besonderen Erlasses beauftragt, die denselben im Abdruck mitgetheilten Bekanntmachungen durch Anschlag, mittelst der Schelle ꝛc. zu veröffentlichen, die im Erlasse namentlich aufgeführten Betheiligten mindestens 14 Tage vor den Sitzungen schriftlich gegen Insinuations-Nachweis zum rechtzeitigen Erscheinen aufzufordern, denselben zugleich ein anständiges Verhalten auf der Reise ꝛc. anzuempfehlen, endlich auch, daß sie in reinlicher Kleidung mit sauber gewaschenen Händen und Füßen bei den Verhandlungen zu erscheinen haben ꝛc.

Die Verhandlungen finden in nachstehender Reihenfolge statt:

a) Montag den ꝛc. Bescheidung der Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder auf einstweilige Aussetzung der Einreihung, hierauf

b) Feststellung der Bezirksliste durch Streichung der Unwürdigen, der Freiwilligen und der gänzlich oder nach Art. 8 oder 12 zur Zeit von der Einreihung Befreiten;

c) Dienstag den . . . körperliche Untersuchung der auf der Bezirksliste Verbliebenen in Bezug auf Diensttauglichkeit im Allgemeinen sowie für die verschiedenen Waffengattungen und Beschlußfassung hierüber; endlich

d) Donnerstag den . . . Loosung der tauglich Befundenen.

Es werden daher alle im diesamtlichen Bezirke heimathberechtigten Wehrpflichtigen der Altersklasse 18 . . [mit alleiniger Ausnahme der bereits freiwillig Zugegangenen und der zum 1jährigen Freiwilligendienst Zugelassenen (Art. 35 u. 36 des Gesetzes)], sowie die aus früheren Altersklassen zu dieser Aushebung verwiesenen Pflichtigen aufgefordert, am Montag ꝛc. ꝛc. vor der Ersatzcommission in dem benannten Locale zu erscheinen. Hiebei wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen, welche ohne genügende Entschuldigung ausbleiben, oder sich vor Beendigung des Ersatzgeschäftes eigenmächtig entfernen, nach Art. 76 Abs. 2 des Gesetzes wegen Ungehorsams an Geld bis zu 150 fl. oder mit Arrest bis

zu 42 Tagen bestraft werden und daß diejenigen Pflichtigen, welche nicht persönlich erschienen sind, ohne Rücksicht auf die Entschuldigung als tauglich behandelt werden, insoferne nicht neben der Entschuldigung zugleich augenfällige gänzliche Untauglichkeit nachgewiesen wird, welcher Nachweis nur durch das Zeugniß zweier Aerzte, deren einer ein öffentlicher sein muß, und der Gemeindebehörde geliefert werden kann (Art. 60 des Wehrverf.-Gesetzes).

N. N.

Kgl. Bezirksamt.*)

N. N.

Von obiger Bekanntmachung wird sofort jede Gemeinde des Ersatzbezirkes verständiget, sowie jeder Pflichtige mit Ausnahme der freiwillig Zugegangenen durch die Gemeindebehörde gemäß Art. 53 des Gesetzes mindestens 14 Tage vor dem Anfange der Sitzungen schriftlich gegen Insinuationsbescheinigung hiezu vorgeladen. Die Ladung ist in Abwesenheit des Pflichtigen von dessen Eltern, Vormündern ꝛc. unterschreiben oder von Dritten, z. B. Dienstboten, der Empfang bestätigen zu lassen. Der Pflichtige hat durch jederzeit genaue Bekanntgabe seines Aufenthalts-

*) Manche Behörden machen hier schon auf die Folgen der Widerspenstigkeit aufmerksam. Dieselben bestehen nach Art. 77 des Ges. darin, daß diejenigen Pflichtigen, welche, nachdem sie als tauglich auf die Aushebungsliste gesetzt wurden, sich weder an dem in der Einberufungsordre bestimmten Tage, noch in den nächstfolgenden 8 Tagen bei ihrer Heeresabtheilung einfinden, an Geld bis zu 1000 fl. oder mit Gefängniß bis zu 1 Jahre bestraft werden und daß beide Strafarten verbunden werden können. (Siehe unten § 35 lit. b.

ortes dafür zu sorgen, daß ihn die Ladung richtig und rechtzeitig treffe. Die Angabe, von der Ladung keine Kenntniß erhalten zu haben, schließt von der Strafe des Ungehorsams nicht aus.

Sollte ein Pflichtiger in Folge von Krankheit oder irgend eines anderen Hindernisses wegen nicht erscheinen können, dann ist dies durch ein beglaubigtes ärztliches oder anderweitiges Zeugniß noch vor dem Ersatzgeschäfte nachzuweisen. Derartige Entschuldigungen und Nachweise können, wenn der Grund erst kurz vor dem Ersatzgeschäfte eintritt, direct der Ersatzcommission in Vorlage gebracht werden.

Aerztliche Zeugnisse oder sonstige Belege, insbesondere Zeugenbeweise wegen angeblicher Gebrechen (Fallsucht, Taubheit, Kurzsichtigkeit ꝛc.) sind, wenn solche noch nicht den Verhandlungen beiliegen, von den Wehrpflichtigen der Ersatzcommission zu übergeben.

§ 11. Die Ersatzcommission.

(Art. 49 und 50 des Wehrverfassungs-Gesetzes, § 19 u. ff. der Vollzugsvorschriften.)

Die Ersatzcommission, welche eine Art Jury bildet und die meisten Befugnisse des seitherigen obersten Recrutirungsrathes in sich vereiniget, besteht

1. aus dem Landwehr-Bezirks-Commandanten als Vorsitzenden;
2. und 3. aus zwei Offizieren anderer Waffengattungen (dienstältesten Hauptleuten oder Rittmeistern);
4. aus dem Vorstande des Verwaltungsbezirkes (in un-

mittelbaren Städten des Bürgermeisters) oder dessen Stellvertreter;

5.—9. aus fünf vom Distriktsrathe auf je 3 Jahre gewählten bürgerlichen Beisitzern,*) welche nicht blos die Verhandlungen zu controliren, sondern an denselben mit entscheidender Stimme Antheil zu nehmen haben;

10. aus dem Bezirksarzte oder einem statt seiner beigezogenen öffentlichen (d. i. im activen Hof-, Civilstaats- oder Gemeindedienste öffentlich angestellten) oder practischen Arzte;

11. und 12. aus zwei hiezu commandirten Militär-(Stabs- oder Regiments-) Aerzten.

Die Ersatzcommission erlediget die ihr zugewiesenen Geschäfte in Form collegialer Berathung und Beschlußfassung. Wo dieselbe Beschluß zu fassen hat, nehmen sämmtliche Mitglieder derselben — mit Ausnahme der Aerzte — an der Abstimmung Theil; den Aerzten kommt ein Stimmrecht nur bei der Visitation und Eintheilung der Pflichtigen zu einer Waffengattung zu.

§ 12. Das Ersatzgeschäft.

(Art. 51—63 und § 23 u. ff. der Vollzugsvorschriften.)

Die Sitzungen finden in der Regel am Sitze der einzelnen Bezirksämter und Magistrate, deren Angehörigen zur Einreihung kommen, statt. Die Verhandlungen sind

*) Die Wahl ist nicht auf Mitglieder des Districtsrathes beschränkt, die Gewählten müssen jedoch in einer Gemeinde des Districts das Bürgerrecht besitzen.

öffentlich und mündlich mit Ausnahme der Messung und Visitation und bestehen dieselben nach der bereits oben bekannt gegebenen Reihe in Folgendem:

a) In der Bescheidung der auf Dienstesaussetzung, gänzliche oder zeitweise Befreiung angemeldeten Ansprüche, über ausnahmsweise Zulassung von verspätet eingereichten Gesuchen und der Beschlußfassung über die Waffendienstunwürdigkeit.

Ueber den von dem aufgerufenen Pflichtigen bei der Anmeldung vorgebrachten Anspruch auf gänzliche oder zeitweise Befreiung ꝛc. erstattet der Vorstand der Verwaltungsbehörde oder dessen Stellvertreter mündlichen Vortrag, gibt sodann sein Gutachten ab, auf dessen Grund nach vorgängiger Abstimmung der Pflichtige durch Beschluß der Commission gänzlich oder zeitweise nach Art. 11 oder 12 ꝛc. von der Wehrpflicht befreit, oder derselbe, wenn die Voraussetzung des Art. 8, 11 oder 12 nicht nachgewiesen erscheint, mit seinem Gesuche abgewiesen wird. Der deßfallsige Beschluß wird sofort von dem Vorsitzenden dem Betheiligten mit dem Bemerken eröffnet, daß ihm (dem Abgewiesenen) die Berufung an k. Regierung innerhalb einer ausschließlichen Frist von 8 Tagen offen stehe und er dieselbe (welche keine aufschiebende Wirkung hat) schriftlich oder mündlich bei der Verwaltungsbehörde anzubringen habe (Art. 55 des Ges. und § 27 d. V.=V.) Nach Publikation dieses Beschlusses kann sich der von der Wehrpflicht Befreite und der Unwürdige, dessen Name sofort in der Bezirksliste gestrichen wird, entfernen.

b) In der Feststellung der Bezirksliste auf Grund der Commissionsbeschlüsse durch Streichung der Unwürdigen, Freiwilligen und der zur Aussetzung der Einreihung Zugelassenen und der gänzlich oder zeitweise von der Wehrpflicht Befreiten.

c) In der Untersuchung*) der auf der Bezirksliste Verbliebenen in Bezug auf Diensttauglichkeit oder Untauglichkeit.

Sämmtliche auf der Liste Verbliebene [mit Ausnahme der offenbar Untauglichen, d. h. derjenigen, bei welchen das Mindermaß auffallend und das Gebrechen augenfällig ist (vgl. § 14 der ärztl. Instr.)] werden nach der Reihenfolge des Eintrages in dieser Liste gemessen und ärztlich untersucht. Die Beschlüsse der Ersatzcommission werden sofort in die Bezirksliste eingetragen.

Die Visitation nach der Messung geschieht mit jedem Pflichtigen einzeln in einem gesonderten Zimmer in Gegenwart der Ersatzcommission und erstreckt sich auf die angegebenen, wie auch auf die nicht angegebenen Gebrechen und Krankheiten. Können letztere durch die Sinne nicht entdeckt werden, so sollen glaubhafte Zeugnisse von Ortsnachbarn, Familienvätern, Mitschülern, Pfarrern, Lehrern und Aerzten vorgelegt werden. Die Privatzeugnisse (auf Stempel) inländischer Aerzte sollen die Krankheit oder das Gebrechen des Pflichtigen, sowie die Dauer und Erfolg der ärztlichen Behandlung ganz genau und möglichst kurz bezeichnen.

*) Die Visitation geschieht nach der Instruction für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen vom 20. Febr. 1868.

Die Zeugnisse ausländischer Aerzte haben nur dann Giltigkeit, wenn darin augenfällige Gebrechen (z. B. Cretinismus, der Verlust eines oder beider Augen, gänzlicher Kahlkopf, starker Höcker 2c. siehe § 14 alleg. Instr.) bestätiget werden und wenn dieselben unter der Autorität einer obrigkeitlichen Behörde ausgefertiget und contrasignirt sind. Bleibt ungeachtet des Zeugnisses die Krankheit zweifelhaft, so wird der Pflichtige zur Beobachtung einzureihen sein. (Siehe Zeitlm. S. 175.) Sind überhaupt Zeugnisse unvollständig oder ungenügend, oder können die Aerzte über die Tauglichkeit kein bestimmtes Urtheil abgeben oder sich in ihren Ansichten nicht vereinigen, so soll der Pflichtige zur Tauglicherklärung beantragt werden (§ 33 der ärztl. Instr.)

Vorgeschützte, erdichtete und künstlich hervorgebrachte Gebrechen sind von den Aerzten dem Vorstande der Ersatzcommission behufs weiterer Veranlassung unter Angabe und Beifügung der etwaigen Beweisbehelfe anzuzeigen.

Befindet sich ein Pflichtiger in strafrechtlicher Untersuchung (jedoch nicht in Haft), so wird er körperlich untersucht, wenn tauglich, zur Loosung beigezogen, provisorisch einer Heeresabtheilung zugewiesen, aber erst dann verpflichtet, wenn seine Würdigkeit entschieden ist. (Art. 64 und 66 d. Ges.)

Nach vollzogener körperlicher Untersuchung und Würdigung der allenfalls vorgelegten Zeugnisse wird auf Grund des Gutachtens der Aerzte, welche bei Berathung und Beschlußfassung über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Pflichtigen stimmberechtigt sind, der Pflichtige durch Be-

schluß der gesammten Ersatzcommission für „Untauglich", „Zeitlich untauglich", „Zu allen Waffengattungen tauglich" oder „Nur zum Fuhrwesen tauglich", für „Tauglich aber nur zur Beobachtung einzureihen" erklärt und zugleich bestimmt, zu welcher Waffengattung derselbe*) geeignet erscheint, z. B. „Tauglich**) für Infanterie und leichte Cavalerie" oder „Tauglich Jäger" ꝛc.

Nach Publication des Beschlusses kann sich der Pflichtige entfernen.

Der Untaugliche und zeitlich Untaugliche wird von der Liste gestrichen, letzterer aber für den folgenden Jahrgang vorgemerkt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß der Pflichtige durch eine andere als die Ersatzcommission seiner Heimathsbehörde nicht visitirt werden kann.

d) In der Loosung. Die in der Bezirksliste verbliebenen Wehrpflichtigen, für die Abwesenden, in Untersuchungs- oder Strafhaft befindlichen (die Dienstwürdigkeit der letzteren vorausgesetzt) deren Eltern, Verwandte ꝛc. event. ein bürgerlicher Beisitzer, haben vor der Ersatzcommission die Loosung***) vorzunehmen.

*) Sollte ein Pflichtiger für eine bestimmte Waffengattung eine besondere Vorliebe haben, so wird auf den von ihm kundgegebenen Wunsch, insoferne Größe, Körperkraft und Gewerbe des Bittstellers der Gewährung nicht entgegenstehen, Rücksicht genommen.

**) Nach § 36 der ärztl. Instruct. ist das Wort „Tauglich" am Anfange des Satzes groß zu schreiben, um der nachträglichen Vorsetzung der Silbe „un" vorzubeugen.

***) Nicht zu loosen haben: die zum nächsten Ersatzgeschäfte

Das Verfahren bei der Loosung ist folgendes:

Der Vorsitzende der Ersatzcommission läßt auf einem Tische, welcher so gestellt ist, daß jeder Anwesende sehen kann, was auf demselben geschieht und an welchem zunächst die 5 bürgerlichen Beisitzer Platz nehmen, ein geeignetes Gefäß (Urne oder Loosungsrad) aufstellen.

In dieses Gefäß wird durch einen dieser Beisitzer eine der Zahl der zur Loosung Berufenen gleichkommende Anzahl auf kleine Zettel geschriebener oder auch gedruckter, mit Nr. 1 beginnender, fortlaufender Nummern eingelegt, wobei von demselben Beisitzer jede Nummer laut abgelesen und sodann der betr. Zettel zusammengerollt wird. So oft 10 Zettel in das Gefäß eingezählt sind, wird dasselbe von einem andern Beisitzer gehörig gerüttelt, damit die Nummern möglichst durcheinander gemischt werden.

Jeder Pflichtige wird nach der Reihenfolge des Eintrages in die Bezirksliste und zwar Einer nach dem Andern von dem Vorsitzenden vorgerufen und in der dadurch sich ergebenden Ordnung ziehen sodann aus dem Gefäße die aufgerufenen Pflichtigen, ihre Eltern, Vormünder oder sonstigen Bevollmächtigten und für die gar nicht Vertretenen ein bürgerlicher Beisitzer die Loosnummer.

Je nach 10 gezogenen Loosen wird ein Beisitzer für neue Vermengung der Looszettel sorgen.

Jeder Pflichtige oder dessen Stellvertreter darf die von ihm gezogene Nummer selbst lesen, übergibt sodann

---

Verwiesenen, die zeitlich oder gänzlich Befreiten, Pflichtige, deren Einreihung ausgesetzt wurde, die Freiwilligen, Untauglichen und Unwürdigen.

dieselbe dem zur Uebernahme der Zettel vorher bestimmten Beisitzer, welcher die Zahl laut abliest und den Zettel dem anwesenden Verwaltungsbeamten überreicht.

Der Letztere läßt hierauf jene Zahl sogleich in die Bezirksliste, den Namen des betreffenden Pflichtigen aber jedesmal in die Aushebungsliste eintragen.

Zu letzterem Zwecke wird nämlich eine nach einem bestimmten Formulare gefertigte Aushebungsliste schon vor der Loosung mit der erforderlichen Zahl von Loosnummern in fortlaufender Reihenfolge versehen und der Familien- und Taufname eines jeden Pflichtigen, so bald derselbe geloost hat, unter der der gezogenen Loosnummer entsprechenden Ziffer der Aushebungsliste vorgetragen.

Zwei aus Versehen miteinander herausgenommene Nummern müssen sogleich wieder ins Gefäß gelegt werden, aus dem nach Rüttelung des Inhaltes der Pflichtige eine neue Nummer zu ziehen hat.

Sollte ein Pflichtiger sich vor dem Loosungsacte oder während desselben zum Ersatzgeschäfte stellen, so kann ihm nach Beendigung des Loosungsactes unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten die Nachloosung gestattet werden. In diesem Falle werden die Loosnummern mit $^1/_2$ bezeichnet.

Nach gänzlicher Beendigung des Loosungsactes wird die jedem einzelnen Pflichtigen zugefallene Loosnummer durch den Protokollführer aus der Bezirksliste laut vorgelesen. Daß dieß geschehen, ist in dem über die Loosung aufgenommenen Protokolle zu constatiren.

Mit dem Abschlusse der Aushebungsliste und deren

Unterfertigung durch sämmtliche Mitglieder der Commission ist die Thätigkeit der Ersatzcommission für den betreffenden Jahrgang beendiget und kann für letzteren keine nachträgliche Untersuchung, Nachloosung &c. mehr vorgenommen werden. Es ist daher nur noch eine Verweisung zum nächsten Ersatzgeschäfte möglich. — Loosnummerntausch ist unstatthaft.

Während die Bezirksliste mit den erwachsenen Acten bei der betreffenden Verwaltungsbehörde aufbewahrt bleibt und letztere dem betreffenden Staatsanwalte diejenigen Pflichtigen, welche unentschuldigter Weise vom Ersatzgeschäfte weggeblieben sind &c. in einem besonderen Verzeichnisse nach dem Formulare der Bezirksliste nebst den Beweisbehelfen zur weiteren Verfolgung bekannt gibt, und den Gemeindebehörden wegen Vormerkung der beschlossenen Befreiungen, Streichungen &c. die nöthigen Mittheilungen macht, wird die Aushebungsliste nebst dem Verzeichnisse der Unwürdigen innerhalb 8 Tagen nach dem Ersatzgeschäfte dem Landwehrbezirkscommando ausgehändiget. — (Art. 52, 58, 76 Abs. 2, 78 u. 81 d. Ges., § 38 der V.-V. siehe unten §§ 35 u. 36.)

§ 13. Der abwesende Wehrpflichtige.

(Art. 59 bis 62 des Wehrverfassungs-Gesetzes.)

Ein Wehrpflichtiger, von welchem nachgewiesen wird,*) daß er in Folge von Krankheit oder eines andern zwingenden Hindernisses wegen vor der Ersatzcommission nicht

*) Dieser Nachweis kann gemäß Art. 80 des Ges. auch noch im Strafverfahren geliefert werden.

erscheinen konnte, kann von derselben für entschuldiget erachtet werden. Ein solcher wird zwar regelmäßig in die active Armee eingereiht, bleibt aber von den im Art. 76 des Ges. auf das Nichterscheinen bei jener Sitzung gesetzten Strafen befreit.

Ein Wehrpflichtiger, welcher bei der Untersuchung nicht erscheint,*) wird, gleichviel, ob entschuldiget oder nicht, provisorisch als tauglich der activen Armee zugewiesen und gegebenen Falles nach Art. 77 d. Ges. als Widerspenstig behandelt, er müßte denn nur neben der genügenden Entschuldigung zugleich augenfällige gänzliche Untauglichkeit (vgl. § 12. c) nachzuweisen vermögen. Wird der Nachweis für genügend erachtet, so findet die Streichung des Betreffenden in der Liste statt. Entgegengesetzten Falles steht ihm gegen den Beschluß der Ersatzcommission kein Rechtsmittel zu.

Ueber die Tauglichkeit eines ohne vorgängige Untersuchung eingereihten Pflichtigen entscheidet die Militär-Sanitätscommission jener Abtheilung, welcher derselbe provisorisch zugewiesen wurde.

Findet die letztere die einstweilige Zurückstellung des Pflichtigen zur nächsten Aushebung veranlaßt, so wird dies, wie überhaupt das Resultat der Untersuchung behufs Ergänzung der Listen durch das betreffende Landwehr-Bezirkscommando der Verwaltungsbehörde des Betheiligten mitgetheilt.

Die der Ersatzmannschaft II. Classe provisorisch Zu-

*) Der Pflichtige kann sich mit Ausnahme der Messung und Visitation bei allen Ersatzverhandlungen vertreten lassen.

gewiesenen, werden von der ihrer Heimath zunächst gelegenen Militär-Sanitätscommission untersucht.

Im Falle sich ein Pflichtiger in strafrechtlicher Untersuchung und zugleich in Haft befindet,*) wird er vorläufig als würdig behandelt, provisorisch zugetheilt, zum Waffendienste aber nicht beigezogen, bis über seine Würdigkeit entschieden ist. Ist er nach dem Urtheile würdig, so wird er durch das Landwehr-Bezirkscommando definitiv zugetheilt und verpflichtet; wenn unwürdig, wird er in der Aushebungsliste gestrichen und in dem betreffenden Verzeichnisse vorgemerkt.

Außerhalb des regelmäßigen Ersatzgeschäftes dürfen körperliche Untersuchungen von noch nicht zugetheilten Wehrpflichtigen zum Zwecke der Feststellung ihrer Militärdiensttauglichkeit oder Untauglichkeit nicht stattfinden (siehe Döll. V. S. Bd. X S. 199 u. 201).

§ 14. Gänzliche Untauglichkeit des Wehrpflichtigen.

(Art. 13 des Wehrverfassungs-Gesetzes.)

Die Untauglichkeit eines Wehrpflichtigen wird von der gesammten Ersatzcommission endgiltig und ohne Zulassung eines Rechtsmittels ausgesprochen.

*) Die Staatsbehörden und Untersuchungsrichter haben von jeder Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung und deren Ergebniß, von der Verhaftung oder Haftentlassung eines im Alter der Wehrpflicht stehenden Angeschuldigten, sowie auch von allen Verurtheilungen wegen eines im Art. 16 des Ges. bezeichneten Reates gegen noch nicht Wehrpflichtige der betreffenden Verwaltungsbehörde Kenntniß zu geben. (Vgl. Just.-Min.-Entschl. vom 7. Juni 1868.)

Gänzlich und dauernd von der Wehrpflicht **befreit** ist derjenige,

1. welcher wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen als waffendienstunfähig erkannt wird,
2. welcher das Normalmaß von 5 Schuh 4 Zoll nicht erreicht und kein weiteres Wachsthum verspricht.

§ 15. Zeitlich untauglich

(Art. 14 des Wehrverfassungs-Gesetzes)

ist derjenige Pflichtige, welcher

1. für die Anstrengungen des Dienstes noch zu schwach oder mit heilbaren Gebrechen behaftet ist, deren Beseitigung von der Zeit zu erwarten steht,
2. das Minimalmaß von 5′ 4″ nicht erreicht, aber noch Wachsthum verspricht,
3. an einer Krankheit leidet, deren vollkommene Heilung in einer bestimmten Zeitfrist höchst wahrscheinlich ist (siehe § 18 u. 34 der ärztl. Instr. v. 20. Febr. 1868).

Der zeitlich Untaugliche wird von der Liste des Jahrganges gestrichen und zum nächsten Ersatzgeschäfte verwiesen. Diese Verweisung (Zurückstellung) kann von Jahr zu Jahr unter Umständen 2- oder 3mal wiederholt, jedoch nur bis zum Kalenderjahre fortgesetzt werden, in welchem der Pflichtige das 24. Lebensjahr vollendet.

Derselbe zählt nunmehr zu dem Jahrgange, für welchen er vorgemerkt ist und wird in Folge dessen in einem späteren Lebensjahre von der Wehrpflicht befreit,

genießt aber gleich den übrigen Pflichtigen unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Begünstigungen des Gesetzes. Wird der Pflichtige bei dem Ersatzgeschäfte im 24. Lebensjahr für zweifelhaft tauglich befunden, so wird er, weil eine weitere Vormerkung unzulässig, gleich allen jenen, welche erst nach vollendetem 23. Lebensjahre zum Ersatzgeschäfte beigezogen und dabei für zweifelhaft tauglich befunden wurden, als untauglich zu behandeln sein (siehe Zeitlm. S. 55 u. Art. 15 u. 58 d. Ges.)

Der nach vollendetem 24. Lebensjahre tauglich gewordene Zurückgestellte wird nicht mehr zum Wehrdienste beigezogen.

§ 16. Eingewanderte, übergangene oder rückgewanderte Wehrpflichtige.

(Art. 9, 10 und 15 des Wehrverfassungs-Gesetzes.)

Der Eingewanderte, welcher das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nach erworbenem Indigenate nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wehrpflichtig, d. h. er hat je nach seinem Lebensalter — vor dem 24. Lebensjahre in die active Armee, nach vollendetem 24. Lebensjahre in die Ersatzmannschaft der Landwehr einzutreten. Der zum Ersatzgeschäfte beigezogene und tauglich befundene eingewanderte Wehrpflichtige hat unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen selbstverständlich gleichmäßigen Anspruch auf die Begünstigungen des Gesetzes, z. B. gänzliche und zeitweise Befreiung ꝛc.

Im Falle der Einwanderer im Auslande bereits Dienste geleistet hat, wird hierauf, insoweit nicht durch

Staatsverträge etwas Anderes bestimmt ist, keine Rücksicht genommen. Hat derselbe im Momente des Indigenatserwerbes das 31. Lebensjahr bereits zurückgelegt, so kann er zur Erfüllung der Wehrpflicht nicht mehr angehalten werden.

Gleiches gilt von einem Wehrpflichtigen, welcher ohne sein Verschulden*) nicht in die Aushebungsliste eingetragen wurde, sowie auch für jenen Rückwanderer, welcher vor zurückgelegtem 16. Lebensjahre aus Bayern ausgewandert ist.

Wer nach vollendetem 16. Lebensjahre aus Bayern ausgewandert ist, ohne in der activen Armee gedient zu haben, wird im Falle der Rückwanderung, (d. h. förmlichen Einwanderung), soweit nicht durch Staatsverträge anders bestimmt ist, unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen wehrpflichtig und unterliegt bei dem nächsten Ersatzgeschäfte, soferne er am 1. Januar des betreffenden Jahres das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Einreihung in die active Armee.

Sollte ein Rückwanderer in der activen Armee schon gedient haben, so tritt er in jenen Bestandtheil der bewaffneten Macht, welchem er ohne seine Auswanderung angehören würde. (Siehe Zeitl. S. 34 u. ff.)

---

*) Hat ein Pflichtiger seine Nichtaufnahme in die Liste selbst verschuldet, so unterliegt er ohne Rücksicht auf sein Alter, wenn tauglich, der nachträglichen Einreihung auf die volle gesetzliche Dienstzeit sowie auch den Strafen des Ungehorsams (Art. 76 d. Wehrverfassungs-Ges.)

§ 17. Waffendienstunwürdig

(Art. 16 des Wehrverf.=Ges.)

ist derjenige Pflichtige, welcher wegen eines Vergehens oder wegen eines durch Betrug, Unterschlagung, Fälschung, gemeinen Diebstahl oder Hehlerei begangenen Vergehens verurtheilt und nicht rehabilitirt *) worden ist. (Vergl. Art. 1, 2, 169 u. ff. 153, 176 u. ff. 198, 293, 308 314, 316, 318, 325, 371—374, 386 und 271—292 des Straf.=G.=B. vom 10. Nov. 1861.)

Wer wegen Vergehens des Raubes, wegen Theilnahme an der Verübung der vorbezeichneten Reate oder wegen Versuch derselben verurtheilt wurde, ist gleichsfalls von der Ehre der Waffen ausgeschlossen. Dagegen wird die Waffendienstunwürdigkeit durch Verurtheilung wegen Begünstigung oder wegen Forst= und Jagdfrevels nicht begründet. (Vergl. Minist.=Entschl. vom 7. Januar 1834, 31. Oktober 1863 Nro. 752 und vom 22. März und 16. Mai 1868 Nro. 5331, dann Art. 292 des Straf=G.=B.)

Der von der Ersatzcommission auf Grund des vorliegenden Urtheils als unwürdig erkannte Betheiligte wird bei dem Ersatzgeschäfte, da es auf dessen Tauglichkeit oder Untauglichkeit nicht mehr ankommt, nicht untersucht, sondern nach Eröffnung des Commissionsbeschlusses sofort von der Bezirksliste gestrichen und nach Beendigung des Ersatzgeschäftes dem L.=B.=Commando überwiesen, welches denselben, da er zwar nicht Soldat ist und nicht verpflich-

*) Siehe Gesetz vom 10. Juli 1861 und Allerhöchste Verordnung vom 4. Sept. 1861: „Die Aufhebung der Straffolgen" betr.

tet wird, jedoch zu militärischen Arbeiten jeder Art 6 Jahre in Bereitschaft gehalten und thunlichst verwendet werden soll, lediglich in besonderen Verzeichnissen bis zu seiner allenfallsigen Verwendung zu besagten Arbeiten vormerkt. *)

Nach Vollendung des Ersatzgeschäftes wird dem Unwürdigen von der Ersatzcommission (d. h. vom L.-B.-Commandanten und dem Bezirksamtmann**) oder dessen Vertreter) ein Entlaßschein entweder auf 10-Gulden-Stempel oder kostenfrei zugefertiget. (Art. 71 d. G. und § 45 d. V.-V.; vgl. auch unten § 18.) Hinsichtlich der Verehelichung Unwürdiger siehe unten § 27.)

§ 18. Der Untaugliche.

(Art. 72 und 83 des Wehrverfassungs-Gesetzes.)

Der untauglich Befundene, sowie der nach Art. 14 d. Ges. Zurückgestellte, dessen wiederholte Beiziehung zum Ersatzgeschäfte und weitere Vormerkung 2c. nach Art. 58 Abs. 1 und 3 des Ges. nicht mehr stattfindet, erhält nach vollständigem Abschlusse des Ersatzgeschäftes von der Ersatzcommission einen Freischein.

Der in seiner Abwesenheit provisorisch einer Heeresabtheilung Zugewiesene erhält im Falle seiner Untauglichkeit gleichfalls einen Freischein und zwar letzteren, soferne

*) Die Verpflichtung des Unwürdigen zu militärischen Arbeiten beginnt mit dem Tage, von welchem er für diese Verwendung verfügbar ist, gegebenen Falles vom Tage seiner Entlassung aus der Untersuchungs- oder Strafhaft (vergl. § 45 Abs. 3 d. Vollz.-Vorschr.)

**) Bei Magistraten: vom Bürgermeister.

er dem Formationsstande und der 1. Ersatzmannschaft zugewiesen wurde, vom Commando der betr. Abtheilung, soferne er der Ersatzmannschaft II. Classe zugewiesen war, vom betr. L.-B.-Commando.

Diese Frei- und Entlassungsscheine (oben § 17) unterliegen einem Stempel von 10 fl., aber keiner Taxe.

Im Falle der Pflichtige seine und seiner alimentationspflichtigen Angehörigen Mittellosigkeit durch Zeugnisse der Gemeindebehörde und Localarmenpflege nachzuweisen vermag, kann von Anwendung des Stempels Umgang genommen und demselben ein unentgeltlicher Frei- oder Entlaßschein zugefertigt werden. (Vgl. § 46 der V.-V. und Formul. eines Unvermögenheitszeugnisses Nr. 21 im Anh.)

Der mit einem auffallenden Gebrechen behaftete Untaugliche ist von der Zahlung des Freischeines nicht entbunden.

Der gänzlich von der Wehrpflicht Befreite kann zum Zwecke der Verehelichung (§ 27), der Auswanderung (§ 29) ꝛc. einen Nachweis über die Erfüllung der Wehrpflicht verlangen.

Im Falle derselbe nicht eingereiht war, wird ihm auf Verlangen von Seite der Ersatzcommission oder der Distriktsverwaltungs-Behörde auf Grund des Vortrages in der Bezirksliste ein Certificat auf Stempel auszustellen sein. Solche Certificate werden auch den der Landwehr nicht angehörigen zeitweise Befreiten, welche wegen bereits vollendetem 24. resp. 25. Lebensjahre in die active Armee selbst beim Wegfalle der Befreiungsgründe nicht mehr eingereiht werden können, (Art. 12

Abs. 3, 15 und 58 Abs. 1 und 3), dann den überhaupt nicht mehr wehrpflichtig gewordenen Einwanderern und Uebergangenen (Art. 9 und 15) zuzufertigen sein. In diesen Zeugnissen wird unter Angabe des Sachverhältnisses die Erfüllung der Dienstpflicht für die active Armee zu bestätigen sein. (Siehe Zeitl. S. 94 und 211.)

Pflichtige der Altersklasse 1846 und der früheren Altersklassen erhalten noch ihre Entlaßscheine durch die betreffende Kreisregierung und zwar hat bei den Entlaßscheinen für die von der Altersklasse 1845 auf 1846 verwiesenen Wehrpflichtigen, sowie für alle Untauglichen und Unwürdigen der früheren Altersklassen der seitherige 6 fl.-Stempel, dagegen für alle Angehörigen der Altersklasse 1846 der 10 fl.-Stempel in Anwendung zu kommen. (Vgl. Minist.-Entschl. vom 31. Januar 1868 Nr. 1343 und 4. Sept. 1868 Nr. 10614.)

§ 19. Projectirte Wehrsteuer.

(Art. 83 Abs. 3 des Wehrverfassungs-Gesetzes.)

Dem Untauglichen, dessen Erwerbsfähigkeit nach dem Gutachten der Aerzte nicht aufgehoben ist, dem gänzlich oder zeitweise von der Wehrpflicht Befreiten, dem Unwürdigen, endlich dem zum Dienste nicht eingerufenen Ersatzmanne soll ein Beitrag zur Staatskasse, dessen Größe, Erhebung und Verwendungsart übrigens noch nicht gesetzlich geregelt ist, auferlegt werden.

Vormerkungsbücher

(§ 35 der V.-Vorschr.) Ueber deren Anlage und Einträge siehe die Erläuterungen zur Urliste im Anhange.

§ 20. Vertheilung und Einreihung der Wehrpflichtigen.

(Art. 64, 65 und 67 des Wehrverfassungs-Gesetzes und § 39 u. ff. der Vollzugs-Vorschriften.)

Die Vertheilung des Gesammtbedarfs an Mannschaft zur Ergänzung der activen Armee auf die einzelnen Ersatzbezirke und die Zutheilung der Pflichtigen an die einzelnen H.-Abtheilungen und an die Ersatzmannschaften ist nach Art. 64 des Ges. ausschließend Sache der Militärbehörden.

Das k. Kriegsministerium bestimmt auf Grund der durch die L.-Bezirks-Brigade- und General-Commandos eingesendeten Uebersichten über die Gesammtzahl der in die Aushebungslisten aufgenommenen Wehrpflichtigen des betreffenden Jahrganges, unter Berücksichtigung der in Art. 2 des Ges. enthaltenen Vorschriften die Größe des im Königreiche auszuhebenden Gesammtcontingentes, sowie die Zahl der Wehrpflichtigen, welche zur Ergänzung des Formationsstandes der activen Armee von jedem einzelnen Brigade-Bezirke im Ganzen, sowie zu den einzelnen H.-Abtheilungen abzustellen ist.

Als Grundlagen dienen hiebei dem k. Kriegsministerium einerseits die Summe der bei den einzelnen H.-Abtheilungen bestehenden Abgänge, andererseits aber die Gesammtzahl der im Königreiche vorhandenen tauglichen Wehrpflichtigen des betreffenden Jahrgangs. Die auf diesen Grundlagen angefertigte Hauptrepartitionstabelle (Form. IX. der V.-V.), welche zugleich die

Zahl der in jedem Brigade-Bezirk in die Ersatzmannschaft I. Classe der aktiven Armee einzureihenden Pflichtigen nebst der Bezeichnung der betreffenden H.-Abtheilungen enthält, wird sodann vom k. Kriegsministerium durch die Generalcommandos den Brigadecommandos mitgetheilt.

Jedes Brigadecommando vertheilt hierauf das seinem Bezirke anrepartirte Aushebungscontingent auf die einzelnen, hiezu gehörigen Ersatzbezirke, fertiget über diese Vertheilung eine Subrepartitionstabelle nach Form. X zu den Vollz.-Vorschr. und übersendet diese zur weiteren Behandlung dem betreffenden Landwehrbezirkscommando.

Das Landwehrbezirkscommando nimmt sodann die Aushebung im Detail vor und weist die einzelnen Pflichtigen auf Grund der Aushebungsliste des betreffenden Ersatzbezirkes und nach Maßgabe obiger Subrepartitionstabelle an die einzelnen Heeres-Abtheilungen und zwar — nach der Reihe der Loosnummern — zuerst zur Ergänzung des Formationsstandes nach Deckung des deßfallsigen, dem betreffenden Ersatzbezirke zugewiesenen Contingents aber als Ersatzmannschaft 1. Classe zu und nimmt endlich den nach dieser Zutheilung verbleibenden Rest der Pflichtigen als Ersatzmannschaft 2. Classe der activen Armee in die Listen und unter Controle des L.-B.-Commandos auf (vergl. Art. 18).

Die Zutheilung ist in der Regel eine definitive; nur der in strafrechtlicher Untersuchung oder in Haft &c. befindliche und der in seiner Abwesenheit als tauglich behandelte Pflichtige wird provisorisch zugetheilt und auch erst dann verpflichtet, wenn er (die Dienstwür-

digkeit vorausgesetzt) aus der Untersuchung, Haft oder polizeilichen Verwahrung wieder entlassen ist, resp. sich gestellt hat und für tauglich erklärt wurde. (Vergl. Art. 60—62 und 66. 3.)

Von der erfolgten Zuweisung zu einer Heeres-Abtheilung wird der Pflichtige schriftlich gegen Empfangsnachweis durch das L.-B.-Commando in Kenntniß gesetzt, welch' letzteres auch die von der betreffenden Heeres-Abtheilung ergehende Einberufungsordre zum Einrücken gleichfalls gegen Empfangsbestätigung des Betheiligten vermittelt.

Den Zeitpunkt, bis zu welchem er einzurücken hat, bestimmt das kgl. Kriegsministerium. Die Einrückung wird jedoch regelmäßig für den der Einreihung des Betheiligten nächstfolgenden 1. Oktober angeordnet werden, weil mit diesem Termine am zweckmäßigsten der Waffenunterricht beginnt.

Um dem Dienstpflichtigen bei Beurlaubung, Entlassung 2c. die Rückkehr in die Heimath zu erleichtern und zugleich seinen raschen Einruf zu ermöglichen, soll derselbe möglichst in die seiner Heimath zunächst garnisonirende Heeres-Abtheilung eingereiht werden. (Art. 65 d. Ges.)

§ 21. Die Beeidigung der Pflichtigen.*)

(Art. 66 des Wehrverfassungs-Gesetzes.)

Die Beeidigung der Pflichtigen bildet den letzten Akt der Heeresergänzung; mit derselben tritt der Pflichtige

*) Zur Beeidigung der Landwehrpflichtigen bei Controlversammlungen kann an die Stelle des Auditors ein Beamter des

in den Militärverband und unterliegt von diesem Zeitpunkte den für die betreffenden Kategorien der bewaffneten Macht bestehenden Straf- und Disciplinarbestimmungen. Die Beeidigung 2c. wird mit allen auf den Aushebungslisten eingetragenen Wehrpflichtigen incl. der Ersatzmannschaften beider Classen vorgenommen und nur bei den in Haft 2c. befindlichen ausgesetzt, deren Dienstwürdigkeit zweifelhaft ist.

Der in den Formationsstand der activen Armee Eingereihte wird regelmäßig bei seiner Heeres-Abtheilung, der Angehörige der Ersatzmannschaft I. und II. Classe dagegen stets bei dem L.-B.-Commando verpflichtet. Im Falle, wenn der Ersatzmann I. Classe einberufen (dienstbar) ist, wird er von seiner Heeres-Abtheilung verpflichtet.

Jeder am 1. Oktober des betreffenden Jahres noch nicht Einberufene (gleichviel ob derselbe zum Formationsstande der activen Armee gehört oder der Ersatzmannschaft zugetheilt ist) hat sich an diesem Tage beim L.-B.-Commando seines Heimathsbezirkes zur Verpflichtung einzufinden. Unterläßt er die rechtzeitige Sistirung, so unterliegt er wegen Ungehorsams den in § 35 bekannt gegebenen Strafbestimmungen.

Der vom Pflichtigen abgelegte Diensteid bleibt wirksam, so lange der Dienstpflichtige der bewaffneten Macht angehört.

---

nächstgelegenen Stadt- oder Landgerichts im Requisitionswege beigezogen werden. (Ministerial-Entschließung vom 25. März 1868).

§ 22. Die Bestandtheile der bewaffneten Macht.

(Art. 1 und 2 des Wehrverfassungs-Gesetzes.)

Die bewaffnete Macht (d. i. die Gesammtheit der Streitkräfte) des Königsreichs besteht

1. aus dem stehenden Heere, welches sich in die jederzeit präsenzpflichtige active Armee und in die Reserve theilt und
2. aus der Landwehr.

Die active Armee soll für die Dauer von 4 Jahren (1868—1871) ohne Einrechnung der Offiziere, Militärbeamten und Ersatzmannschaften 1 Procent der Bevölkerung des Königreichs betragen; vom Jahre 1872 an soll die Zahl der jährlich auszuhebenden Rekrutenquote im Finanzgesetze festgesetzt werden.

§ 23. Dienstzeit der Wehrpflichtigen.

(Art. 4, 5 und 6 des Wehrverfassungs-Gesetzes.)

Die Dienstzeit im stehenden Heere beginnt vom thatsächlichen Eintritte in die bewaffnete Macht d. i. vom Tage der regelmäßig am 1. October vorzunehmenden Verpflichtung (Beeidigung) angerechnet, dauert sechs Jahre und zwar 3 Jahre in der activen Armee und 3 Jahre in der Reserve. Nach Beendigung der Dienstzeit im stehenden Heere tritt der Pflichtige auf 5 Jahre in die Landwehr, so daß die gesammte Dienstzeit nach Ablauf von 11 Jahren, sohin in der Regel mit dem vollendeten 32. Lebensjahre des Betheiligten, ihr Ende erreicht.

Vor diesem Zeitpunkte also früher endet sie

1. bei Freiwilligen, welche vor Beginn der Wehrpflicht eingetreten sind;
2. bei 1jährigen Freiwilligen, welche vor vollendetem 23. Lebensjahre ihren Dienst angetreten haben (Art. 35 und 36 d. Ges.);
3. bei den Angehörigen der berittenen Truppen (Cavalerie und reitenden Artillerie), welche freiwillig ein viertes Jahr in der Armee bleiben (Art. 6 und 87 d. Ges.);
4. bei denjenigen, welche vor Ablauf der regelmäßigen Dienstzeit untauglich oder unwürdig geworden, ausgewandert sind oder nachträglich die gänzliche Befreiung von der Wehrpflicht nach Art. 11 d. Ges. erlangt haben.

Später (d. i. nach vollendetem 32. Lebensjahre des Betheiligten) endet sie bei denjenigen,

1. welche auf Grund erlangter Aussetzung ihrer Einreihung (Art. 8),
2. zufolge Ein= oder Rückwanderung (Art. 9, 10 und 15),
3. bisheriger zeitweiser Befreiung oder Zurückstellung Art. 12, 14 und 15), oder
4. als Uebergangene (Art. 9 Abs. 2 und 15) und Widerspenstige (Art. 77),
5. weil verhaftet oder in einer Polizeianstalt verwahrt (Art. 62 und 66 d. Ges.),

erst nachträglich zur Einreihung und Verpflichtung gelangen, dann endlich

6. bei denjenigen 1jährigen Freiwilligen, welche ihren Dienstantritt über das 23. Lebensjahr hinaus ausgesetzt haben. (Vergl. auch Art. 8, Abs. 2) und Tabelle 1 im Anhange.)

§ 24. Das stehende Heer.

a) Der Angehörige der activen Armee.

(Art. 4 und 23 des Wehrverf.-Gesetzes.)

Der Angehörige der activen Armee ist der jederzeitigen Einberufung und Präsenzpflicht unterworfen, soll jedoch nur bis nach vollendeter militärischer Ausbildung sowie zu vorübergehender Dienstleistung für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung präsent gehalten werden.

Derselbe ist sohin verpflichtet, 3 Jahre lang dienst- und präsenzpflichtig zu sein. Die Präsenzzeit, welche gesetzlich nicht ausdrücklich bestimmt und deren Vertheilung auf die Dauer der Dienstzeit und Präsenzpflicht des einzelnen Soldaten lediglich Sache der Militärbehörde ist, wird im Durchschnitte nicht mehr als 2 Jahre betragen. (Vgl. Zeitlm. S. 76. 4.)

Bezüglich der Dienstzeit und Dienstpflicht der Angehörigen der Altersklassen 1844 bis incl. 1847 bei den berittenen Truppen (Art. 87), dann derjenigen, welche freiwillig ein viertes Jahr bei der activen Armee bleiben (Art. 6) siehe die Anmerkungen in Tabelle 1 im Anhange.

Junge Leute von nachgewiesener höherer Bildung, welche sich als Freiwillige anmelden, treten nach ein-

jähriger Dienstzeit in die Reserve. (Art. 36 u. ff. des Gesetzes.)

Der Betheiligte kann nach Vollendung seiner Dienstpflicht in der activen Armee hierüber Urkunde verlangen. Dieser Vorschrift wird in der Regel dadurch genügt, daß demselben bei seinem Uebertritte in die Reserve vom betreffenden Reg.-Commando ein Militärpaß ausgehändiget und die Erfüllung seiner Dienstpflicht in der activen Armee in diesem Passe bestätiget wird. (Art. 70 d. Ges.)

b) Der Ersatzmannschaft I. und II. Classe.

(Art. 17, 18, 23 u. 67 d. Wehrverf.-Gesetzes.)

Die Wehrpflichtigen werden gemäß Art. 17 des Gesetzes nach Maßgabe des Looses zunächst zur Ergänzung des Formationsstandes (unmittelbaren Dienstes) eingereiht, der bleibende Rest des betreffenden Jahrganges wird als sogenannte Ersatzmannschaft ausgehoben.

Letztere theilt sich wieder in eine Ersatzmannschaft I. und II. Classe. Die der I. Classe ist zur Ergänzung der Abgänge im Formationsstande, jene der II. Classe zur Ergänzung der Abgänge in der Ersatzmannschaft I. Classe bestimmt.

Die zur Ersatzmannschaft I. Classe für den Fall einer Mobilisirung sowie zur Deckung der Abgänge nothwendige Mannschaft wird nach der Reihenfolge der Loosnummern einer Heeresabtheilung zugewiesen, wäh-

rend die Angehörigen der Ersatzmannschaft II. Classe, welche zufolge ihrer höheren Loosnummern weder zur Einreihung in den Formationsstand der activen Armee, noch in die Ersatzmannschaft I. Classe gelangten, einer bestimmten Heeresabtheilung nicht zugetheilt, sondern lediglich in den Listen bleiben und unter Controle des L.-B.-Commandos stehen.

Die Angehörigen der Ersatzmannschaften beider Classen werden gleich den „als tauglich" Ausgehobenen auf die militärischen Gesetze verpflichtet, sind sohin auch Soldaten und können als solche gemäß Art. 23 des Ges. auch im Frieden während der Dauer ihrer Dienstpflicht jederzeit zur activen Armee einberufen werden*).

Bei Einberufung der Ersatzmannschaft II. Classe hat der jüngste Jahrgang zuerst einzutreten. Die während ihrer dreijährigen Dienstzeit in der activen Armee nicht zu den Fahnen berufenen Ersatzleute gehören auch in der Reserve und Landwehr zur Ersatzmannschaft.

Ueber die Wehrsteuer, Beeidigung, Gerichtsbarkeit, Auswanderung und Verehelichung der Angehörigen der Ersatzmannschaften siehe die §§ 19, 21, 27, 29 und 30. Ferner die Vorschriften über die Dienstverhältnisse der Ersatzmannschaften ꝛc. vom 6. Februar 1868, die Bestimmungen über die Listen und Bücherführung ꝛc. vom 26. Februar 1868.

---

*) Ihre wirkliche Beiziehung zum Waffendienste ist lediglich von finanziellen Rücksichten abhängig. (S. Zeitlm. S. 63 u. ff.)

c) Der Reserve.

(Art. 4, 24 — 28 des Wehrverfassungs-Gesetzes.)

Nach abgeleisteter Dienstpflicht im Formationsstande der activen Armee tritt der Betheiligte auf 3 Jahre in die Reserve (siehe Ausnahmen in Tabelle 1 im Anhange.)

Die Verpflichtungen der Reservisten sind:

1. An den gesetzlich bestimmten Uebungen theilzunehmen,
2. nöthigen Falles für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung vorübergehend Dienste zu leisten (Art. 24),
3. sich bei den beiden jährlichen Controlversammlungen gleich den Ersatzmannschaften zu sistiren (Art. 26), endlich
4. allenfallsige Wohnortsveränderungen rechtzeitig anzuzeigen (Art. 27).

Außer dem Falle der Mobilmachung kann der Reservist während seiner Reservepflichtigkeit nur zu einer im Ganzen 2 Monate betragenden Uebungszeit einberufen oder im Dienste behalten werden (Art. 24). Diese Uebungszeit vertheilt sich regelmäßig auf 3 Jahre, kann aber auch mit einer einzigen Uebung eingebracht werden, in welch letzterem Falle der Reservist für den Rest seiner Dienstzeit nicht mehr übungspflichtig ist.

Uebungen der Reservisten siehe § 25 und 26 der Vorschriften über die Dienstverhältuisse der Landwehr, Reservisten 2c. vom 6. Februar 1868 (vergl. auch Zeitlm. S. 78.)

Nach Ablauf der Reservedienstpflicht tritt der Re-

servist mit Beibehaltung der Waffengattung, der er im stehenden Heere angehörte — vorbehaltlich seiner allenfalls nothwendigen Versetzung rc. bei einer Mobilmachung — auf 5 Jahre in

§ 25. Die Landwehr.

(Art. 19 und 20 des Wehrverfassungs-Gesetzes.)

1. Eintheilung derselben.

Die Landwehr besteht a) aus exercirten, d. h. während ihrer Dienstzeit im stehenden Heere in den Waffen geübten Pflichtigen, und b) aus unexercirten, d. h. aus den nicht zu den Fahnen berufenen Ersatzmännern I. und II. Classe.

Die Landwehr-Infanterie wird nach ihren Wohnsitzen in 32 Landwehrbataillone (nach den Landwehrbezirken) und je ein Landwehrbataillon in 4 Compagnien eingetheilt (siehe oben § 1 u. Tabelle 2 im Anhange).

Die Landwehrmänner der übrigen Waffengattungen stehen unter der Controle des Landw.-B.-Commandos.

2. Dienstliche Verhältnisse der Landwehr.

(Art. 25 des Wehrverfassungs-Gesetzes.)

Im Frieden hat der Landwehrmann dieselbe Aufgabe, wie der Reservist und die Angehörigen der Ersatzmannschaften (siehe oben § 24 lit. c. 1—4).

Derselbe kann während seiner Dienstpflicht im Ganzen auf einen Monat zu den Truppenübungen des stehenden Heeres gezogen werden. Diese Uebungszeit vertheilt sich auf die 5jährige Dienstzeit des Landwehrmannes und

kann auch durch eine einzige Uebung eingebracht werden. Die Vertheilung der Uebungszeit ist Sache der Militärbehörden.

Für die Landwehrmänner der Infanterie (zunächst für die jüngste Mannschaft ohne Beiziehung der Ersatzmannschaften) finden in den Compagniebezirken jährlich überdies an 4 bis 8 Tagen kleinere Uebungen (zunächst Schießübungen, Unterricht in der Zugs- und Compagnieschule) Statt.

Bei größeren Truppenübungen können die Landwehrbataillons mit den Linienbataillons in die Brigaden eingestellt werden.

Bezüglich des Näheren hierüber sieh' die Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr ꝛc. vom 6. Februar 1868.

3. Die Unter- und Oberoffiziere der Landwehr.

(Art. 21 des Wehrverfassungs-Gesetzes.

Die Landwehr-Unter- und Oberoffiziere werden nach der seinerzeitigen vollständigen Durchführung der Organisation aus den Reihen der hiefür befähigten Landwehrmänner, resp. den 1jährigen Freiwilligen entnommen. In Ermanglung solcher wird auf Linienoffiziere zurückgegriffen. Die besoldeten Stämme an Offizieren ꝛc. werden jedoch regelmäßig aus der activen Armee entnommen werden müssen (siehe Zeitlm. S. 73).

Die Dienstpflicht der Landwehroffiziere, soferne sie nicht freiwillig fortdienen wollen, endiget mit der allgemeinen Landwehrpflicht.

4. Kanzleien und Magazine der Landwehr.*)
(Art. 22 des Wehrverfassungs-Gesetzes.)

Für die Beschaffung der nöthigen Kanzleien und Magazine, sowie für die Schießplätze der Landwehr hat die politische Gemeinde, in der sich das Landw.-B.-Commando befindet, aus eigenen Mitteln zu sorgen.

Die Kosten der Einrichtung und baulichen Unterhaltung der bezeichneten Räumlichkeiten trägt das Militärärar.

§ 26. Controlversammlungen.

a) Zahl derselben.**)
(Art. 26 des Wehrverf.-Gesetzes.)

In jedem Landwehrcompagniebezirke, in der Regel am Compagniesitze, finden jährlich 2mal, im März und Oktober, Controlversammlungen statt, zu welchen sämmtliche Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehrmänner, sowie die Beurlaubten der Truppentheile entweder durch allgemeine öffentliche Aufforderung oder durch Behändigung persönlicher Ordres berufen werden.

*) In Garnisonsorten, woselbst disponible Räumlichkeiten für Kanzleien rc. vorhanden sind, sollen auch militärärarialische Gebäude hiefür verwendet werden, ohne daß hiedurch jedoch die betreffende Gemeinde von obiger Verpflichtung für Beschaffung der fraglichen Räumlichkeiten enthoben wird. (Minist.-Entschl. v. 20. Februar 1868 Nr. 2411.)

**) Hinsichtlich des Zweckes der Controlversammlungen sieh' § 19 u. ff. der Vorschriften über die Dienstverhältnisse der Landwehr rc. v. 6. Febr. 1868, sowie überhaupt die jedem Militärpasse beigedruckten Bestimmungen für die Mannschaften der Reserve und Landwehr rc.

Zu diesen Versammlungen haben die Mannschaften, wenn nicht ausdrücklich in den Ordres anders bestimmt ist, in bürgerlicher Kleidung zu erscheinen und ihre Militärpässe und Leumundszeugnisse mitzubringen. Mannschaften, welche zur Controlversammlung ohne Entschuldigung nicht erschienen sind, werden zu einer für alle Ausgebliebenen zu derselben Zeit beim Bezirksfeldwebel stattfindenden Nachcontrole beordert und dem Landwehr-Bezirks-Commandanten zur eventuellen disciplinären Bestrafung beanzeigt.

Sollte ein Pflichtiger keine Aufforderung zu einer Controlversammlung erhalten haben, auch nicht förmlich hievon dispensirt worden sein, so ist er verpflichtet, sich nachträglich am nächsten 1. November oder 1. April mündlich oder schriftlich beim Bezirksfeldwebel zu melden.

b) An- und Abmeldung.

(Art. 27 des Wehrverfassungs-Gesetzes.)

Der Pflichtige, welcher aus dem activen Dienst beurlaubt wird, oder zur Reserve übertritt, hat sich innerhalb 14 Tagen bei dem betreffenden Bezirksfeldwebel zu melden; desgleichen haben sich die Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehrmänner, welche ihren Aufenthalt wechseln oder in einen andern Compagniebezirk übersiedeln bei Vermeidung disciplinärer Einschreitung vor ihrem Abgange beim Bezirksfeldwebel ab- und beim Bezirksfeldwebel des neuen Compagniebezirkes und zwar innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge anzumelden. Selbst Wohnungs-Veränderungen in größeren Städten

sind von den Betheiligten innerhalb des vorbezeichneten Termins anzusagen.

Die Ersatzmannschaften I. und II. Classe werden im Allgemeinen gleich den Beurlaubten behandelt; dieselben können jedoch ohne jedesmalige An- und Abmeldung verreisen, soferne sie Sorge tragen, daß ihnen eine etwaige Einberufungsordre jederzeit richtig zugeht, zu welchem Zwecke sie ihre Adresse bei ihren Angehörigen und dem Bezirksfeldwebel zurückzulassen haben.

Die Ersatzmannschaften II. Classe, welche zu den Landwehrübungen ohnehin nicht beigezogen werden, können durch den Landw.-B.-Commandanten von den Controlversammlungen auf längere Zeit entbunden werden.

Die An- und Abmeldungen können schriftlich oder mündlich geschehen, müssen aber regelmäßig vom Pflichtigen selbst unter Vorlage seines Militärpasses erstattet werden. Die Anmeldungen sollen übrigens, wenn thunlich, stets mündlich vorgenommen werden; bei schriftlicher Anmeldung ist mit Vorlage des Militärpasses der bisherige und neue Wohnort des Anmeldenden zu bezeichnen. Die Meldungen werden stets vom Bezirksfeldwebel im Passe bescheiniget.

c) Dispensation von den Controlversammlungen.

Der Landwehr-B.-Commandant kann aus Rücksicht auf den öffentlichen Dienst unabkömmliche Beamte und Bedienstete aller Art, z. B. Bedienstete der Zollschutzwache, Bahnwärter, in der Gendarmerie verwendete Re-

serviſten ꝛc., jedoch nur auf Antrag derer Vorgeſetzten, von Einer größeren Uebung dispenſiren.

Wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältniſſe können ferner Reſerviſten und Landwehrmänner von den Uebungen des laufenden Jahres dispenſirt werden, aber es darf dieſe Begünſtigung nur unter ganz ausnahmsweiſen Verhältniſſen in zwei aufeinander folgenden Jahren zugeſtanden werden.

Derartige Dispenſations-Geſuche ſind rechtzeitig an die Gemeindebehörde zu richten, welche dieſelben an den treffenden Civilbeamten der Erſatzcommiſſion (Bezirksamt, Magiſtrat) einſendet. Letzterer übermittelt diejenigen Geſuche, welche er für dringlich*) anerkennt, mit ſeinem Gutachten an das treffende Landwehrbezirkscommando, welchem die ſchließliche Entſcheidung zuſteht.

(Sieh' Geſuchsformular Nr. 17 im Anhange.)

Iſt ein Reſerviſt oder Landwehrmann wegen Krankheit am Einrücken zu einer Uebung verhindert, ſo hat er ſich im Landw.-B.-Quartier zur ärztlichen Unterſuchung zu ſtellen oder, wenn dieß unmöglich, ein bezirksärztliches Zeugniß an das Landw.-B.-Commando einzuſenden. Die Berückſichtigung von Privatzeugniſſen iſt dem

*) Solche dringende Fälle ſind namentlich: Krankheiten oder Todesfälle in der Familie, Entbindung der Ehefrau, Amtsverrichtungen oder Reiſen, die keinen Aufſchub erleiden, Geſundheitsrückſichten des Pflichtigen ꝛc. ꝛc. Bei Reiſen und Verlegung des Wohnortes ins Ausland ſieh § 11 und 12 der oben cit. Beſtimmungen v. 6. Febr. 1868.

Ermessen des Landw.-B.-Commandanten anheimgestellt. (Vgl. §§ 17 Abs. 8, dann 22, 28 und 40 der Vorschriften über die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten 2c. vom 6. Febr. 1868; bezüglich der in der Gendarmerie dienstleistenden Wehrpflichtigen vgl. Kriegs-Minist.-Entschl. vom 17. März 1868 Nr. 3542.)

d) Reisevergütung bei Controlversammlungen und Uebungen.

(Art. 28.)

Soferne die zu den Controlversammlungen und kleineren Uebungen nach Art. 25 u. 26 d. Ges. einberufenen Pflichtigen von ihrem Aufenthaltsorte bis zum Einberufungsorte und wieder zurück in einem Tage gelangen können, wird ihnen keine Vergütung geleistet.

Sobald jedoch die Entfernung vom Aufenthalts- zum Einberufungsorte 4 Stunden überschreitet, wird den Betreffenden bei einer Entfernung bis zu 6 Stunden 15 kr., bis 7 Stunden 18 kr., bis 8 Stunden 21 kr., bis 9 Stunden 24 kr., bis 10 Stunden 27 kr. Reiseentschädigung bewilligt, ebenso für die Rückreise nach beendigter Controlversammlung oder 1tägiger Uebung. Können Leute z. B. wegen unvorhergesehener langer Dauer der Controlversammlung oder Uebung ohne ihr Verschulden nicht mehr am nämlichen Tage nach ihrem Aufenthaltsorte gelangen, so darf denselben — ohne Rücksicht auf die Entfernung — eine Aversalvergütung von im Ganzen 15 kr. verabfolgt werden.

Die Auszahlung der Gebühren geschieht sofort vor der Wiederentlassung der Mannschaft. (Siehe § 35 und

36 rc. der Instruction über die Administration und das Rechnungswesen der L.-W.-Commandos v. 21. Febr. 1868.)

Bei Benützung der Staats-, Ost- und pfälzischen Bahnen erhält jeder zu obigem Zwecke Einberufene für die Hin- und Rückreise gegen Vorzeigung seines Militärpasses oder der persönlichen Einberufungsordre Billete um die halbe Fahrtaxe. (Kriegsmin.-Entschl. vom 21. März 1868 ad Num. 3489.)

e) Die Ausrüstung und Uniformirung der Landwehr,

im Wesentlichen die der activen Armee, erfolgt auf Staatskosten. (Art. 29 d. Ges.)

f) Mitwirkung der Civilbehörden bei der Controle.*)

Die Civilbehörden (Gemeindebehörden, Bezirksämter, Magistrate, Polizeidirection München) sind zur Unterstützung der Militärbehörden bei der Controle in der Weise verpflichtet, daß sie sich bei Niederlassungen, Verehelichungen, Aus- und Rückwanderungen, Concessions-Ertheilungen, Anstellungen in Staats- und Gemeindediensten von militärpflichtigen Personen deren Militärpapiere vorlegen lassen.**)

*) Bei Befürchtung oder aus Veranlassung von Excessen rc. durch Controlpflichtige bei Controlversammlungen haben die Civilbehörden wenn möglich einen ihrer Beamten abzuordnen, um nöthigenfalls die durch die öffentliche Sicherheit gebotenen Maßnahmen zu treffen.

**) Jeder in die Armee eingereihte Pflichtige, welcher nicht im activen Dienste steht, erhält nebst einem Leumundszeugnisse

Ergibt sich hiebei, daß Pflichtige den treffenden Bestimmungen z. B. den An- und Abmeldungen beim Bezirksfeldwebel nicht genügt haben, so hat die betreffende Civilbehörde dem L.-B.-Commando desjenigen Bezirks, in welchem der Pflichtige zuletzt in Controle stand, Anzeige zu machen.

Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen bereits eingereihte Pflichtige, sowie von deren Ausgang haben die betreffenden Staatsanwälte dem L.-B. Commando Mittheilung zu machen. (Vergl. die §§ 16 und 38 der Vorschriften über die Dienstverhältnisse der Landwehr 2c. vom 6. Febr. 1868.)

§ 27. Verehelichung.

Allgemeine bürgerliche Verhältnisse.

Verehelichung (Art. 30 des Wehrverf.-Ges.)

Die Verehelichung ist im Frieden einem Jeden, welcher seinen Wehrdienst in der activen Armee erfüllt hat und dies durch die im Militärpasse eingetragene Urkunde, durch seinen Frei- oder Entlaßschein oder Militärabschied nachweist, sohin regelmäßig schon vom vollendeten 24. Lebensjahre an unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen gestattet.

---

einen Militärpaß, welcher ihm bei allen Veranlassungen als Ausweis über sein Militärverhältniß dient. Die Abnahme und Hinterlegung der Militärpässe von in ihrer Heimath befindlichen oder auch auswärts in Arbeit stehenden Pflichtigen bei den Gemeindebehörden hat sich bisher als sehr zweckmäßig erwiesen und wird daher den Bürgermeisterämtern zur Nachachtung empfohlen.

Im Falle der Wehrpflichtige seinen Dienst in der activen Armee noch nicht erfüllt hat, ist die Verehelichung des Pflichtigen von der Erlaubniß der Militärbehörde abhängig.

Zu dieser Kategorie gehören:

a) diejenigen, welche das Alter der Wehrpflicht noch nicht erreicht und nicht etwa als Freiwillige ihre Dienstzeit in der activen Armee bereits vollendet haben (Art. 35 u. 36);

b) diejenigen, welche in das Alter der Wehrpflicht zwar bereits eingetreten, zum Ersatzgeschäfte jedoch noch nicht beigezogen oder eben in der Aushebung begriffen sind — mit Einschluß der gemäß Art. 9 und 10 des Ges. der nachträglichen Einreihung in die active Armee unterliegenden Ein- und Rückwanderer und Uebergangenen;

c) diejenigen, deren Einreihung nach Art. 8 des Ges. ausgesetzt ist, sowie die zum 1jährigen Freiwilligendienst Zugelassenen, welche ihren Dienstantritt nach Art. 36 Abs. 2 des Gesetzes vorläufig ausgesetzt haben;

d) diejenigen nach Art. 12, 14 u. 61 Abs. 2 d. Ges. von der Wehrpflicht zeitweise Befreiten und Zurückgestellten, welche am 1. Januar des nächstfolgenden Jahres das 24. und resp. 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und demzufolge möglicherweise noch der nachträglichen Einreihung in die active Armee unterliegen;

e) die in strafrechtlicher Untersuchung, in Haft oder

Verwahrung befindlichen und deßhalb nur provisorisch zugetheilten Pflichtigen (Art. 62 und 66);

f) die Widerspenstigen (Art. 77) und diejenigen, welche durch eigenes Verschulden in die Aushebungslisten nicht eingetragen wurden (Art. 9 Abs. 2);

g) sämmtliche Angehörige der activen Armee mit Einschluß der Ersatzmannschaften beider Classen derselben, dann der Freiwilligen (Art. 35 und 36) und der noch vorhandenen Einsteher.

Die zum stehenden Heere gehörigen Offiziere und Militärbeamten, sowie die Capitulanten unterliegen hinsichtlich der Verehelichungsbewilligung den Bestimmungen in Art. 34 Ziff. 3 des Gesetzes über Heimath &c. vom 16. April 1868.

Verehelichungsgesuche der in der activen Armee wirklich eingereihten und daher in den Listen der Abtheilungen geführt werdenden Wehrpflichtigen incl. der Ersatzmannschaft I. Classe sind von den Bewerbern beim Commando ihrer Truppenabtheilung einzureichen. Solche Gesuche werden jedoch nur dann in Prüfung und Würdigung genommen, wenn allen für Verehelichungen bestehenden militärischen Normen genügt werden kann. Hiezu ist außer einer Cautionsleistung von 600 fl. insbesondere erforderlich, daß die normirte Weiberzahl im betr. Regimente durch Verehelichung des Pflichtigen nicht überschritten wird.

Den Angehörigen der Ersatzmannschaft II. Classe wird die Verehelichung nach bürgerlichen Normen ausnahmsweise gestattet, wenn Verhältnisse obwalten, welche, wären sie bereits vor der Einreihung gegeben gewesen

oder zur Geltung gebracht worden, die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht im Sinne der Ziff. 3 Art. 12 des Wehrverfassungs-Gesetzes begründet haben würden.

Aus der Erlaubniß der Militärbehörde zur Verehlichung können Ansprüche weder auf Pension noch auf irgend eine Unterstützung aus Militärfonds und Kassen für die Relicten der sich verehelichenden Ersatzleute II. Classe abgeleitet werden, wogegen die ihnen durch das Gesetz auferlegten Verpflichtungen unverändert fortbestehen.

Die Instruirung der Verehelichungsgesuche von Angehörigen der Ersatzmannschaften II. Classe geschieht bei den betr. Landw.-B.-Commandos, von wo sie durch das Brigade-Commando dem betreffenden General-Commando zur Bescheidung in Vorlage gebracht werden (vgl. Kriegs-Minist.-Entschl. v. 15. Mai 1868 Nr. 6480 u. Zeitlm. S. 89 u. ff.)

Zu jenen, welche an der Verehelichung vom Standpunkte der Wehrpflicht nicht gehindert sind, zählen:

a) die von der Wehrpflicht gänzlich Befreiten (Art. 11);

b) alle untauglich Erklärten;

c) die Zurückgestellten (Art. 14 und 61 Abs. 2) und zeitweise Befreiten (Art. 12) nach bereits vollendetem 24. resp. 25. Lebensjahre (Art. 58 Abs. 1 und 3 und oben § 6);

d) die über 31 Jahre alten Einwanderer und ohne ihr Verschulden Uebergangenen (Art. 9 u. 15 und oben § 16), dann Einsteller und Cautionssteller (Art. 85 und 88);

e) die Waffendienstunwürdigen, so bald sie sich im Be-

sitze ihres Entlaßscheines befinden (vgl. sten. Berichte der Kammer der Abg. 1867 Bd. II S. 364);

f) die Angehörigen der Reserve und Landwehr einschließlich der Ersatzmannschaften derselben (vgl. auch die Art. 9, 10 u. 15), endlich die 1jährigen Freiwilligen, welche ihrer Dienstpflicht bereits Genüge geleistet haben.

Die Verehelichung ist kein Grund zur Befreiung von der Dienstpflicht.

§ 28. Meldungen bei Aenderung des Aufenthaltes, beim Wandern und bei Reisen im In- oder Auslande.

(Art. 31 des Wehrverf.-Ges.)

Alle nicht präsenten, d. h. zum Dienste nicht eingerufenen Angehörigen der activen Armee, Reserve, Landwehr oder der Ersatzmannschaften sind den zur Ausübung der militärischen Controle erforderlichen Anordnungen unterworfen, sollen übrigens in der Wahl ihres Aufenthaltes und bei Reisen im In- oder Auslande, sowie in der Ausübung ihres Gewerbes 2c. nur den militärdienstlichen Beschränkungen unterliegen, welche im Gesetze (Art. 73) und den §§ 10 bis incl. 13 u. § 16 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr 2c. vom 6. Febr. 1868 enthalten sind.

Den Angehörigen der activen Armee, welche vor beendeter Dienstzeit beurlaubt werden, kann das Reisen

in's Ausland nur mit Genehmigung ihres Truppentheils gestattet werden.*)

Die Angehörigen der Ersatzmannschaften der activen Armee dürfen hienach ohne militärdienstliche Bewilligung zwar nicht auswandern, aber sich ins Ausland begeben. Bezüglich der jedesmaligen Ab- und Anmeldung und Erlassung derselben bei Reisen der Ersatzleute I. und II. Classe siehe oben § 26 lit. b.

*) Gesuche beurlaubter Soldaten um die Bewilligung zum Wandern ins Ausland sind von den Gemeinde- und Verwaltungsbehörden ihrer Heimath aufzunehmen und die instruirten Verhandlungen sodann von dieser Behörde den betr. Regiments- oder sonstigen selbstständigen Militär-Abtheilungs-Commandos unter Bestätigung des Bestandes der für die Gewährung der Bitte erforderlichen Umstände zum weiteren Verfahren mitzutheilen.

In der bezüglichen Protokollar-Erklärung müssen namentlich folgende Punkte deutlich enthalten sein:

a) daß sich der Betheiligte an keinen andern Ort hinbegeben wolle, als wohin er die Erlaubniß erhalten hat;
b) daß er von Viertel- zu Vierteljahr seinen Eltern oder Vormündern Nachricht geben wolle, und
c) daß er auf erhaltenen Befehl sogleich bei seinem Regimente einzurücken sich verpflichte.

Ueberdieß muß aus dem Protokoll noch ersichtlich werden, daß es dem Betheiligten bekannt gemacht worden sei, wie er sich es selbst zuzuschreiben habe, als Deserteur behandelt zu werden, wenn er diesen Vorschriften nicht nachkommen würde; — wobei noch weiter bemerkt wird, daß die Eltern, Vormünder, oder andere verlässige Personen sich dafür zu Protokoll verbürgen müssen, daß der Beurlaubte, der unter obigen Bedingungen die Bewilligung zum Wandern ins Ausland erhaltet, die Verbindlichkeiten von a bis incl. c genau erfüllen werde. (Vgl. Kr.-Min.-Entschl. v. 31. Okt. 1830, dann die Minist.-Entschl. v. 16. März 1840 und 13. Okt. 1852 (Döll. Verordg. Samml. Bd. XXV S. 165 u. 166.)

§ 29. Auswanderung
a) der noch nicht Wehrpflichtigen.
(Art. 7 und 10 des Wehrverf.-Ges.)

Vor dem Beginne der Wehrpflicht*) ist jedem Bayern, welcher den gesetzlichen Verbindlichkeiten (Erholung der districtspolizeil. Erlaubniß 2c. siehe Gesuchsformular Nr. 18 im Anhange) Genüge geleistet hat, die Auswanderung unbedingt gestattet und dieselbe weder an eine Cautionsstellung noch an sonstige Beschränkungen geknüpft.

Ohne Bewilligung (heimlich) Ausgewanderte dagegen werden zum Ersatzgeschäfte ihres Jahrganges beigezogen und gleich den übrigen abwesenden Wehrpflichtigen behandelt (Art. 76 u. 77).

Wer nach vollendetem 16. Lebensjahre mit oder ohne gesetzliche Erlaubniß aus Bayern ausgewandert ist, ohne in der activen Armee gedient zu haben, wird im Falle der Rückwanderung, soweit nicht durch Staatsverträge anders bestimmt ist, unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen wehrpflichtig und unterliegt bei der nächsten Heeresergänzung, soferne er am 1. Januar des betreffenden Jahres das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Einreihung in die active Armee.

Der ständige Aufenthalt in Bayern als Fremder ist dem Ausgewanderten bis zum vollendeten 32. Lebensjahr vorbehaltlich besonderer Staatsverträge untersagt.**)

*) Also im Frieden vor vollendetem 20. Lebensjahre.

**) Durch diese Bestimmung sind Scheinauswanderungen von Kindern, welche die Eltern dann als Fremde bei sich behalten

Rückwanderer, welche schon in der activen Armee gedient haben, treten in die gesetzlich bestimmte Dienstpflicht ihrer Altersklasse wieder ein. Vgl. § 14 u. 16 b der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr ꝛc. vom 6. Febr. 1868.

b) Der Wehrpflichtigen.

(Art. 73 des Wehrverfassungs-Gesetzes.)

Mit dem Eintritte in das Alter der Wehrpflicht ist dem Betheiligten die Auswanderung insolange nicht gestattet, als er nicht entweder in die active Armee oder deren Ersatzmannschaft eingereiht oder von der Wehrpflicht definitiv befreit ist.

Von dem Zeitpunkt, in welchem der Pflichtige in den unmittelbaren Dienst der activen Armee oder der Ersatzmannschaft eingereiht und verpflichtet ist, kann derselbe sowie auch der Dienstunwürdige nur mit militärdienstlicher Bewilligung auswandern.

Die Angehörigen der activen Armee incl. Ersatzmannschaft I. Classe haben deßfallsige Gesuche bei dem Commando ihrer Truppenabtheilung, die Angehörigen der Ersatzmannschaft II. Classe und die Unwürdigen beim L.-W.-Commando anzubringen. Solche Gesuche werden jedoch nur dann in Prüfung und Würdigung genommen, wenn die Absicht des Wehrpflichtigen, sich der ihm obliegenden Verbindlichkeiten entziehen zu wollen, unzweifelhaft widerlegt ist und durch die Auswanderung weder

---

würden, unmöglich gemacht. Die Uebertretung dieses Verbotes hat zunächst die polizeil. Ausweisung des Betheiligten und eventuell Strafeinschreitung nach Art. 148 d. Str.-Ges.-B. zur Folge.

der Militärdienst, noch das Aerar, noch Rechte Dritter beeinträchtigt werden. (Vgl. Kriegs-Minist.-Entschl. vom 27. Mai 1868 Nr. 7021.)

An der gesetzlichen Auswanderung sind nicht gehindert:

a) die Reservisten und Ländwehrmänner,
b) der 1jährige Freiwillige nach Ablauf seines Freiwilligenjahres,
c) der zum 1jähr. Freiwilligendienste zugelassene (17—20 Jahre alte) noch nicht beeidigte Betheiligte, endlich
d) alle jene (mit Ausnahme der Unwürdigen), welche vom Standpunkte der Wehrpflicht an der Verehelichung nicht gehindert sind (siehe oben § 27).

Zur Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß an die Reservisten und Landwehrmänner sind die Civilbehörden zuständig, welche aber von jeder an Wehrpflichtige ertheilten Auswanderungsbewilligung der betr. Militärbehörde und beziehungsweise dem betr. L.-B.-Commando Mittheilung zu machen haben. (Siehe Gesuchsformular Nr. 19 im Anhange.)

§ 30. Gerichtsbarkeit über die Angehörigen a) der activen Armee.

(Art. 32 des Wehrverfassungs-Gesetzes.)

Bezüglich der Gerichtsbarkeit der Angehörigen der activen Armee exclus. der Ersatzmannschaften verbleibt es bis zum Erlasse eines neuen Militärstrafproceßgesetzes bei den dermalen geltenden Bestimmungen (siehe Titl. IX § 7 der Verf.-Urkunde und Ges. v. 15. Aug. 1828.)

Darnach sind:

1) sämmtliche Militärpersonen in allen ihren bürgerlichen streitigen oder nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten den Civilgerichten,
2) die Angehörigen der activen Armee mit Ausschluß der Ersatzmannschaften in Ansehung gemeiner, wie militärischer Reate den Militärgerichten unterworfen.

b) Der Ersatzmannschaften, Reservisten rc.

Die Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehrmänner sind bezüglich der bei Uebungen und Controlversammlungen (Art. 24 u. 26) begangenen gemeinen Delicte und die Ersatzmannschaften der activen Armee auch bezüglich der während ihrer militärischen Ausbildung verübten nicht militärischen Reate ausschließend der Civilgerichtsbarkeit, dagegen in Bezug auf militärische Verbrechen, Vergehen und Disciplinarübertretungen der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt.

Zur Untersuchung und Aburtheilung des Ungehorsams, der Widerspenstigkeit und Selbstverstümmlung, sowie der von Unteroffizieren und Soldaten während des Urlaubs begangenen Uebertretungen sind die bürgerlichen Gerichte zuständig. (Art. 81 des Ges.)

c) Der einjährig Freiwilligen.

Die zum einjährigen Dienst zugelassenen Freiwilligen unterliegen in Strafsachen den für die Militärpersonen überhaupt bestehenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen, und sie können mit allen Strafen belegt

werden, welche für den Gemeinen, beziehungsweise Unteroffizier festgesetzt sind. (Vgl. § 37 u. ff. der Bestimmungen über die militär. Dienstverhältnisse der einjährigen Freiwilligen vom 6. Febr. 1868.)

§ 31. Versorgung der Unteroffiziere.

(Art. 34 des Wehrverf.-Ges.)

Tüchtige und besonders befähigte Unteroffiziere, welche in der activen Armee mit Einrechnung einer etwaigen Dienstzeit im Kriege als Reservisten oder Landwehrmänner während 12 Jahren, worunter mindestens 9 Jahre als Unteroffiziere mit entsprechendem Betragen im Dienste präsent waren, erlangen dadurch Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung bei Verleihung oder Bestätigung von Anstellungen im subalternen Civildienste.

Hiebei wird die Dienstzeit im Kriege doppelt gerechnet.

Gleicher Anspruch gebührt den Gendarmen, welche 9 Jahre lang in der Gendarmerie mit guter Aufführung gedient haben.

Die im Art. 34 des Ges. hiewegen in Aussicht gestellte Verordnung ist zur Zeit noch nicht erlassen.

§ 32. Vom freiwilligen Eintritt.

Der freiwillige Eintritt eines jeden Bayern in die active Armee kann erfolgen:

1. in Form des Eintritts auf die gesetzliche 3jährige Dienstzeit,
2. durch Uebernahme des 1jährigen Freiwilligendienstes.

1. Freiwilliger Eintritt auf 3 Jahre.

(Art. 35 des Wehrverf.=Gesetzes.)

Dieser ist bedingt durch die Tauglichkeit des Betheiligten, guten Leumund, den Nachweis eines bestimmten Alters (nicht unter 17 und über 32 Lebensjahre) und bei Minderjährigen durch Zustimmung der Eltern oder Vormünder.

(Siehe Gesuchsformular Nr. 14 im Anhange.)

Der Vortheil dieses Eintritts besteht je nach der Zeit des letzteren lediglich in dem Rechte der Wahl der Waffengattung und des Truppentheils und in der früheren Erfüllung der Militärpflicht.

Unter den allgemeinen Voraussetzungen sind auch die in das Alter der Wehrpflicht bereits eingetretenen Bayern, insoferne sie im Formationsstande nicht bereits gedient haben, zum freiwilligen Eintritt in die active Armee berechtigt; so namentlich sämmtliche Angehörige der Ersatzmannschaften jeder Art, die gänzlich oder zeitweise von der Wehrpflicht Befreiten, die Zurückgestellten, die zur Ersatzmannschaft der Landwehr zählenden Einwanderer ꝛc.

Den Ersatzleuten wird die Dienstzeit, welche sie bis zu ihrem freiwilligen Eintritte bereits zurückgelegt haben, gleich den Capitulanten (Art. 43 Abs. 2 d. Ges.) gutzurechnen sein. (Siehe Zeitlm. S. 102 u. ff.)

Spielleute (Musikanten) können mit einem geringeren Alter als das von 17 Jahren eintreten.

2. Einjähriger Freiwilligendienst.

a) Auf Grund gesetzlich festgestellter Schul- und Studienzeugnisse.*)

(Art. 36—42 des Wehrverf.-Ges. und Verordnung vom 14. Febr. 1868, „den 1jährigen Freiwilligendienst betreffend", dann die Bestimmungen hierüber vom 6. Febr. 1868.)

Junge Leute, welche eine höhere Bildung nachzuweisen und die Kosten der Kleidung und Verpflegung

*) Zu solchen zählen nur folgende:

1. das Absolutorial-Zeugniß eines humanistischen oder Realgymnasiums;
2. das Schluß-Zeugniß der Centralthierarzneischule, der landwirthsch. Centralschule Weihenstephan, der Maschinenbauschule in Augsburg;
3. das Austritts- (Schluß-) Zeugniß eines Schullehrer-Seminars;
4. das nach Absolvirung von 3 Cursen der kgl. d. h. unter einem k. Rektorate stehenden Gewerbs-, Landwirthschafts- und Handelsschulen ausgestellte Maturitäts-Zeugniß;
5. das Jahresschluß-Zeugniß über den regelmäßigen Besuch der II. Classe eines Gymnasiums oder Realgymnasiums und die hiedurch erlangte Befähigung zum Aufrücken in die nächst höhere Classe;
6. das Zeugniß über Erfüllung der Vorbedingungen zur Immatriculation an einer Landesuniversität als Candidat der Pharmacie.

Zeugnisse ausländischer Gymnasien, Universitäten 2c. befähigen nicht zur Zulassung zum 1jährigen Freiwilligendienst, desgleichen sind alle Privat-Landwirthschafts- (Ackerbauschulen) und Handels-Lehranstalten von der fraglichen Begünstigung ausgeschlossen.

Solchen jungen Leuten, welche höhere ausländische Lehranstalten besuchen und als 1jährige Freiwillige in die Armee ein-

aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermögen, können bis zur Loosung ihres Jahrganges*) die Zulassung zum 1jährigen Freiwilligendienst beanspruchen.

Diese neu geschaffene Einrichtung gewährt einerseits den gebildeten jungen Leuten außer dem Rechte der Wahl der Waffengattung und des Truppentheils den Vortheil, daß sie im Frieden ihren Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Jahres, in welchem sie das 24., falls sie Candidaten der Medicin und Thierheilkunde sind, das 25. Lebensjahr vollenden, aussetzen dürfen, nach 1jähriger Dienstzeit ihre Versetzung in die Reserve verlangen und im Falle ihrer Befähigung vorzugsweise zu Unter- und Oberoffizieren der Reserve und Landwehr verwendet werden können, anderseits der Armee den Nutzen, daß die Zahl der intelligenten Elemente in derselben vermehrt, damit ihr allgemeiner Bildungsstand erhöht, endlich die

---

zutreten wünschen, muß es lediglich überlassen werden, den Nachweis höherer Bildung durch eine Prüfung nach Maßgabe des Art. 41 d. Ges. (siehe unten lit. b) zu liefern. (Minist.-Entschl. vom 17. Okt. 1868.)

Pharmaceuten, welche nach 3jähr. Lehrzeit als Gehilfen 3 Jahre zu serviren haben, werden selten in der Lage sein, im 21. Lebensjahre die Erfüllung der Vorbedingungen zur Immatriculation an einer Universität nachzuweisen. Dieselben werden daher sich vorerst die Aussetzung der Einreihung nach Art. 8 des Ges. erwirken und später nach erlangtem Bildungsnachweise von dem Rechte zum 1jähr. Freiwilligendienst Gebrauch machen müssen.

*) Ein Wehrpflichtiger z. B. der Altersclasse 1848 kann sich sohin im Februar 1869 noch ein Prüfungszeugniß verschaffen und sich vor der Loosung (jedoch spätestens Ende Februar 1869) als Freiwilliger anmelden.

erforderliche Anzahl von Landwehroffizieren, Aerzten ꝛc. ohne besondere Kosten gewonnen wird.

Welche Belege zur Zulassung zum 1jährigen Freiwilligendienst erforderlich sind, siehe oben § 32 Ziff. 1, dann Gesuchsformular Nr. 15 und 16, endlich die §§ 2 u. ff. der oben cit. Verordnung, den einjährigen Freiwilligendienst betr.

b) Zulassung auf Grund eines Prüfungszeugnisses.

Vermag ein Bewerber den Nachweis höherer Bildung nach Vorschrift des Ges. (Art. 40) nicht zu erbringen, so hat er denselben durch eine Prüfung mit Rücksicht auf seine Berufsausbildung zu liefern.

Die Prüfung ist theils mündlich, theils schriftlich, findet alljährlich nach vorausgegangener Bekanntmachung im Februar und August vor einer besonderen Prüfungscommission*) kostenfrei Statt.

Bezüglich des Bestandes der Mitglieder der Prüfungscommission, der Prüfungsnoten und Gegenstände ꝛc. siehe obige Verordnung §§ 9—29.

Die Gesuche um Zulassung sind 14 Tage vor der Prüfung beim Vorstande mit dem Geburtsscheine und einem mit Signalement und Unterschrift des Bewerbers enthaltenden Identitätszeugnisse (gegebenen Falles mit einem distriktspolizeilich beglaubigten Armuthszeugnisse) schriftlich einzureichen. Dieselben werden bei Beginn der

*) Prüfungscommissionen bestehen in den Städten München, Passau, Speyer, Regensburg, Bayreuth, Nürnberg, Würzburg und Augsburg.

Prüfung mündlich beschieden. Nach Schluß der Prüfung werden sofort die Zeugnisse ausgefertiget und nicht befähigte Bewerber abgewiesen. Eine Berufung gegen den abweislichen Bescheid ist nicht zulässig. (Siehe Gesuchsformular Nr. 16.)

c) Zulassung Mittelloser zum einjährigen Freiwilligendienst.

Mittellose junge Leute, welche durch das Absolutorium eines Gymnasiums oder Realgymnasiums mit der Note I oder durch ein Prüfungszeugniß der Prüfungscommission (§ 16 und 46 der cit. Verordg.) eine besondere Befähigung nachweisen, werden unter den hieroben bemerkten Voraussetzungen zum 1jährigen Freiwilligendienst *mit* regulativmäßiger Geld- und Naturalverpflegung vorbehaltlich specieller Genehmigung des betr. Generalcommandos aufgenommen. Solche werden jedoch zu den berittenen Truppen (Cavalerie und leichte Artillerie), bei welchen die sub a Genannten für den Unterhalt des Pferdes zu sorgen haben, nicht zugelassen.

d) Ableistung des 1jährigen Freiwilligendienstes durch Mediciner und Veterinärpractikanten.

Befähigte Candidaten der Medicin können den einjährigen Freiwilligendienst in Militärspitälern, Candidaten der Thierheilkunde als veterinärärztliche Praktikanten ableisten. Sind dieselben mittellos und besonders befähiget (mit Note I), so genießen sie gleiche Begünstigung wie die sub c Benannten.

Können solche Candidaten die vorgeschriebenen Zeugnisse (überstandene medicinische Facultätsprüfung, Absolutorium der Centralthierarzneischule) nicht beibringen, so haben sie den Dienst mit der Waffe bei jener Abtheilung abzuleisten, woselbst sie sich angemeldet haben. (Vgl. § 35 und 36 der cit. Verordg.)

e) Anmeldung zum 1jährigen Freiwilligendienst.

(Art. 39 des Wehrverfassungs-Gesetzes und § 30 — 34 der citirten Verordnung.)

Wer zum einjährigen Freiwilligendienst zugelassen werden will, hat sich bei der von ihm gewählten Abtheilung (Commando) unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse und unter Angabe der Zeit seines beabsichtigten Dienstantrittes zu melden.

Hat der Betheiligte bis zur Loosung seines Jahrganges die Zulassung nicht erhalten, so ist er den allgemeinen Bestimmungen des Wehrgesetzes unterworfen. Wird er auf Grund der richtig befundenen Nachweise angenommen, so wird er sofort körperlich untersucht, im Falle der Tauglichkeit zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassen und die Zulassung auf dem Bildungsnachweise vorgemerkt. Eine allenfallsige Abweisung wird mit kurzen Worten begründet.

f) Wahl des Truppentheils.

(Art. 42 des Wehrverfassungs-Gesetzes und § 38 l. cit.)

Der einjährige Freiwillige*) hat nur insoferne die Wahl des Truppentheils als die bei letzterem festgesetzte

*) Ueber die Unterbrechung der Vorbereitungspraxis der

Maximalzahl von einjährigen Freiwilligen noch nicht überschritten ist.

Nur in Städten, woselbst sich eine Universität*), ein Lyceum, dann in Aschaffenburg, woselbst sich eine Centralforstanstalt befindet, ist der freiwillig eintretende an einer dieser Anstalten immatrikulirte Studierende für die von ihm gewählte Heeresabtheilung ohne Rücksicht auf die Maximalzahl ꝛc. aufzunehmen.

g) Diensteintritt und Widerspenstigkeit der einjährigen Freiwilligen.

(§ 55 — 57 l. cit.)

Der zum einjährigen Freiwilligendienste Zugelassene hat sich am festgesetzten Tage unter Vorlage seines Zulassungsnachweises bei seiner Heeresabtheilung zur Verpflichtung und zum Dienstesantritte einzufinden. Unterläßt er dies und stellt er sich nicht in den nachfolgenden acht Tagen, so unterliegt er den in Art. 77 Abs. 2 und 3 bezeichneten Strafen und Straffolgen der Widerspenstigkeit.

Ein Aufschub des Dienstantrittes ist nur im Falle nachgewiesener Krankheit oder sonstiger zwingenden Hindernisse wegen zulässig (§ 59 l. cit.)

Rechtscandidaten durch den Militärdienst, über die Zulassung derselben zur pract. Concursprüfung und deren Einreihung in den Staatsconcurs des vorhergehenden Jahres vgl. die in den Amtsblättern publicirte Min.-Entschl. vom 1. Mai 1868 Nr. 4418.

*) Der Universität in München ist die dortige polytechnische Hochschule gleichgestellt.

h) Officiersadspiranten II. Classe der activen Armee.

Einjährig Freiwillige, welche das Absolutorium eines bayerischen humanistischen oder Real=Gymnasiums besitzen, nach vollendeter einjähriger Freiwilligen=Dienstzeit capituliren und auf Avancement weiter dienen, können — wenn sie während ihres Freiwilligen=Jahres entsprechend gedient haben — alsdann sofort zu Officiers=Adspiranten 2. Classe bei ihrer seitherigen Abtheilung ernannt werden und haben als solche in den militärwissenschaftlichen Curs der Kriegsschule einzutreten.

Einjährig Freiwillige, welche ein derartiges Absolutorium nicht besitzen, und nach vollendeter einjähriger Freiwilligen=Dienstzeit capituliren und auf Avancement weiter dienen, haben dagegen — unter der Voraussetzung entsprechend zurückgelegter einjähriger Dienstzeit und bestandener Aufnahmsprüfung für die Kriegsschule — vorerst in den Vorbereitungscurs dieser Militär=Bildungsanstalt einzutreten, woselbst sie nach befriedigender Vollendung dieses Curses zu Officiers=Adspiranten 2. Classe ernannt werden und als solche in den militärwissenschaftlichen Curs einzutreten haben. Den am 15. März jedes Jahres zugehenden einjährigen Freiwilligen ist unter obigen Voraussetzungen gestattet, schon am 1. März des darauffolgenden Jahres in den betreffenden Curs der Kriegsschule einzutreten. Vergl. Kriegs=Minist.=Entschl. vom 21. März und 13. Novbr. 1868.

§ 33. Der Capitulant.

(Art. 43. des Wehrverfassungs-Gesetzes.)

Wer nach Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit in der activen Armee in derselben fortdienen oder wieder in dieselbe eintreten will, kann von dem Truppenabtheilungs-Commando, bei welchem er die gesetzliche Dienstzeit zurückgelegt hat, als Capitulant aufgenommen werden. Die Capitulation kann jedoch nur auf 1 Jahr abgeschlossen, aber von Jahr zu Jahr erneuert werden.

Die in der activen Armee zurückgelegte Capitulationszeit wird an der Reserve und Landwehr des Capitulanten gutgerechnet.

Tritt ein Angehöriger der Ersatzmannschaft nach Ablauf seiner 3jährigen Dienstpflicht in der activen Armee freiwillig in letztere ein, so ist er nicht Capitulant, sondern Freiwilliger im Sinne des Art. 36 des Gesetzes.

§ 34. Entlassung aus der bewaffneten Macht.

(Art. 69 des Wehrverfassungs-Gesetzes.)

Wer die 11jährige (bei berittenen Truppen gemäß Art. 6 die 8- und bei Freiwilligen die 9jährige) Dienstzeit in der bewaffneten Macht vollendet hat oder wegen Untauglichkeit oder aus sonstigen Gründen (Art. 11 ꝛc.) vom activen Dienste befreit worden ist, erhält einen unentgeltlichen Abschied. Dieser Abschied bildet einen Bestandtheil des Militärpaßes und wird für die in der activen Armee Eingereihten wie für die Angehörigen der

Ersatzmannschaft I. Classe vom betreffenden Abtheilungs-Commando, für alle Uebrigen vom betreffenden L.-B.-Commando ausgestellt.

Der in der bewaffneten Macht dienstunwürdig gewordene Pflichtige wird aus derselben entlassen und erhält von dem betreffenden Commando einen Entlaßschein auf 10-fl.-Stempel. (Art. 71 des Gesetzes).

Derjenige, welcher lediglich seiner Dienstpflicht in der activen Armee genügt hat, erhält von dem betreffenden Abtheilungs- oder Landwehrcommando eine Urkunde. (Art. 70 des Gesetzes).

Das Nähere über die Ausfertigung der Freischeine für untauglich Befundene, siehe oben § 18.

§ 35. Strafbestimmungen.

1. Ungehorsam.

(Art. 76 des Wehrverfassungs-Gesetzes.)

Der Pflichtige, welcher sich nicht rechtzeitig zum Eintrage in die gemeindliche Urliste anmeldet oder anmelden läßt, unterliegt einer Strafe bis zu 10 fl. Siehe oben § 4.

Derjenige, welcher bei dem Ersatzgeschäfte seines Jahrganges ohne genügende Entschuldigung ausbleibt oder sich vor Beendigung des Ersatzgeschäftes eigenmächtig entfernt, (vergl. oben § 11 und 12) oder endlich ohne genügenden Grund bei seiner nach Art. 66 von dem L.-B.-Commando vorzunehmenden Verpflichtung nicht erscheint, wird wegen Ungehorsams an Geld bis zu

150 fl. oder mit Arrest bis zu 42 Tagen bestraft*). (Siehe oben § 21).

2. Widerspenstigkeit.

(Art. 77 des Wehrverfassungs-Gesetzes.)

Wehrpflichtige, welche, nachdem sie als tauglich auf die Aushebungsliste gesetzt wurden, sich weder an dem in der Einberufungsordre bestimmten Tage, noch in den nachfolgenden 8 Tagen bei ihrer Heeresabtheilung einfinden, werden an Geld bis zu 1000 fl. oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Beide Strafarten können auch verbunden werden.

Gleicher Strafe unterliegen Freiwillige, welche, nachdem sie ihren Eintritt angemeldet haben, weder an dem zu ihrer Verpflichtung bestimmten Tage, noch innerhalb der nächsten 8 Tage bei ihrer Abtheilung sich einfinden. (Vgl. oben § 32 lit. g).

Außerdem werden die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Wehrpflichtigen im Falle Betretens sofort nach Maßgabe ihrer Tauglichkeit nicht nur auf die volle gesetzliche Dienstzeit eingereiht, sondern haben hiebei überdies jedes versäumte Jahr, in welchem die bewaffnete Macht oder ein einzelner Theil derselben vor dem Feinde stand, durch 2 Dienstjahre in der activen Armee zu ersetzen.

*) Das Erscheinen eines Stellvertreters bei der Anmeldung und bei den Verhandlungen der Ersatzcommission schließt — mit Ausnahme der Visitation und Verpflichtung, bei welcher eine Stellvertretung nicht zulässig ist — die Strafen des Art. 76 aus.

3. Selbstverstümmelung und Entziehung von der Wehrpflicht.

(Art. 78. des Wehrverfassungs-Gesetzes.)

Wehrpflichtige, welche, um sich der Einreihung zu entziehen, Verletzungen oder Krankheiten ihres Körpers verursachen, oder welche sich in derselben Absicht den Anschein geben, als litten sie an einer geistigen oder körperlichen Krankheit, oder welche verfälschte Belege beibringen, werden mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu tausend Gulden bestraft. Auch können beide Strafarten verbunden werden. Die Einreihung solcher Personen zu denjenigen militärischen Dienstleistungen, zu welchen sie noch tauglich sind, bleibt vorbehalten.

Die Simulation der Untauglichkeit ist straflos, wenn der Wehrpflichtige sie vor der Entdeckung zugesteht, so lange die Ersatzcommission seines Bezirkes, im Falle des Art. 61 die Untersuchungscommission, noch versammelt ist.

§ 36. Gemeinsame Bestimmungen.

(Vgl. zu Art. 79 u. 80 des Wehrverf.-Ges. oben die §§ 4 u. 13.)

Auf die im § 35 aufgeführten strafbaren Handlungen finden die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 (Art. 1 — 100) Anwendung.

Die Verwaltungs- oder Militärbehörde hat die gesammelten Ueberführungsbehelfe (bürgermeisteramtl. Anzeigen, amtlich beglaubigte Auszüge aus der Bezirks- und

Aushebungsliste, gefälschte Belege ꝛc.) an die betreffende Staatsanwaltschaft zu übergeben.

Die Einschreitungen wegen unterlassener Anmeldung und wegen Nichterscheinens vor der Ersatzcommission oder wegen eigenmächtiger Entfernung vor Beendigung des Ersatzgeschäftes veranlaßt die Districtsverwaltungsbehörde, wegen Nichtsistirung zur Verpflichtung das L.=B.=Commando, endlich wegen unterbliebener Einrückung zu einer bestimmten Heeresabtheilung das betreffende Abtheilungs=Commando durch Vermittelung des L.=B.=Commandos.

Die Aburtheilung erfolgt durch die Gerichte der Heimath der Angeschuldigten.

Zuständig sind zur Aburtheilung des Ungehorsams in I. Instanz die Polizeigerichte beziehungsweise die Stadt= und Landgerichte, in II. Instanz die Bezirksgerichte; zur Aburtheilung der Widerspenstigkeit und Selbstverstümmelung in I. Instanz die Bezirksgerichte, in II. die Appellationsgerichte.

Jene Pflichtige, deren Aufenthalt unbekannt ist und landesabwesende Pflichtige — letztere auch, wenn ihr Aufenthaltsort im Auslande bekannt ist — sind in ihrer Heimathsgemeinde ohne Gestattung von Zusatzfristen (Art. 309*) der Strafprozeß=Novelle vom 10. Novbr. 1848)

---

*) Art. 309 lautet: Zwischen der Zustellung der Ladung und der Verhandlung müssen wenigstens 3 Tage in Mitte liegen.

Wohnt der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte weiter als 6 Stunden vom Gerichtssitze, so ist die Frist um einen Tag für je 6 Stunden der Entfernung zu verlängern. Vergl. auch Art. 184 Cod. d'instr. crim.

vorzuladen und ist ihnen von Amtswegen ein Vertheidiger*) zu bestellen.

Diesem steht das Rechtsmittel der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde (Cassation) offen.

Gegen Definitiv-Erkenntnisse steht den in Abwesenheit Verurtheilten das Rechtsmittel des Einspruches**) so lange zu, als deren Wehrpflicht dauert.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen.

Begnadigungsgesuche sind bei der Staatsanwaltschaft desjenigen Gerichtes, von welchem die Verurtheilung ausgegangen, einzureichen. Die erfolgte Begnadigung hebt die Strafe und ihre gesetzlichen Folgen, jedoch nicht die Pflicht zum Wehrdienste auf. (Vergl. Art. 87 des Ges. v. J. 1828).

§ 37. Von den Kosten.

(Art. 82 und 83 des Wehrverf.-Gesetzes.)

Alle auf die Aushebung bezüglichen Verrichtungen und Verhandlungen sollen kostenfrei behandelt werden,

*) Die Vertheidigung für abwesende Pflichtige kann in Ermangelung von Anwälten und Rechtscandidaten jeder hierzu geeigneten rechtskundigen Person, äußersten Falles auch einem Gemeindebediensteten oder sonst befähigten Vertreter übertragen werden. (Minist.-Entschl. vom 22. Mai 1868 Nr. 6093).

**) Das Rechtsmittel des Einspruchs ist ein persönliches und kann nur von dem Verurtheilten selbst nach seiner Rückkehr und Sistirung, nicht auch vom Vertheidiger erhoben werden. (Verh. der Kammer der Reichsräthe 1867 Beilage-Band II S. 308).

sohin weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe unterliegen.

Ebenso sind auch die hiezu erforderlichen Geburtszeugnisse, ärztlichen Certificate,*) Vermögens-, Leumunds- und Schulzeugnisse, gemeindliche und sonstige Zeugnisse zur Begründung von Gesuchen um Aussetzung der Einreihung, Befreiung von der Wehrpflicht ꝛc. durch die verpflichteten Personen von Amtswegen unentgeltlich auszustellen.

Eine Ausnahme hievon machen:

a) die auf den Grund der Art. 71 u. 72 auszustellenden Militär-Entlaß- und Freischeine;

b) die Strafsachen, d. h. die Verhandlungen wegen Vergehen und Uebertretungen gegen die Pflicht zur Dienstleistung in der bewaffneten Macht.

Die ad a bezeichneten Scheine unterliegen einem Stempel von 10 fl., aber keiner Taxe. Auf die ad b bezüglichen Verhandlungen sind die allgemeinen Stempel- und Taxvorschriften anzuwenden.

Denjenigen Pflichtigen jedoch, welche nach Entscheidung der Ersatzcommission oder Militärbehörde event. der betr. Regierungsfinanzkammer **) so arm sind, daß weder

*) Privatzeugnisse practischer Aerzte fallen nicht unter obige Bestimmung, sowie überhaupt jedes direct an die Betheiligten abgegebene ärztliche Zeugniß auf Stempelpapier geschrieben werden muß. (Minist.-Entschl. vom 29. April 1859 Nr. 9014 und vom 11. März 1861 Nr. 7274.)

**) Erscheint die Mittellosigkeit eines Unwürdigen oder Untauglichen zweifelhaft, so hat die Ersatzcommission resp. das betreffende Militärcommando (Art. 71 u. 72) diesfalls durch Ver-

sie, noch ihre alimentationspflichtigen Angehörigen die Stempelgebühren zu bezahlen vermögen, ist der Entlaß- oder Freischein unentgeltlich zu ertheilen.

Sieh oben § 18 und bezüglich der Staatskassabeiträge (Wehrsteuer) § 19.

Schlußbestimmungen.

(Siehe bezüglich der Art. 85, 86 und 87 des Ges. die Bemerkungen Ziff. 2—4 in Tabelle 1 im Anhange.)

§ 38. Von den Cautionen.*)

(Art. 88 des Wehrverf.-Ges.)

Cautionen, welche zum Zwecke der Ansässigmachung oder Verehelichung oder aus sonstigen Gründen behufs Sicherung der Erfüllung der Militärpflicht geleistet wur-

---

mittlung der Districtsverwaltungsbehörde die Entscheidung der Kreisregierung, K. d. Finanzen, zu veranlassen. (Vgl. § 47 der Vollz.-Vorschr., siehe auch Unvermögenheitszeugniß Form. 21.)

*) Obiger § zu Art. 88 des Gesetzes handelt von den Cautionen, welche nach dem alten Gesetze von den Wehrpflichtigen unter gewissen Voraussetzungen zur Sicherung der künftigen Erfüllung ihrer Wehrpflicht zu leisten waren. Solche Cautionen können unter der Herrschaft des neuen Gesetzes nicht mehr gefordert oder angenommen werden. Der Cautionssteller hat die Wahl zwischen der persönlichen Erfüllung seiner Wehrpflicht oder der Ueberweisung von 800 fl. an die Militärbehörde behufs Verwendung dieses Betrages zur Ersatzmannstellung.

Die Heiraths-Cautionen der Angehörigen der activen Armee fallen nicht unter obigen Gesetzes-Artikel. (Sieh' Zeitlm. S. 260 u. ff.)

den, werden zurückgegeben, wenn der Cautionssteller seine Wehrpflicht persönlich erfüllt.

Andernfalls wird der Militärbehörde der Betrag von 800 fl. zur Stellung eines Ersatzmannes auf die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere überwiesen, der Rest der Caution aber zurückgegeben.

In diesem Falle unterliegen Einsteher und Einsteller den Bestimmungen des Art. 85. (Sieh' im Anhang S. III Ziff. 3).

§ 39. Einstandscapitalien waffenunwürdiger und desertirter Einsteher.

(Art. 89 des Wehrverfassungs-Gesetzes.)

Die Einstandscapitalien derjenigen Einsteher, welche vor Erfüllung der von ihnen übernommenen Einstands-Dienstzeit waffendienstunwürdig oder durch eigenes Verschulden dienstuntauglich wurden oder desertirt sind, waren nach § 58 Abs. 2 und § 83 Abs. 1 des H.-E.-Ges. vom Jahre 1828 theils zur Stellung eines Ersatzmannes für die Restdienstzeit des betr. Einstehers, theils zur Deckung der Untersuchungskosten und sonstigen dem Aerare zugefügten Schäden zu verwenden.

Sind solche Capitalien bis zur Verkündung des Wehrverfassungsgesetzes wegen Unzulänglichkeit oder aus irgend einem anderen Grunde zur Ersatzmannstellung nicht verwendet worden, so fallen dieselben gemäß Art. 89 des neuen Gesetzes sammt Zinsen nach Deckung der militärärarialischen Ansprüche der Staatskasse anheim.*)

*) Die Bestimmung im Art. 89 d. Ges. erstreckt sich jedoch nicht auf die sogenannten Handgelder. Letztere verbleiben daher

Die Verwaltungsbehörden haben daher die bezeichneten Capitalien unter Mittheilung von Urtheilsabschriften an die betr. Rentämter abzuliefern und hievon gleichzeitig der betr. Regierungsfinanzkammer Anzeige zu erstatten. (Min.-Entschl. v. 15. Aug. 1868 Nr. 8672.)

Die Einstandscapitalien derjenigen Einsteher, welche nach Verkündung des neuen Gesetzes unwürdig oder vor Ablauf ihrer Dienstzeit durch eigenes Verschulden untauglich werden oder desertiren, unterliegen gleicher Bestimmung. (Art. 89 Abs. 2 des Ges.)

§ 40. Behandlung des beschlagnahmten Vermögens der Widerspenstigen und Deserteure.

(Art. 90 des Gesetzes und § 79 u. ff. des Gesetzes v. J. 1828.)

Das zur Zeit der Verkündigung des Wehrverfassungsgesetzes bereits mit Beschlag belegte Vermögen eines Widerspenstigen oder Deserteurs soll zur Deckung der Strafen, Kosten und Schadensersatzansprüche verwendet, der hiernach verbleibende Vermögensrest aber — unter der Voraussetzung, daß die Gemeinde nach Tilgung der auf dem Vermögen ruhenden Lasten bereits in die Nutznießung getreten war — vom 1. Februar 1868 mit den von da von der Gemeinde gezogenen Zinsen oder Früchten an die Berechtigten (Widerspenstigen und Deserteure selbst,

---

unter der Voraussetzung, daß die ärarialischen Kosten gedeckt sind, wie das übrige Vermögen von Unwürdigen oder Deserteurs diesen oder der Gemeinde. (Minist.-Entschl. vom 8. September 1868 Nr. 11,104.)

oder an deren gehörig legitimirte Erben, Bevollmächtigte ꝛc.) ausgeantwortet und die Beschlagnahme für aufgehoben erklärt werden.

Art. 90 d. Ges. bezieht sich nur auf das beschlagnahmte und nicht auf das bereits confiscirte Vermögen der Deserteure.

Letzteres besteht in solchem Vermögen, welches dem Deserteur vor und zur Zeit seiner Verurtheilung und ersteres in solchem, welches ihm nach seiner Verurtheilung aus was immer für einem Rechtstitel angefallen ist.

Während das confiscirte Vermögen gemäß § 83 des H.-E.-Ges. v. J. 1828 nach Abzug der Schadensersatzansprüche (in erster Linie*): Theilungs-, Hypothekar-, Inscriptionskosten ꝛc., dann Untersuchungskosten, endlich Aerarialschulden) Eigenthum der Heimathgemeinde des Deserteurs bleibt, ist das beschlagnahmte Vermögen gleich jenem (Abs. 1) der Widerspenstigen zu behandeln.

Reicht das beschlagnahmte oder confiscirte Vermögen mit Zinsen zur Tilgung der Strafen, Kosten und Ansprüche des Militärärars nicht hin, so sind diese Lasten in der vorbemerkten und in § 81 Abs. 2 und § 83 Abs. 2 des alten Gesetzes aufgezählten Reihenfolge zu berichtigen.

Die Herausgabe des mit Beschlag belegten Vermögens der Widerspenstigen und Deserteure hat durch die mit dessen Verwaltung betrauten Heimathgemeinden der Betheiligten zu erfolgen. (Das Nähere sieh' Minist.-Entschließg. vom 15. August 1868 und Zeitlm. S. 271 u. ff. und 560.)

---

*) In Folge Wegfalls der Ersatzmannstellung.

§ 41. Desertion, Theilnehmer und Begünstiger derselben.

Nach Art. 91 des Ges. soll bis zum Erlasse eines Militärstrafgesetzbuches*) folgende Bestimmung Geltung haben:

Ist ein Angehöriger der bewaffneten Macht von den Militärgerichten wegen Desertion rechtskräftig verurtheilt, so sollen diejenigen Personen vom Civilstande, welche ihm zu der als Desertion bestraften That als Theilnehmer (Art. 54 des Str.-Ges.-Bch.) Beihilfe leisteten, mit Gefängniß bis zu 5 Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft werden. Beide Strafarten können auch verbunden werden.

Begünstiger sind an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen. Auf Theilnehmer sowohl als auf Begünstiger der Desertion finden die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung.

Zur Aburtheilung ist das Gericht der begangenen That und falls diese im Auslande begangen wurde, dasjenige Gericht zuständig, welches den Schuldigen ergreift.

§ 42. Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Bestimmungen des Heerergänzungsgesetzes v. J. 1828.

(Art. 92 d. Wehrverf.-Ges. und die §§ 68. 69 u. 70 d. alten Ges.)

Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Bestimmungen des H.-E.-Ges. vom Jahre 1828, welche erst

*) Bis zum Erlasse eines solchen bleibt die Bestrafung der Desertion ausschließlich den Militärstrafgerichten nach Maßgabe der für sie geltenden Bestimmungen überlassen, während Theil-

nach Verkündung des neuen Gesetzes zur Aburtheilung kamen, waren nach Vorschrift des vorcitirten alten Gesetzes zu bestrafen.

Der Widerspenstige ist auf Betreten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 70 des Gesetzes v. J. 1828 in die Armee einzureihen, die Stellung eines Ersatzmannes für denselben und die Beschlagnahme seines Vermögens*) haben aber zu unterbleiben. (Vgl. Art. 3 und 90 des Wehrverf.-Gesetzes.)

Den nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1828 Abgeurtheilten steht die Restitution offen. (§ 84 des eben cit. Ges.)

Im Uebrigen erfolgt die Aburtheilung nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes. (Vgl. Art. 81 d. Ges. und oben § 36.)

§ 43. Die Wehr- und Dienstpflicht bei eintretender Mobilisirung und im Kriege.**)

1. Vorrückung der gesetzlichen Termine und Aufhebung der Dienstaussetzungen, zeitweisen Befreiungen 2c.

In besonders dringenden Fällen z. B. bei drohender Kriegsgefahr ist die Staatsregierung gemäß

nehmer und Begünstiger von den Civilgerichten nach obiger Bestimmung zu bestrafen sind.

*) Der Vollzug von Urtheilen, die auf Art. 92 des neuen Gesetzes gegründet werden, bleibt den Gemeinden entrückt.

**) Im Mobilmachungsfalle haben die Wehrpflichtigen, welche außerhalb des Königreichs ihren Wohn- oder Aufenthaltsort ge-

Art. 68 des Gesetzes berechtiget, die in den Art. 45 bis 48 und Art. 54 des Gesetzes bezeichneten Termine (für Anmeldung, Anfertigung, Auflage und Einsendung der Urlisten, Feststellung der Sitzungstage für das Ersatzgeschäft, dann auch für die Verpflichtung) vor- und zusammenzurücken.

Hiernach kann ein Betheiligter vor dem Eintritt in das Alter der Wehrpflicht zur Anmeldung und zum Erscheinen vor der Ersatzcommission verbunden sein, ja selbst einer Heeresabtheilung zugetheilt, der Zugewiesene jedoch erst mit dem Beginne seiner Wehrpflicht (1. Januar seines 21. Lebensjahres) unter die Fahnen gerufen und verpflichtet werden.

Bei eintretender Mobilisirung werden die in den Art. 8, 12, 36 u. ff. des Gesetzes ausgesprochenen Begünstigungen aufgehoben.

Demgemäß werden

a) diejenigen Wehrpflichtigen, deren Einreihung auf länger als ein Jahr ausgesetzt wurde, sofort ohne Loosung dem Landw.-B.-Commando überwiesen und in die active Armee eingereiht, während diejenigen, deren Einreihung nur auf ein Jahr ausgesetzt wurde, in Folge Terminsvorrückung mit dem nächsten Ersatzgeschäfte ohnehin, wenn auch nicht ohne Loosung, zur Einreihung gelangen;

---

nommen haben, sich unaufgefordert in dasselbe zurückzubegeben und bei ihrer Controlbehörde zu melden. (Vgl. § 12 der Vorschriften über die Dienstverhältnisse der Landwehr &c. &c. vom 6. Febr. 1868.)

b) werden sämmtliche zeitweise von der Wehrpflicht Befreiten, wenn sie das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen wehrpflichtig und sind bei der nächsten Heeresergänzung, soferne sie am 1. Januar des betreffenden Jahres das 24. resp. 25. Lebensjahr (sieh' oben § 6) noch nicht vollendet haben, in die active Armee einzureihen;

c) sind Dienstaussetzungen der einjährig Freiwilligen ausgeschlossen und wird der bereits gewährte Dienstaufschub kraft des Gesetzes wieder aufgehoben und ist der betr. Freiwillige auf Einruf zum sofortigen Dienstantritte verpflichtet (Art. 36 Abs. 2 und 77 Abs. 2);

d) können die Ersatzmannschaften I. Classe,*) je nach Bedarf, stets mit dem jüngsten Jahrgange beginnend, von den bezüglichen Truppentheilen sofort einberufen und kann

e) über die Vertheilung und Verwendung der Ersatzmannschaften II. Classe durch die General-Commandos auf Grund des Mobilisirungsplanes verfügt werden. (§ 17 Abs. 9 u. 10 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr rc. vom 6. Febr. 1868.)

---

*) Im Mobilisirungsfalle werden sämmtliche Ersatzmannschaften zur Ergänzung der Depots, zur Besetzung der Festungen verwendet. (Stenogr. Ber. der Kammer der Abgeordn. Bd. II S. 336 und 337.)

2. Einberufung der Landwehr 2c.

Im Mobilisirungs- und Kriegsfalle sind die Angehörigen der Landwehr und deren Ersatzmannschaften gleich den Angehörigen des stehenden Heeres den weitgehendsten Verpflichtungen unterworfen.

Im Allgemeinen ist hiebei Folgendes hervorzuheben:

a) die Einberufung der Landwehr erfolgt gleichzeitig mit dem Aufgebote des stehenden Heeres und trifft die Verehelichten wie die Unverheiratheten. Einzelne Pflichtige derselben können zu andern Waffengattungen versetzt werden (Art. 19 d. Ges.);

b) die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Landwehrtruppenkörpern zur Unterstützung und als Reserve des stehenden Heeres verwendet (Art. 20 Abs. 1);

c) die Landwehrmänner sämmtlicher Waffengattungen, die der Infanterie aber nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen, können zur Verstärkung und Ergänzung der Abtheilungen des stehenden Heeres einberufen (und zum Eintritte in die Ersatzabtheilungen verpflichtet) werden, wobei der jüngste Jahrgang zuerst einzutreten hat (Art. 20 Abs. 2 u. 3 und Zeitlm. S. 72);

d) die Landwehrmänner können gleich den Reservisten zu längeren als den im Frieden festgesetzten Uebungen einberufen und im Dienste behalten werden und sollen die Ersatzmannschaften der Reserve und Landwehr, je nach Bedarf, stets mit dem jüngsten Jahr-

gange beginnend, zum Dienste beigezogen werden (Art. 24 und 25 des Gesetzes);

e) die Candidaten der Medicin und Thierheilkunde sind während ihrer Dienstzeit in der Reserve und Landwehr der Einberufung als Militär- und Veterinärärzte bei der bewaffneten Macht unterworfen (Art. 38 Abs. 2);

f) die Verehelichungs-Erlaubniß für Reservisten und Landwehrmänner ist in Kriegszeiten beschränkt (Art. 30 Abs. 2);

g) die Auswanderung von Angehörigen der bewaffneten Macht oder einzelner Kategorien derselben kann durch allerhöchste Entschließung untersagt werden (Art. 74 des Gesetzes).

3. Löhnung und Verpflegung &c.

Im Falle eines Aufgebotes zur Erhaltung der innern Sicherheit und während des Kriegsdienstes erhalten die betheiligten Mannschaften Bezüge aus der Kriegscassa, welche im Verordnungswege zu bestimmen sind (Art. 28 Abs. 2 des Gesetzes).

Vom Tage der Mobilmachung werden alle zu den mobilen Truppen gehörigen Freiwilligen in Bezug auf Unterkunft, Verpflegung, Geldbezüge, Krankenpflege &c. den übrigen Mannschaften des Heeres gleichgestellt und haben dafür keinerlei Vergütung an das Militärärar zu leisten. (Siehe § 26 und 35 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Freiwilligen vom 6. Februar 1868).

4. Unterstützung und Pension.

Bei eingetretener Mobilisirung erhalten die bedürftigen Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner vom Tage des Einrückens zum Dienst an, auf Ansuchen eine Unterstützung aus Staatsmitteln, welche für die Frauen auf 4 fl. und für jedes noch im elterlichen Brode stehende Kind auf 2 fl. monatlich festgesetzt wird. Officiere, Unterofficiere und Mannschaften der Landwehr, welche durch Verwundung vor dem Feinde oder durch Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des Dienstes untauglich geworden sind, haben hinsichtlich ihrer militärischen Versorgung gleiche Ansprüche wie die Invaliden des stehenden Heeres. Den Wittwen und Waisen der im Kriege gebliebenen oder an den vor dem Feinde erhaltenen Wunden verstorbenen Officiere, Unterofficiere und Mannschaften der Landwehr gebührt dieselbe Unterstützung, wie sie die Wittwen und Waisen solcher Officiere, Unterofficiere und Mannschaften des stehenden Heeres anzusprechen haben*). Vgl. Art. 33 d. Ges.

5. Ersatz eines versäumten Kriegsjahres.

Wenn während der 11 Jahre der Abwesenheit eines Widerspenstigen Krieg entstand, so muß derselbe nach seiner Einreihung jedes versäumte Jahr, in welchem die bewaffnete Macht oder ein einzelner Theil derselben vor

*) Daß auch die Hinterlassenen solcher Officiere, Unterofficiere und Mannschaften, welche im Kriege, ohne verwundet zu sein, an Krankheit sterben, nach der Fassung des Artikels Unterstützungsansprüche haben, wurde bei den Berathungen im Gesetzgebungsausschusse ausdrücklich anerkannt.

dem Feinde stand, durch zwei Dienstjahre in der activen Armee ersetzen. In diesem Falle wird sonach die Dienstzeit in der activen Armee verlängert resp. die gesetzliche Dauer (Art. 4 des Gesetzes) überschritten (Art. 77 Abs. 3).

6. Entlassung.

Während der Kriegszeit kann durch allerhöchste Entschließung die Entlassung aus den einzelnen Kategorien der bewaffneten Macht eingestellt, demnach der Einzelne zu einer längeren, als der regelmäßigen gesetzlichen Dienstzeit angehalten werden.

Werden jedoch während dieser Zeit Entlassungen zulässig, so sollen dieselben vor Allem bei der am längsten dienenden Altersklasse eintreten.

Längstens sechs Wochen nach geschlossenem Frieden müssen sämmtliche Wehrpflichtige in die ihnen gesetzmäßig zustehende Kategorie der bewaffneten Macht (active Armee, Reserve oder Landwehr) überwiesen oder mit Abschied entlassen sein (vgl. Art. 75 des Ges.)

Diejenigen Pflichtigen, welche wegen eingetretener Mobilisirung die in den obigen §§ 5, 6, 7, 8 und 32 aufgezählten Begünstigungen verloren haben, können auch nach Wiedereintritt des Friedens die Rückversetzung in ihre deßfallsigen früheren Verhältnisse vom Zeitpunkte ihrer Verpflichtung an nicht mehr beanspruchen. (Sieh oben § 21, dann vgl. Art. 7 Abs. 2, 75 Abs. 3 des Ges., § 49 der Vollz.-Vorschr. u. Zeitlm. S. 31, 52 u. 227.)

Anhang

enthaltend

Tabellen und Formulare zu den Vollzugsvorschriften,

sowie andere Behelfe

für die Gemeindebehörden und Wehrpflichtigen

nach

practischen Erfahrungen mit Beispielen

entworfen

von

J. B. Treu.

Uebersicht

Tabelle 1.

der wehrpflichtigen Alters-Classen nach dem Wehrverfassungsgesetze vom Jahre 1868

Jünglinge von den Geburtsjahren (Altersclass.)	treten in die active Armee	in die Reserve	in die Landwehr	Ende der Wehrpflicht
	in den Kalenderjahren			
1836*)	1858	—	1868	(im April) 1869
1837	1859	—	1868	1870
1838	1860	—	1868	1871
1839	1861	—	1868	1872
1840	1862	—	1868	1873
1841	1863	1868	1869	1874
1842	1864	1868 1869**	1870	1875
1843	1865	1868 1870	1871	1876
1844	1866	1869 1871	1872	1877
1845	1867	1870 1871	1873	1878
1846*	1868 I	1871 1872	1874	1879 im März
1847*	1868 II	1871 1872	1874	1879 im October
1848	1869	1872	1875	1880
1849	1870	1873	1876	1881
1850	1871	1874	1877	1882
1851	1872	1875	1878	1883
1852	1873	1876	1879	1884
1853	1874	1877	1880	1885
1854	1875	1878	1881	1886
1855	1876	1879	1882	1887
1856	1877	1880	1883	1888
1857	1878	1881	1884	1889
1858	1879	1882	1885	1890

Bemerkungen zu nebiger Uebersicht.

1.*) Nach dem Gesetze vom Jahre 1828 trat jeder Bayer am 1. Januar des Kalenderjahres, während dessen er sein 21. Lebensjahr zurücklegte, zunächst in die Conscriptionspflicht (z. B. die Altersclasse 1836 im Jahre 1857) und erst im darauffolgenden, seinem 22. Lebensjahr (also 1858), in die Militärpflicht. Diese Unterscheidung zwischen Conscriptions- und Militärpflicht ist im neuen Gesetze weggefallen und hiedurch die Militärpflicht (Wehrpflicht 1. Januar und Dienstzeit 1. October) um 1 Jahr vorgerückt worden. Dieses der Grund, warum im Jahre 1868 zwei Aushebungen (1846 und 1847) stattgefunden haben.

2. Bei den berittenen Truppen sind die Angehörigen der Altersclasse 1842 bis einschließlich 1844 — 5 Jahre
" " 1845 " " 1847 — 4 "
in der activen Armee zu dienen verpflichtet, dagegen wird ihnen die längere Dienstzeit an der in der Reserve abgerechnet**) und kommen ihnen die im nachstehenden Artikel 6 des Gesetzes ausgesprochenen Erleichterungen ihrer Landwehrpflicht zu. (Art. 87 des Gesetzes.) Wenn nämlich gemäß Art. 6 des Gesetzes Angehörige der berittenen Truppen freiwillig ein 4. Jahr bei der activen Armee bleiben, so ist ihre Dienstzeit in der Reserve und der Landwehr auf je 2 Jahre beschränkt und sind sie in der Landwehr von den Uebungen befreit.

3. Einsteher haben ihre volle Einstandszeit in der activen Armee zu dienen und treten sodann in die Landwehr, in welcher sie bis zum vollendeten 32. Lebensjahre zu verbleiben haben.

Einsteller, welche am 1. Jänner 1868 das 27.

**) Vergleiche die kleineren Zahlen.

Lebensjahr vollendet haben, sind von der Wehrpflicht frei, deßgleichen Einsteller der Altersclasse 1845, welche vor dem 1. Februar 1868 ansässig waren. (Art. 85 des Gesetzes.)

4. Wehrpflichtige der Altersclasse 1836 incl. 1844, welche wegen hoher Loosnummer oder Zurückstellung nicht eingereiht waren und vor dem 1. Februar 1868 nicht ansässig waren, zählen zum Ersatz der Landwehr.

Die Assentirt-Unmontirten der Altersclasse 1841 incl. 1843 zählen zum Ersatz der I. Classe der Reserve.

Die Assentirt-Unmontirten der Altersclasse 1844 incl. 1845 zählen zum Ersatz der I. Classe der activen Armee.

Die nicht eingereihten Pflichtigen der Altersclasse 1845, die zeitlich Beurlaubten der Garnisons-Compagnie und die Ueberwiesenen des Jahrgangs 1868 I zählen zum Ersatz der II. Classe der activen Armee. (Art. 86 des Gesetzes.)

5. Die Altersclassen 1844, 1845 und 1846 bilden mit den bei der im Jahre 1866 stattgefundenen außerordentlichen Aushebung eingereihten Pflichtigen der Alterslasse 1843 zur Zeit, das ist im Jahr 1868 die active Armee. (Vergl. Kriegsministerial-Rescript vom 8. Oct. 1868.)

Verzeichniß

der sämmtlichen

General- und Brigade-Commando's,

der

Landwehr-Bezirks-Commando's,

Compagnie-Sitze

und

Verwaltungs-Districte.

Tabelle 2.

Brigaden.	Landwehr-Bezirks-Commando	Compagnie- Bezirks-Nr.	Sitz.	Verwaltungsdistrikte im Landwehr-(Ergänzungs-) Bezirke, das sind: Bezirksämter u. unmittelbare Städte (Magistrate).
I. Sitz: München.	I. Traunstein.	1	Reichenhall,	Berchtesgaden,
		2	Laufen,	Traunstein,
		3	Traunstein,	Laufen,
		4	Rosenheim.	Rosenheim.
	II. Alt- oder Neu-Oetting.	1	Altötting,	Altötting, Mühldorf,
		2	Erding,	Wasserburg,
		3	Wasserburg,	Ebersberg,
		4	Ebersberg.	Erding.
	III. Weilheim.	1	Miesbach,	Miesbach, Tölz,
		2	Tölz,	Weilheim,
		3	Weilheim,	Werdenfels,
		4	Schongau.	Schongau.
	IV. München †)	1	München,	Bezirksamt München
		2	München,	r. d. J.,
		3	Haidhausen,	München*.
		4	Wolfrathshsf.	
II. Sitz: München.	V. Bruck.	1	Bruck,	Bezirksamt München
		2	Neuhausen,	l. d. J., Landsberg,
		3	Friedberg,	Bruck, Friedberg,
		4	Landsberg,	Dachau.
	VI. Landshut.	1	Landshut,	Dingolfing, Vilsbiburg,
		2	Freising,	Landshut, Rottenburg,
		3	Rottenburg,	Freising,
		4	Dingolfing,	Landshut*, Freising*.

Die mit * bezeichneten sind unmittelbare Städte (Magistrate.)

Brigaden.	Landwehr-Bezirks-Commando	Compagnie- Bezirks-Nr.	Sitz.	Verwaltungsdistrikte im Landwehr-(Ergänzungs-) Bezirke, das sind: Bezirksämter u. unmittelbare Städte (Magistrate.)
II. Sitz: München.	VII. Vilshofen	1	Vilshofen,	Eggenfelden,
		2	Landau,	Pfarrkirchen,
		3	Pfarrkirchen,	Griesbach,
		4	Griesbach.	Vilshofen, Landau.
	VIII. Passau.	1	Passau,	Passau, Bezirksamt,
		2	Freyung,	Wegscheid, Wolfstein,
		3	Schönberg,	Grafenau, Regen,
		4	Deggendorf.	Deggendorf, Passau*.
III. Sitz: Augsburg.	IX. Kempten.	1	Kempten,	Kempten, Füssen,
		2	Nesselwang,	Sonthofen, Lindau,
		3	Immenstadt,	Kempten*, Lindau*.
		4	Lindau.	
	X. Mindelheim.	1	Mindelheim,	Oberdorf, Kaufbeuern,
		2	Memmingen,	Mindelheim, Memmingen, Kaufbeuern*,
		3	Kaufbeuern,	Memmingen*.
		4	Oberdorf.	
	XI. Neuulm.	1	Neuulm,	Augsburg, Zusmarshausen, Krumbach,
		2	Krumbach,	Illertissen, Neuulm,
		3	Augsburg,	Augsburg*.
		4	Zusmarshsn.	
	XII. Dillingen.	1	Dillingen,	Günzburg, Dillingen,
		2	Donauwörth,	Wertingen, Donauwörth, Nördlingen,
		3	Nördlingen,	Nördlingen*, Donauwörth*.
		4	Günzburg.	

Brigaden.	Landwehr-Bezirks-Commando	Compagnie- Bezirks-Nr.	Compagnie- Sitz.	Verwaltungsdistrikte im Landwehr- (Ergänzungs-) Bezirke, das sind: Bezirksämter u. unmittelbare Städte (Magistrate.)
IV. Sitz: Nürnberg.	XIII. Ingolstadt.	1	Ingolstadt,	Aichach, Schrobenhausen, Pfaffenhofen, Ingolstadt, Eichstädt, Neuburg, Ingolstadt*, Eichstädt*, Neuburg*.
		2	Eichstädt,	
		3	Pfaffenhofen,	
		4	Aichach.	
	XIV. Neumarkt in der Oberpfalz	1	Nürnberg,	Beilngries, Neumarkt, Velburg, Nürnberg, Nürnberg*.
		2	Freystadt,	
		3	Velburg,	
		4	Berching.	
	XV. Regensburg.	1	Regensburg,	Kelheim, Hemau, Regensburg, Stadtamhof, Regensburg*.
		2	Stadtamhof,	
		3	Kelheim,	
		4	Hemau.	
	XVI. Straubing.	1	Cham.	Mallersdorf, Straubing, Bogen, Viechtach, Kötzting, Cham, Straubing*.
		2	Viechtach,	
		3	Straubing,	
		4	Geiselhöring.	
V. Sitz: Nürnberg.	XVII. Amberg.	1	Amberg,	Roding, Waldmünchen, Neunburg v/W., Burglengenfeld, Nabburg, Amberg, Amberg*.
		2	Schwandorf,	
		3	Neunburg v/W.	
		4	Roding.	
	XVIII. Neustadt an der W. N.	1	Neustadt a. d. W.-N.	Vohenstrauß, Neustadt a. d. W.-N., Tirschenreuth, Kemnath, Eschenbach.
		2	Vohenstrauß,	
		3	Tirschenreuth	
		4	Eschenbach.	

Brigaden.	Landwehr-Bezirks-Commando	Compagnie-Bezirks-Nr.	Compagnie-Sitz.	Verwaltungsdistrikte im Landwehr-(Ergänzungs-)Bezirke, das sind: Bezirksämter u. unmittelbare Städte (Magistrate.)
V. Sitz: Nürnberg.	XIX. Hof.	1	Hof,	Wunsiedel, Rehau,
		2	Naila,	Hof, Naila,
		3	Münchberg,	Teuschnitz, Münchberg,
		4	Wunsiedel.	Berneck, Hof*.
	XX. Bayreuth.	1	Kronach,	Kronach, Stadtsteinach,
		2	Culmbach,	Culmbach, Bayreuth,
		3	Bayreuth,	Pegnitz, Bayreuth*.
		4	Pegnitz.	
VI. Sitz: Ansbach.	XXI. Gunzenhausen.	1	Dinkelsbühl,	Dinkelsbühl, Gunzenhausen, Weissenburg, Schwabach, Heilsbronn, Feuchtwangen, Dinkelsbühl*, Weissenburg*, Schwabach*.
		2	Gunzenhausen.	
		3	Weissenburg,	
		3	Schwabach.	
	XXII. Ansbach.	1	Ansbach,	Ansbach, Fürth, Neustadt a.d.A., Uffenheim,
		2	Fürth,	Rothenburg, Fürth*,
		3	Neustadt a.d.A.,	Ansbach*, Rothenburg*
		4	Uffenheim.	
	XXIII. Erlangen.	1	Sulzbach,	Sulzbach, Hersbruck,
		2	Hersbruck,	Erlangen, Forchheim,
		3	Erlangen,	Höchstadt,
		4	Höchstadt.	Erlangen*.
	XXIV. Kitzingen.	1	Kitzingen,	Ochsenfurt, Kitzingen,
		2	Scheinfeld,	Scheinfeld, Volkach,
		3	Volkach,	Gerolzhofen,
		4	Haßfurt.	Haßfurt.

Brigaden.	Landwehr-Bezirks-Commando	Compagnie- Bezirks-Nr.	Sitz.	Verwaltungsdistrikte im Landwehr- (Ergänzungs-) Bezirke, das sind: Bezirksämter u. unmittelbare Städte (Magistrate).
VII. Sitz: Würzburg.	XXV. Bamberg.	1 2 3 4	Bamberg, Staffelstein, Ebermannstadt, Ebern.	Ebern, Staffelstein, Lichtenfels, Ebermannstadt, Bamberg I, Bamberg II, Bamberg*
	XXVI. Kissingen.	1 2 3 4	Kissingen, Brückenau, Mellrichstadt, Königshofen.	Königshofen, Mellrichstadt, Neustadt a. S., Brückenau, Kissingen, Hammelburg.
	XXVII. Schweinfurt.	1 2 3 4	Schweinfurt, Würzburg, Karlstadt, Gemünden.	Würzburg, Karlstadt, Gemünden, Schweinfurt. Würzburg*, Schweinfurt*.
	XXVIII. Aschaffenburg.	1 2 3 4	Aschaffenburg, Miltenberg, Marktheidenfeld, Lohr.	Miltenberg, Obernburg, Marktheidenfeld, Lohr, Alzenau, Aschaffenburg. Aschaffenburg*.
VIII. Sitz: Speyer.	XXIX. Landau.	1 2 3 4	Landau, Annweiler, Bergzabern, Langenkandel	Bergzabern, Landau, Germersheim.
	XXX. Speyer.	1 2 3 4	Speyer, Neustadt a. H. Dürkheim, Frankenthal.	Frankenthal, Neustadt, Speyer.

Brigaden.	Landwehr-Bezirks-Commando	Compagnie-Bezirks-Nr.	Compagnie-Sitz.	Verwaltungsdistrikte im Landwehr- (Ergänzungs-) Bezirke, das sind: Bezirksämter u. unmittelbare Städte (Magistrate).
VIII. Sitz: Speyer.	XXXI. Kaiserslautern.	1 2 3 4	Kaiserslautern, Kusel, Rockenhausen, Kirchheimbol.	Kirchheimbolanden, Kusel, Kaiserslautern.
	XXXII. Zweibrücken.	1 2 3 4	Zweibrücken, Blieskastel, Homburg, Pirmasens.	Homburg, Zweibrücken, Pirmasens.

†) Die General-Commandos haben ihren Sitz in München, Augsburg, Nürnberg und Würzburg.

Formular Beilage I. A. zu § 3 der Vollzugsvorschriften. **Tabelle 3.**

Urliste A

der

Gemeinde Speyer,
Bezirks Speyer

für

das Ersatz-Geschäft des Jahrganges*) 18$\frac{48}{69}$.

Bemerkung: Diese Liste enthält zwei Abtheilungen von Wehrpflichtigen:
1. Abtheilung: In der Gemeinde heimathberechtigte Wehrpflichtige früherer Altersclassen.
2. Abtheilung: In der Gemeinde heimathberechtigte Wehrpflichtige der aufgerufenen Altersclasse.

Erläuterungen
für die Gemeindebehörden.

1. Die Urlisten bilden die Grundlage für die Bezirks- und Aushebungsliste, sowie für das ganze Ersatzgeschäft, sollen daher auf das gewissenhafteste und sorgfältigste hergestellt werden (siehe Zeitlm. S. 138 u. ff.).

2. Die Urlisten A und B zerfallen in II Abtheilungen. Welche Wehrpflichtige in die I. und II. Abtheilung aufzunehmen sind, siehe Zeitlmann Lief. 2 S. 139 bis 145. Für die Urliste B ein besonderes Formular beizufügen, hielt man für überflüssig, da dieselbe gleich der Urliste A zu behandeln und nur in Colonne 4 nach dem Geburtsort noch die Heimathgemeinde mit Amts- und Regierungsbezirk einzustellen ist.

3. Die Namen der Wehrpflichtigen sind in streng alphabetischer Ordnung vorzutragen, deren Geburtszeit aus den Civilstandsregistern und pfarramtlichen 2c. 2c. Geburtsscheinen auszuziehen und in die betreffenden Colonnen der Urliste einzutragen. Um keinen Pflichtigen zu übersehen, ist die Durchsicht der Geburtsregister einige Tage zurück und nach dem betreffenden Jahre, sowie auch eine solche der Todtenregister, unbedingt geboten.

4. Bei mehreren Vornamen ist der Rufname des Pflichtigen zu unterstreichen oder besonders zu benennen, z. B. Markus genannt Marx.

5. In zweifelhaften Fällen ist ein Pflichtiger immer in die Liste aufzunehmen.

6. Augenfällige körperliche Gebrechen des Pflichtigen sind in der Colonne „Bemerkungen" anzuzeigen.

7. Die Aufführung der Pflichtigen muß genau und bestimmt (z. B. mit gut, getrübt, tadelhaft, schlecht) bezeichnet werden, um deren Würdigkeit zur Armee nach Art. 16 des Gesetzes beurtheilen zu können. Wenn Einer oder der Andere der Pflichtigen wegen der in diesem Artikel angezeigten Vergehen oder Verbrechen zuchtpolizeilich oder durch das Schwurgericht verurtheilt wurde, so ist unter Bezugnahme auf die deßfallsigen Belege und Verhandlungen das Gericht und Jahr der Bestrafung in den Urlisten vorzumerken. Deßgleichen sind auch die sich über eingetretene strafrechtliche Untersuchung, Untersuchungshaft oder polizeiliche Verwahrung der Pflichtigen ergebenden Ergänzungen und Erhebungen einzutragen.

---

*) Der Begriff „Altersclasse" ist identisch mit „Jahrgang" und unter letzterem sohin diejenige Altersclasse zu verstehen, mit welcher der Pflichtige zum Ersatzgeschäfte beigezogen wird (vergl. Zeitlm. S. 106, 181, 229 und 246). Jahrgang bezeichnet aber auch manchmal das Kalenderjahr, in welchem der Pflichtige ausgehoben wird (Zeitlm. S. 410).

Fortlaufende Nummer.	Des Wehrpflichtigen: Familien- und Tauf-(Ruf-)Name.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Geburtsort.	Religion.	Vermögen, Erwerb, ob selbstständig, als Gehilfe oder im elterlichen Hause ꝛc.	Beruf, Gewerbe, Kunst, Studium ꝛc.	Leumund. Ob untersucht, bestraft und wie? Waffendienstunwürdigkeit.
									Erste Ab-
1	**Saar,** Carl Ferdinand,	1846	August	1.	Frankfurt a. M.	kathol.	2000 fl., täglicher Verdienst 1 fl. 45 kr.	Techniker an der . . . Eisenbahn.	gut
2	**Adam,** Johann Michael,	1847	Jan.	3.	Berghausen	kathol.	Ungetheilt, bei den Eltern den Ackerbau besorgend.	Ackersmann (oder Bauer).	gut
3	**Bauer,** Wilhelm,	1847	März	19.	Ludwigshafen	protest.	Ohne, als Gehilfe auswärts (Mainz).	Barbier.	tadelhaft; wurde am 1. Febr. 1864 durch das Zucht-polizei-Gericht Landau wegen Körperverletzung zu 2 M. Gefängniß verurtheilt.
									Zweite Ab-
4	**Nathan,** Aron,	1848	Mai	2.	Speyer	isr.	Ungetheilt, selbstständig in Mannheim, ohne Kost u. Logis 500 fl. jährlich.	Commis.	gut
5	**Wille,** Heinrich,	1848	Jan.	3.	München	kathol.	Unausgemacht.	Cand. der Philosophie auf der Universität in München.	
6	**Schulz,** Johann Georg,	1848	Juni	4.	Speyer	protest.	Ungetheilt, als Schulverwes. in Kusel, jährlicher Gehalt 250 fl.	Schulverweser.	gut

Name, Stand und Wohnort der Eltern des Wehrpflichtigen im Falle Ablebens wo möglich Angabe des Todesjahres derselben.	Familienstand der Eltern des Wehrpflichtigen Namen, Alter, Erwerbsverhältniß ihrer Kinder resp. der Geschwister des Wehrpflichtigen.	Vermögen, Erwerbsverhältnisse der Eltern des Wehrpflichtigen.	Bemerkungen über bereits erfolgten Eintritt oder über stattgehabte Zulassung zum Freiwilligendienst, über die den Wehrpflichtigen früherer Altersclassen gewährte oder von den Angehörigen der aufgerufenen Altersclasse angesprochene zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder Aussetzung der Einreihung und über die einschlägigen Verhältnisse, über notorische augenfällige Gebrechen der Wehrpflichtigen, Untersuchungs-, Strafverhaft, Verwahrung derselben.
theilung.			
Saar Gottfried, **Noel** Henriette, Rentners-Eheleute, wohnhaft und heimathberechtigt in Speyer.	1. Adelgunde, 20 Jahre alt, verheirathet, 2. Elise, 11 J. a., } schulpfl. 3. Mathilde, 7 J. a., }	40,000 Gulden, aus deren Zinsen die Eltern leben.	Eingewandert den 25. October 1868, ist im Besitze des bayer. Indigenats und hat sich schriftlich angemeldet. Bel. Nr.
Adam Philipp, Ackersmann, **Bühler** Anna, Mutter † 1860, wohnhaft zu Berghausen.	1. Martin, 33 J. a., ledig, Maurer, 2. Joseph, 26 J. a., verheirath., Reservist (1842), 3. Elisabeth, 36 J. a., ledig, Näherin, 4. Catharina, 25 J. a., verheirathet, Bäuerin.	Ein Haus tarirt zu: 1800 fl. 10 Tagwerk Ackerfeld 5000 „ 6800 fl. Ernähren sich hinreichend durch ihren Ackerbau und aus der Unterstützung der Kinder ad 1 und 3.	Auf Grund des Art. 14 z. n. E. (zum nächsten Ersatzgeschäfte) verwiesen.
Bauer Jacob, Bader, † 1850, **Flach** Barbara, Tagnerin, beheimathet zu Ludwigshafen, wohnhaft in Mainz.	Peter, 27 Jahre a., ledig, Schneider (1841), abwesend, unbekannt wo.	Ohne Vermögen. Die verwittwete Mutter arbeitet als Wäscherin und ernährt sich in der Regel von ihrem wehrpflichtigen Sohne unterstützt. „gut."	Wurde ohne sein Verschulden aus Versehen der Heimathsbehörde in Folge Verwechslung mit einem verstorbenen Bruder des Wehrpflichtigen in die vorjährige Urliste nicht aufgenommen. Macht auf Grund des Art. 12 Ziff. 3 Anspruch auf zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht. Beleg Nr.
theilung.			
Nathan Isaak, Kaufmann, **Levi** Sara, in Speyer.	1. Jacob, 30 J. a., ledig, Commis und Landwehrmann, 2. Elias, 18 J. a., ledig, 3. Bertha, 20 J. a., ledig, bei den Eltern im Geschäfte thätig.	Ein Haus tarirt zu: 17,000 fl. Mobiliar 10,000 fl. 27,000 fl. Ausreichender Erwerb aus dem Ertrage des Geschäftes.	Hat sich persönlich angemeldet. Wurde auf Grund eines Maturitäts-Zeugnisses der königl. Gewerbschule zu Speyer d. d. . . zum einjährigen Freiwilligendienst mit Dienstesantritt bis 1. October 1872 zugelassen.
Wille Benedict, k. Zollbeamte, Böhm, Maria, in Ludwigshafen.	Ohne.	Ein Wohnhaus 12,000 fl. Mobiliar 4,000 „ 16,000 fl. Erwerb vom Gehalte des Vaters.	Verlangt auf Grund des Art. 8 Abs. 1 Aussetzung der Einreihung bis 1. Januar 1872.
Schulz Franz, Schullehrer, † 1849, **Blenk** Catharina, gewerblos, wohnhaft in Speyer.	1. Wilhelm, 32 J. a., verheirathet, Schlosser, 2. Adolph, 18 J. a., ledig, Schlosser-Lehrling, 3. Joseph, 11 J. a., schulpflichtig, 4. Magdalena, 22 J. a., ledig, behilflich bei Besorgung der Haushaltung. 2, 3 und 4 zu Hause nach Alter und Kräften den Ackerbau versehend.	Immobiliar 4,000 fl. Mobiliar 1,000 „ 5,000 fl. Nachgewiesene Passiva 1000 fl. Ernährt sich nothdürftig aus den Erträgnissen des Ackerbaues.	Durch die Mutter angemeldet. Beansprucht als Lehrer gemäß Art. 12 Ziff. 2 zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht.

8. Der Umfang der Begüterung der Eltern des Pflichtigen wie auch des Letzteren ist aus den Catastern zu entnehmen, der Schätzungswerth des unbeweglichen und der beiläufige Betrag des beweglichen Vermögens des Pflichtigen und der Eltern und Geschwister mit Berücksichtigung der Cataster zu bestimmen und die deßfallsigen Angaben in den hiezu bestimmten Colonnen vorzutragen.

9. Die auf dem vorhandenen Vermögen etwa ruhenden Schulden sind nach Möglichkeit auszumitteln und deren Betrag anzugeben.

10. Die Unterstützungsleistung von Seite der nach Art. 12 Ziffer 3 des Gesetzes um zeitweise Befreiung nachsuchenden Pflichtigen an deren Eltern ist nach folgendem Anhaltspunkt zu ermitteln und nachzuweisen:

A. Besteht solche in Besorgung des elterlichen Ackerbaues oder sonstigen Gewerbes, so ist zu erheben, ob der Pflichtige sich demselben ausschließend widme und sich stets in Kost und Wohnung bei seinen Eltern befunden habe.

B. Unterstützt und ernährt der Pflichtige seine Eltern durch seinen Arbeitsverdienst, so ist zu untersuchen:
   a) wie hoch der tägliche oder wöchentliche Verdienst desselben sich belaufe;
   b) wieviel der Pflichtige seinen Eltern jedesmal zur Unterstützung hievon abgebe;
   c) ob solcher das erlernte Geschäft selbstständig und mit einem Patente versehen auf eigene Rechnung betreibt oder nur als Geselle bei anderen Meistern arbeitet in welch' letzterem Falle auch die betreffenden Arbeitsmeister über die vorerwähnten Umstände zu vernehmen sind.

C. Ob der Pflichtige bei seinen Eltern oder bei seinem Meister ꝛc. Kost und Wohnung habe, endlich muß genau erhoben und nachgewiesen werden, wie die Aufführung des Pflichtigen im Allgemeinen und besonders gegen seine Eltern bisher beschaffen sei.

D. Angebliche Gebrechen der Eltern und Geschwister des Pflichtigen sind durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen und letztere dem bezüglichen Befreiungsgesuche beizufügen.

11. Die so — wie überhaupt die zeitweise Befreiten haben die Fortdauer der Befreiungsgründe alljährlich nachzuweisen (siehe oben § 6). Der von der Gemeindebehörde geprüfte Fortbestand der Befreiungs-Gründe ist bei Vorlage der Listen berichtlich anzuzeigen. Beim Wegfalle derselben ist der Pflichtige in die Urliste aufzunehmen und dieß in derselben ausdrücklich vorzumerken.

12. Hinsichlich der Geschwister des Pflichtigen muß jedesmal bestimmt angegeben werden, ob solche ledig oder verehelicht sind, mit den Eltern zusammenwohnen oder entfernt von letzteren leben.

13. Bei freiwillig eingetretenen oder zum 1jährig freiwilligen Dienst zugelassenen Pflichtigen ist das Regiment und die Zeit des Eintrittes, resp. Dienstantrittes zu bemerken.

14. Bei Abwesenden sind die Ermittelungen über den muthmaßlichen Aufenthalt und über die Lebensverhältnisse derselben geeignet vorzumerken. Ohne gesetzliche Erlaubniß Ausgewanderte, insoferne sie nicht nachweisen, ein fremdes Indigenat erworben zu haben, sind in der Urliste A in Abth. II aufzunehmen. Deren allenfallsige Streichung ist Sache der Ersatzcommission.

15. Die Urliste ist etwa abzuschließen wie folgt:

„Also aufgestellt und abgeschlossen mit der Bestätigung, daß gegenwärtige Urliste in der Frist vom 1. bis 15. Februar l. J. zu Jedermannes Einsicht auf dem Gemeinde- (oder Stadt-) Hause öffentlich aufgelegt war und daß Einsprüche hiegegen nicht (oder die im beiliegenden Berichte bemerkten Einsprüche) erhoben wurden."

Vormerkungsbücher.

Die Gemeinde- sowie die Verwaltungsbehörden haben für jeden Jahrgang ein besonderes Vormerkungsbuch nach dem Formular der Urliste anzulegen und dieses fortwährend evident zu halten. (§ 35 der V.-Vorschr.)

In diesen Büchern (Bogen) sind jene Pflichtigen vorzumerken, welche im betreffenden späteren Jahrgange nachträglich ihrer Wehrpflicht zu genügen haben und deßhalb seiner Zeit in die Urliste des bezeichneten Jahrganges aufzunehmen sind.

Darunter sind verstanden:
   a) jene, welche die Aussetzung ihrer Einreihung erlangten;
   b und c) die Ein- und Rückwanderer;
   d) die Uebergangenen;
   e) die zeitweise von der Wehrpflicht Befreiten;
   f) die wegen unentschiedener Tauglichkeit (Mangel an Maaß, zu hoffendes Wachsthum, nachgewiesene Krankheit) von der Ersatzcommission oder den Militärbehörden (Art. 61 Abs. 2) Zurückgestellten (Art. 8, 9, 10, 12, 14, 57 und 58).
   g) jene, welche vor dem Eintritte in das Alter der Wehrpflicht als Freiwillige (Art. 35 und 36 des Gesetzes) in die active Armee getreten oder zum einjährigen Freiwilligendienst zugelassen oder die wegen Verbrechen, Vergehen ꝛc. ꝛc. (Art. 16 des Gesetzes) verurtheilt worden sind.

Formular 4. (Art. 8 Abs. 1 des Wehr-Ges.)

Speier, 8. Januar*) 1869.

Protokoll.

Otto Bauer, Techniker, geboren am 1. März 1848 in Dürkheim, heimathberechtigt in Speier, stellt unterm Heutigen als Wehrpflichtiger des Jahrganges 1869 die Bitte, die Ersatzcommission des Districts-Verwaltungsbezirkes Speier möge ihm die Aussetzung seiner Einreihung nach Art. 8 Abs. 1 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 bis zum 1. Januar des Jahres 1872 gewähren.

Zur Begründung dieses Gesuches gibt derselbe Folgendes an und übergibt folgende Nachweise:

Ich habe als Ingenieur-Candidat zur Vollendung meiner Studien im Ingenieur-Fache noch den letzten Cursus des Studienjahres $18^{68}/_{69}$ zu absolviren. Nach Vollendung meiner Studien beabsichtige ich den einjährigen Freiwilligendienst anzutreten.

Beiliegendes Zeugniß liefert den Nachweis der Berechtigung zu gegenwärtigem Gesuche. Nach Vorlesung unterschrieben: Otto Bauer. Geschlossen am Tage wie Eingangs. Das Bürgermeisteramt: N. N.

---

*) Die Ansprüche auf Dienstesaussetzung, zeitweise Befreiung müssen zwischen dem 1. und incl. 14. Januar angebracht werden. Nachträgliche Gesuche sind nach Abschluß des Ersatzgeschäftes ausgeschlossen.

Formular 5. (Art. 8 Abs. 2 des Wehr-Ges.)

Albert Retscher, Bäcker, ꝛc. wie oben.

Sein Vater sei vor wenigen Tagen gestorben, seine Mutter sei hochbejahrt, körperlich herabgekommen und arbeitsunfähig, sonach außer Stande, das Bäckergeschäft zu erhalten und sich zu ernähren.

Seine zwei älteren Brüder seien bereits in der activen Armee eingereiht und sei außer ihm Niemand, der die Bäckerei versehe und den unbedeutenden Ackerbau besorge.

Bei dem kaum nennenswerthen Vermögensnachlasse seines Vaters und dem unbedeutenden Mobiliarvermögen der Mutter, könne von der Haltung eines Gesellen deßhalb keine Rede sein, weil die Erträgnisse der Bäckerei kaum hinreichen, die Zinsen der theilweise noch rückständigen Schuld von dem jüngst erworbenen Wohnhause zu bezahlen und die allernöthigsten Ausgaben des Haushaltes zu bestreiten.

Das beiliegende ärztliche Zeugniß sowie ein Auszug aus dem Grundsteuer-Cataster (und dem Hypothekenbuche) beurkunde sein Obiges. Er bitte daher um die Aussetzung der Einreihung auf ein Jahr, nach dessen Umfluß sein älterer Bruder, gleichfalls ein Bäcker, in die Reserve treten und ihn im älterlichen Hause ersetzen werde. Nach Vorlesung ꝛc. wie oben.

Formular 6. (Art. 11 Ziffer 1).

Seine Durchlaucht, Herr Fürst N. N. ꝛc. wie oben.

Gemäß oballegirtem Gesetzesartikel sind Standesherren und deren Söhne von der Wehrpflicht gänzlich befreit.

Indem ich mit beiliegendem Auszuge aus der Adelsmatrikel des Königreichs nachweise, daß ich zu den Standesherren in Bayern zähle, beanspruche ich für meinen Sohn Dagobert, wel-

cher am 10. März 1849 geboren, daher mit dem 1. dieses Monats wehrpflichtig geworden ist, diese gesetzliche Begünstigung. Nach Vorlesung 2c. wie oben.

Formular 7. (Art. 11 Ziff. 2).

Beispiel a. Martin Ewald, Schreinermeister von hier 2c.

Indem ich anmit meinen mit dem 1. dieses wehrpflichtig gewordenen Sohn Karl Ewald, geboren 2c. innerhalb des gesetzlichen Termines anmelde, übergebe ich zugleich ein Zeugniß der Regentie des Clerical-Seminars zu Speier d. d. 2c., wonach dieser als Alumnus genannten Seminars bereits eine der höheren Weihen (des Subdiakonats) oder (in dem Kloster N. als Laienbruder das ewige Gelübde abgelegt) hat und beanspruche für denselben gänzliche Befreiung von der Wehrpflicht. Womit gegenwärtiges Protokoll geschlossen, vorgelesen und zur Bestätigung unterzeichnet worden ist 2c. 2c.

Beispiel b. Anton Kollmann, Schullehrer in N. 2c.

Indem ich anmit 2c. wie oben, übergebe ich gleichzeitig ein Zeugniß des königl. protestantischen Consistoriums zu Speier d. d. (oder ein von dem hiesigen protestantischen Decane und 2 Pfarrern gefertigtes Ordinationszeugniß), wornach mein Sohn zur Zeit in N. als Geistlicher förmlich ordinirt ist und beanspruche dessen gänzliche Befreiung von der Wehrpflicht.

Womit 2c. wie vorstehend.

Formular 8.*) (Art. 11 Ziff. 3).

Jacob Ziemer, Weber 2c. wie oben.

Mit Gegenwärtigem melde ich mich zur Aufnahme in die gemeindliche Urliste. Ich bin am 4. Februar 1849 zu N. ge-

*) Zugleich Formular für eine mündliche oder schriftliche Anmeldung.

boren, zur Zeit in Mainz wohnhaft, katholisch, Leinenweber, ohne ausgemachtes Vermögen, Sohn des Leinenwebers Johann Ziemer und der Maria Berger, letztere seit 1865 todt, ohne Geschwister und habe noch keine der Waffenehre unwürdig machende Bestrafung erlitten. Mein Vater besitzt zu Speier ein Wohnhäuschen im Werthe von circa 1000 fl. Wie verehrlichem Bürgermeisteramte bekannt und der anliegende vom königl. 5. Jägerbataillon zu Zweibrücken gefertigte Todesschein nachweist, ist mein Bruder Franz als Soldat genannten Jägerbataillons am 10. Juli 1866 im Gefechte bei Kissingen gefallen und bin ich noch der einzige Sohn meines hochbetagten erwerbsbeschränkten Vaters.

Unter diesen Verhältnissen steht mir der Anspruch auf gänzliche Befreiung von der Wehrpflicht zu, von welchem Rechte ich anmit Gebrauch zu machen mir erlaube.

Mit der Bitte ꝛc. hierwegen das weiter Geeignete veranlassen zu wollen, zeichnet N. N.

Formular 9. (Art. 11 Ziff. 4).

Richard Mann, ꝛc. Nach Aussage meines am 10. September 1849 dahier geborenen und sohin seit dem 1. l. Mts. wehrpflichtig gewordenen Sohnes ist derselbe der gesetzlichen Anmelde-Frist nachgekommen. Da er in meiner Abwesenheit nicht im Besitze der Todesscheine meiner beiden Söhne war, welche ich in der bewaffneten Macht Bayerns verloren habe, so übergebe ich diese Papiere nachträglich mit dem mir zustehenden Anspruche auf gänzliche Befreiung von der Wehrpflicht meines obengenannten Sohnes Richard.

Inhaltlich dieser legal gefertigten Todesscheine ist mein Sohn Philipp im Militär-Hospitale zu Würzburg am 5. Juni 1865 gestorben, und mein ältester Sohn Karl als Soldat des königl. 6. Chevauxlegers-Regimentes am 25. Juli 1866 im Gefechte bei Roßdorf gefallen. N. N.

Formular 10. (Art. 12 Ziff. 1).

Hermann Müller hat ausweislich des in beglaubigter Abschrift hier beiliegenden Zeugnisses das Lyceum zu Speier absolvirt und hat bereits sein Fachstudium — Theologie — begonnen. Da den Theologen die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht mit Rücksicht auf ihren künftigen Beruf gesetzlich zugestanden ist, so macht er von dieser Wohlthat anmit Gebrauch. ꝛc.

Formular 11. (Art. 12 Ziff. 2).

Johann Georg Schulz, Schulverweser ꝛc. ꝛc.

Inhaltlich des anliegenden Decretes bin ich durch Beschluß königl. Regierung ꝛc. als Schulverweser der katholischen (protestantischen) Schule dahier ernannt. Nachdem mir sonach die Begünstigung des Art. 12 Ziff. 2 eingeräumt ist, mache ich hievon Gebrauch und übergebe zur Begründung meiner Bitte beglaubigte Abschrift meines Austrittszeugnisses aus dem Schullehrerseminar N. und meines Anstellungsdecretes. Vorgelesen und unterschrieben ꝛc.

Formular 12. (Art. 12 Ziff. 3).

Benno Girl, Mechaniker an der Eisenbahn ꝛc.

a) Sein Vater sei im Jahre 1865 ohne den geringsten Vermögensnachlaß gestorben. Aus dessen erster Ehe mit Anna Wilde sei ein Sohn hervorgegangen, welcher selbst wieder Familie habe, und die Stiefmutter, wozu er ohnehin keine gesetzliche Verpflichtung habe, nicht zu unterstützen vermöge. An einem Auge erblindet und theilweise gelähmt, könne die Mutter aus eigener Kraft ihre Subsistenz nicht mehr finden. Er, der Sohn, verdiene täglich 1 fl. 30 kr., welchen Verdienst er bis auf wenige Kreuzer ganz seiner Mutter überlasse, welche ohne diese Unterstützung dem Local-Armenfond zur Last fallen würde, da sie ohne

jedes Vermögen sei. Derselbe übergibt gleichzeitig ein Zeugniß des königl. Bezirksarztes und für den behaupteten Verdienst ein Zeugniß des Maschinenmeisters ꝛc. und unterschreibt nach Vorlesung.

b) (oder der Vater ꝛc. übergibt Zeugniß des hiesigen Armenpflegschaftsrathes vom 2. dieses, wonach sein wehrpflichtiger Sohn Isidor ausschließend durch seiner Hände Verdienst die Familie ernähre und deren Verfall an die Armenpflege seither verhinderte und beansprucht ꝛc.)

Formular 13. (Art. 12. Ziff. 4).

Ludwig Heim, Metzger ꝛc.

Mit Bezugnahme auf die jüngsten Ersatzverhandlungen der Altersclasse 1847, bei welchen mein Sohn Aloys provisorisch zur Cavalerie eingereiht wurde, beanspruche ich für meinen mit dem 1. l. Mts. wehrpflichtig gewordenen jüngsten Sohn Peter auf Grund des Art. 12 Ziff. 4 des Wehrgesetzes die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht bis nach vollendeter Dienstzeit meines vorbenannten ältesten Sohnes in der activen Armee. Nach Vorlesung unterschrieben ꝛc.

Formular 14.

Bürgermeisteramtliches Zeugniß für einen noch nicht wehrpflichtigen, freiwillig in die active Armee Eintretenden.

Von dem unterfertigten Bürgermeisteramte wird dem Paul Liedy zum Zwecke freiwilligen Eintrittes in die active Armee Nachstehendes amtlich bestätiget:

Personalbeschreibung.	Paul Liedy, am 1. December 1850 in Krumbach geboren, katholisch, Zinngießer-Geselle, ohne Vermögen, ist der eheliche Sohn des dahier lebenden Glasers Jacob Liedy und der im Jahre 1865 verlebten Maria Braun. Derselbe befand sich nie in einer strafrechtlichen Untersuchung, genießt vielmehr einen sehr guten Leumund und besitzt sonach die Würdigkeit zur Ehre der Waffen. Sein Vater ist inhaltlich der beiliegenden amtlich beglaubigten Erklärung mit dem Vorhaben seines Sohnes, als Freiwilliger in die active Armee zu treten, einverstanden.
Größe: Haare: ꝛc. ꝛc.	
Eigene Handunterschrift:	

Zugleich folgt zur Seite die Personalbeschreibung des Gesuchstellers mit dessen Namensunterschrift.

(L. S.) Krumbach, ꝛc. ꝛc.

Die Aechtheit der vorstehenden Unterschrift des Bürgermeisters N. und zugleich den guten Leumund und die Identität des obgenannten Paul Liedy bestätigt.

N. N. Das königl. Bezirksamt.

Bei Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienst ist noch der Bildungs- und Altersnachweis beizufügen, sowie zu bemerken, daß der Vater resp. die Eltern erklären, die Kosten der Kleidung und Verpflegung ihres Sohnes während seiner Dienstzeit zu bestreiten. Anderen Falles ist ein districtspolizeilich beglaubigtes Armuthszeugniß beizufügen.

Formular 15. (Beispiel a.)

An
den Vorstand der königl. Prüfungscommission für den einjährigen Freiwilligendienst der Pfalz
in
Speier.

Gesuch des Machol Seeligmann, Kaufmann zu Neuulm, um Zulassung zur Prüfung für den einjährigen Freiwilligendienst betr. Mit 2 Beil.

Der ergebenst Unterzeichnete, geboren am 1. September 1850 zu Hürben in Schwaben, zur Zeit als Commis in Neuulm conditionirt, beabsichtiget sich der im nächsten Februar (August) stattfindenden Prüfung nebenbemerkten Betreffs zu unterziehen, um auf Grund deren Ergebnisses als zum einjährigen Freiwilligendienst befähigt die Begünstigung der Wahl der Waffen und des Truppentheils beanspruchen zu können.

Indem derselbe Gegenwärtigem einen amtlich gefertigten Geburtsschein (oder ein amtliches die Geburtszeit angebendes Schulzeugniß) sowie ein von dem königl. Bezirksamte Neuulm beglaubigtes mit Signalement und seiner Unterschrift versehenes Identitäts-Zeugniß beizufügen sich beehrt, verspricht derselbe, sich rechtzeitig vor dem Beginne der Prüfung einzufinden, um den Bescheid seines Gesuches mündlich entgegen zu nehmen.

Neuulm, den 2c.

gehorsamster 2c.

Formular 16. (Beispiel b).

Betreff: ꝛc.

Der gehorsamst Unterfertigte bittet eine königl. Prüfungscommission um Zulassung zu der am ꝛc. beginnenden Prüfung nebenbemerkten Betreffs, überreicht gleichzeitig in der Anlage ein von dem Bürgermeisteramte N. ausgestelltes und bezirksamtlich beglaubigtes Identitätszeugniß nebst Altersnachweis und bittet um gefällige Bescheidung seines Gesuches.

Ludwigshafen, den

N. N.

Formular 17. Oggersheim, den ꝛc.

Bitte des Gärtners Adolph Feil von Oggersheim um Dispens von den im Laufe dieses Jahres bevorstehenden militärischen Uebungen und Controlversammlungen betr.

Königliches Bezirksamt!*)

Gehorsamst Unterzeichneter, Landwehrmann aus der Altersclasse 1842, steht gegenwärtig als Privatgärtner bei N. N. in Diensten.

Diese Stelle erträgt so viel, daß er eine entsprechende Unterkunft hat und außerdem seine notorisch arme Mutter, im hiesigen Orte wohnhaft, in Miethe und Kost unterstützen kann. Da er als alleiniger Arbeiter in dem ausgedehnten Geschäfte tagtäglich und zu jeder Jahreszeit vollauf zu thun

*) Dergleichen Gesuche sind eigentlich gemäß § 28 der Allerhöchsten Verordnung über Dienstverhältnisse der Landwehr ꝛc. vom 6. Februar 1868 an den treffenden Civilbeamten der Ersatzcommission einzusenden.

hat, insbesondere in Herbst- und Frühjahrszeiten ohne Beeinträchtigung des Gedeihens der Pflanzungen und ohne Gefährdung seiner Stelle diese nicht verlassen kann, so stellt er die ergebenste Bitte:

Königliches Bezirksamt

wolle gütigst bei dem königl. Landwehr-Bezirks-Commando erwirken, daß dem gehors. Unterzeichneten im Interesse seines Geschäftes und seiner eigenen wie seiner Mutter Existenz auf die Dauer des laufenden Jahres Dispens von den Controlversammlungen und etwaigen militärischen Uebungen bewilligt werde.

In der Hoffnung gütiger Willfahrung zeichnet

Eines königl. Bezirksamtes

gehorsamster

N. N.

Das unterfertigte Bürgermeisteramt bestätigt die zur Seite dargestellten Verhältnisse als auf Wahrheit beruhend und empfiehlt daher das billig gestellte Verlangen des Rubrikaten als eines sehr braven, jungen, fleißigen Mannes zur gefälligen Berücksichtigung.

Oggersheim, den

(L. S.) Das Bürgermeisteramt.

N. N.

Formular 18. Auswanderung eines noch nicht Wehrpflichtigen.

Speier, den

Königliches Bezirksamt!

Gesuch des Carl Bach, Dreher von Speyer, um Erlaubniß zur Auswanderung seines Sohnes Friedrich nach Amerika betr.

Der im Seitenbetreffe genannte Friedrich Bach, Schlosser von Speyer, geboren daselbst den 12. August 1849 beabsichtiget mit Einwilligung seines Vaters, des gehors. unterfertigten Bittstellers nach Amerika auszuwandern.

Unter Beifügung der vorgeschriebenen Belege als:

1. eines beglaubigten Bürgschaftsacts, worin sich Bittsteller für alle etwa zurücklassenden Schulden und Anforderungen durch seinen Sohn als haftbar erklärt;
2. Zeugniß des königl. Rentamtes;
3. desgleichen der städt. und Steuereinnehmerei, wornach er weder mit Bezahlung von Steuern noch Umlagen im Rückstande ist und
4. des Betrages von 2 fl. 21 kr. zur Bestreitung der Kosten für die Ausschreibung im Amtsblatte und Speyerer Anzeiger, sodann für Paß und Auswanderungs-Bewilligung

bittet er hiemit um gefällige Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß und der erforderlichen Reiselegitimation.

Eines kgl. Bezirksamtes
gehorsamster
Carl Bach.

Formular 19. Auswanderung eines Reservisten.

Mutterstadt, den

Königliches Bezirksamt!

Gesuch des Franz Lier von Mutterstadt, Schuster und Reservist des kgl. 2. Infanterieregiments um Erlaubniß zur Auswanderung nach Amerika betr.

Der gehorsf. unterzeichnete Franz Lier von Mutterstadt, hat im Frühjahr 186 . . seine Dienstzeit bei der activen Armee vollendet und wurde in die Reserve versetzt. Bittsteller beabsichtigt nunmehr nach Amerika auszuwandern.

Zur Begründung seines Gesuches erlaubt er sich folgende Belege beizufügen:

1. Vormundschaftszeugniß, ausgestellt durch die kgl. Landgerichtschreiberei Ludwigshafen,
2. einen beglaubigten Bürgschaftsact, worin sich der Vater für alle etwa zurücklassenden Schulden 2c. als haftbar erklärt,
3. Zeugniß des kgl. Rentamts Ludwigshafen und der Steuereinnehmerei Mutterstadt (wie anderseits),
4. den Militärpaß, in welchem seine Abmeldung vom Bezirksfeldwebel bescheinigt ist und
5. die Kosten mit 2 fl. 21 kr. 2c. (wie anderseits.)

Zugleich stellt er die gehorsamste Bitte, kgl. Bezirksamt möge dessen Streichung in den Listen als Reservist bei dem kgl. Landwehrbezirks-Commando Speyer gefälligst veranlassen.

Der Gewährung seiner Bitte entgegensehend zeichnet

Mit aller Hochachtung
gehorsamster
Franz Lier.

Formular 20. Bitte eines Soldaten um Verehelichung*).
(Mit 2 Beilagen.)

1) An das kgl. Bezirksamt N. N.

Bitte des Hermann Blenck, Soldat des königl. 5. Jäger-Bataillons zu Zweibrücken, um Erlaubniß zur Verehelichung betr., mit 2 Beilagen.

Der ergebenst Unterzeichnete erlaubt sich ein mit einem bürgermeisteramtlichen und ärztlichen Zeugnisse belegtes Gesuch im Seitenbetreffe mit der Bitte vorzulegen, solches von verehrlicher Behörde begutachtet, gef. an das betreffende Commando gelangen lassen zu wollen.

Einer geneigten Gewährung seiner Bitte vertrauend, besteht mit ꝛc.

eines königl. Bezirksamtes
gehorf. Hermann Blenck.

---

*) Obigem Gesuche kann nur dann die militärbehördliche Genehmigung in Aussicht gestellt werden, wenn Bittsteller eine Caution von 600 fl. zu leisten vermag und außerdem durch seine Verehelichung die normirte Weiberzahl im Jägerbataillone nicht überschritten wird. Das vorliegende Gesuch paßt sohin mehr für einen Angehörigen der Ersatzmannschaft II. Classe und wäre in diesem Falle bei dem betr. Landwehrbezirks-Commando anzubringen. (Siehe oben § 27).

2) Königliches Bataillons-Commando!

Betreff wie vorstehend.

Adresse: An das Commando des kgl. 5. Jägerbataillons in Zweibrücken.

Der gehorsamst unterzeichnete Hermann Blenck von Obergünzburg, daselbst wohnhaft und geboren am 14. April 1843, wurde im Jahre 1866 zur Conscription nachgeholt und bei verehrlichem Bataillon der Ersatzmannschaft 1. Classe zugetheilt.

Seit dem 1. Mai l. Js. in Urlaub, verlor derselbe am 15. Juni l. Js. seinen Vater durch einen Sturz in der Scheuer und da er dessen einziger Sohn ist, so ist er auch die alleinige Stütze seiner Mutter bei Ausübung ihres Bäckerei-Geschäftes. Wie aus dem beiliegenden amtlich beglaubigten Schreiben des Bürgermeisteramtes hervorgeht, betreibt Gesuchsteller seit dem Tode seines Vaters selbstständig das Bäckereigeschäft mit einem Gehilfen und einem Lehrling und unterstützt dabei in nachhaltiger Weise seine hochbetagte, arbeitsbeschränkte Mutter. Zur Führung einer Haushaltung, namentlich aber zum Betriebe besagten Geschäftes ist jedoch die unbedingte Mithilfe einer umsichtigen Hausfrau und somit die Verehelichung des Bittstellers eine Nothwendigkeit.

Zu diesem Zwecke stellt er die Bitte:

„Belobtes Commando möge die vorgebrachten Gründe zu gegenwärtigem Gesuche als zulässig würdigen und sein Verehelichungs-Vorhaben höheren Ortes zur gnädigen Gewährung unterstützen.

Des königl. Bataillonscommandos

gehorsamster

Hermann Blenck.

3) Bürgermeisteramtliches Zeugniß.

Das unterfertigte Bürgermeisteramt der Gemeinde Obergünzburg bezeugt anmit, daß Hermann Blenck, Bäckergeselle, geboren ꝛc. im Jahre 1866 zur Conscription nachgeholt ꝛc. seit dem 15. Juni l. Js. das Geschäft seines an letztgenanntem Tage verlebten Vaters mit einem Gehilfen und einem Lehrling betreibt und dasselbe wohl nicht mit Erfolg fortbetreiben kann, wenn er sich nicht wie beabsichtigt, verheirathen darf. Derselbe unterstützt in nachhaltiger Weise seine arbeitsbeschränkte verwittwete Mutter. Letztere ist in Folge körperlicher Leiden nicht mehr im Stande, die Bäckerei fortzuführen und müßte ohne die Unterstützung ihres genannten Sohnes der Localarmenpflege zur Last fallen. Andere Geschwister sind nicht vorhanden. Oder in kürzerer Form: Das unterfertigte Bürgermeisteramt bestätigt die nebigen Angaben als auf Wahrheit beruhend und fühlt sich verpflichtet, das vorstehende Gesuch zur Willfahrung zu begutachten.

(L. S.) Das Bürgermeisteramt.

N. N.

Formular 21. Unvermögenheitszeugniß.

Bezirksamt . . . .
Bürgermeisteramt. . . .
Gemeinde . . . .

Heeresergänzung aus der Altersclasse 18 . . den Wehrpflichtigen . . . .
von . . . . . betr.

Das unterfertigte Bürgermeisteramt und der mitunterzeichnete Armenpflegschaftsrath der Ge-

meinde . . . . bescheinigen hiermit auf Pflicht und Gewissen, daß weder der als untauglich (oder unwürdig) erklärte Wehrpflichtige . . . . . . von . . . . . noch seine Eltern Immobiliar- und Mobiliarvermögen besitzen, daß zwar der wehrpflichtig Gewesene (oder der Dienstunwürdige) als Maurer täglich (oder wöchentlich) . . fl. . . . kr. verdient, welchen Betrag derselbe aber zu seiner und seiner alten, gebrechlichen und arbeitsunfähigen Eltern nothdürftigen Unterhaltung, die auch wirklich von dem pflichtig Gewesenen geleistet wird, bedarf. Aus diesen Gründen ist derselbe sowie dessen Eltern außer Stande die gesetzliche Stempelgebühr von 10 fl. für seinen Frei-(Entlaß-)Schein zu entrichten.

Ort und Datum sammt Unterschrift des Armenpflegschaftsrathes und des Bürgermeisteramtes nebst Siegel.

Ist weniges Vermögen vorhanden oder treten noch besondere Umstände ein, so sind die gehörigen Abänderungen hiernach zu machen; namentlich ist beim Vorhandensein von Immobilien: a) Umfang, b) Werth und c) die auf dem Gute haftenden Hypotheken-, Current- rc. Schulden anzugeben.

In der Pfalz werden in Folge Anordnung kgl. Regierungs-Finanzkammer seit Jahren dergleichen Armuthsscheine stets den betreffenden Rentämtern mitgetheilt, damit diese die Bestätigung der Steuereinnehmer bezüglich etwaiger Steuerzahlungen erholen und ihre eigenen Bemerkungen beifügen, ob die Betheiligten im Stande seien, sogleich oder später die Stempelgebühr zu entrichten.

Formular 22. Beleg für einen ausgewanderten Pflichtigen.

Protokoll.

N., den . . . .

Betreff wie in Form. 21.

Heute an vorgesetztem Datum erschienen vor dem Bürgermeisteramte . . . . . . nachbenannte 3 Familienväter, als:

1.
2.
3.

welche wehrpflichtige Söhne in der aufgerufenen Altersclasse 18 . . haben.

Nachdem man dieselben über den Zweck ihres Hierseins gehörig unterrichtet hatte, haben dieselben das Handgelübde an Eidesstatt in die Hände des unterfertigten Bürgermeisters . . . . . abgelegt und folgendes deponirt:

„Es ist uns bekannt, daß der nebengenannte Wehrpflichtige im Monate 18 . . mit seinen Eltern ohne gesetzliche Erlaubniß nach Amerika ausgewandert ist. Vermögen hat weder der Wehrpflichtige noch dessen Eltern zurückgelassen. Dessen Aufenthaltsort in Amerika ist uns unbekannt (oder — und ist bisher nichts von denselben bekannt geworden.")

Vorgelesen und unterschrieben zu . . . . .

N. N.

Worüber Protokoll, wie Eingangs gesagt, welches von uns ebenfalls als wahrhaft bestätigt wird.

(L. S.) Der Bürgermeister.

N. N.

Formular 23. Ueberweisungsschreiben.

An das Bürgermeisteramt . . . . .

Betreff wie oben.

Am 1. Juli 18 . . ist laut beiliegendem beglaubigtem Geburtsregisterauszuge dem Bierbrauer N. von N. dahier ein Sohn Namens Jacob Philipp geboren, welcher sohin wehrpflichtig ist.

Als dorten heimathsberechtigt überweisen wir diesen Wehrpflichtigen mit dem Ersuchen, dessen Aufnahme in die jenseitige Urliste A baldigst anher bescheinigen zu wollen.

Formular 24. Erwiderung.

In Erledigung geehrter Zuschrift vom . . . . bescheinigen wir hiermit die Aufnahme des Wehrpflichtigen N. in unsere Urliste A.

N. N.

Das Bürgermeisteramt.

N. N.

Sachregister.

Die beigesetzen Zahlen bezeichnen die Seite, die römischen Ziffern die Seitenzahl im Anhange.

Nachtrag.

1. Zu § 3 und 4. Officiere und im Officiersrange stehende Militärbeamte sind in der Gemeinde ihrer Garnison heimathberechtiget, daher mit Eintritt ins Wehrpflichtalter in die Urliste der Garnisonsgemeinde d. h. wo der Stab garnisonirt, aufzunehmen (vgl. Art. 2 des Gesetzes über Heimath rc. vom 16. April 1868.)

2. Zu § 22. Bei Herstellung des Formationsstandes werden bis zum 31. December 1871 die Ergebnisse der letzten allgemeinen Volkszählung (v. J. 1867) zu Grunde gelegt.

3. Zu § 27 S. 58 oben und Form. 20. Zu Verehelichungsgesuchen von Angehörigen der Ersatzmannschaft II. Classe ist ein Beschluß des Armenpflegschaftsrathes erforderlich, in welchem letzterer nach strenger und gewissenhafter Prüfung alle Verhältnisse mit Bestimmtheit nachzuweisen hat, daß ohne die Verehelichung des Bittstellers dessen Familie der Armenpflege zur Last fallen würde.

4. Zu § 30, 35 Ziff. 2 und § 36. Wird ein Widerspenstiger im Falle Betretens sofort an die betreffende Heeresabtheilung abgeliefert, von dieser auf die gesetzliche Dienstzeit in der bewaffneten Macht verpflichtet und in Zugang genommen, so sind zur Einschreitung und Aburtheilung wegen Vergehens der Widerspenstigkeit gegen den Angeschuldigten (als Angehöriger der activen Armee) die Militärgerichte zuständig. (Sieh' oberstrichterl. Erkenntniß vom 17. November 1868, Justizminist.-Bl. Nro. 25).

Berichtigung.

Seite II im Anhange Zeile 12 von unten ist „October" zu streichen, da die Entlassung der Pflichtigen des Jahrgangs 1868 II nach 8. 9 oder 11 Jahren vom Tage der Verpflichtung an gerechnet eintritt.

Scholl